

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

- Zustellungsurkunde -  
Zweite Energieversorgungcenter Dresden-  
Wilschdorf GmbH & Co. KG  
Ringstraße 3  
01468 Moritzburg

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefax +49 351 825-9601

lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)  
44-8431/2613/12-Gen.1-TG-  
EVC2

Dresden,  
20. Dezember 2023

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf  
GmbH & Co. KG vom 25. Februar 2022 §§ 8, 16 Absatz 1 BImSchG  
i. V. m. § 8a BImSchG  
Modernisierung des EVC 2  
hier: Bescheid zur 1. Teilgenehmigung

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter ██████████, sehr geehrter ██████████,

die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

### Bescheid

#### 1 Entscheidung

1.1 Der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (Anlagenbetreiber und Antragsteller), in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3 wird auf ihren Antrag vom 25. Februar 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 2. Mai 2022, 10. Juni 2022, 11. August 2022, 13. September 2022, 19. September 2022, 4. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 2. März 2023 und 7. Juni 2023 gemäß §§ 8, 16 Absatz 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

#### 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungcenters EVC 2 gemäß Ziffer 1.2 dieser Entscheidung in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707, 708, 709 und 711 erteilt.

1.2 Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucherschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
IBAN

DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

- Austausch der bestehenden neun Gasmotoren (zehn Stück genehmigt) mit je 3,88 MW<sub>el</sub> (installierte Feuerungswärmeleistung [FWL] je 9,675 MW,  $\Sigma$  96,75 MW) gegen neun baugleiche Gasmotoren mit je 5,28 MW<sub>el</sub> (installierte FWL je 12,1 MW,  $\Sigma$  108,9 MW)
- Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von ca. 34,9 MW<sub>el</sub> auf ca. 47,5 MW<sub>el</sub> durch Einsatz neuer, effizienterer und schadstoffärmerer Gasmotoren einschließlich Katalysator
- Anpassung der Zu- und Abluftanlage sowie der Abgasschalldämpfer an die neuen Gasmotoren. Die Zu- und Abluftmengen, die wesentliche Menge dient der Motorboxkühlung, werden je Gasmotor wegen des besseren Wirkungsgrades und der damit verbundenen geringeren Wärmeabstrahlung in dem Aufstellungsraum niedriger.
- Austausch der zu den neun Gasmotoren jeweils zugehörigen neun Dampferzeugern (aus Abgas) und neun Abgaswärmetauschern
- Austausch der zu den Motoren gehörenden Tischkühler auf dem Gebäudedach, bestehend aus Gasgemischkühler und Notkühler (insgesamt 18 Stück)
- Ersatz der auf dem Dach des EVC 2 errichteten 14 Verdunstungskühltürme gegen 28 Hybridrückkühlanlagen mit jeweils 4 stufenlos regelbaren Ventilatoren; dabei wird von einem offenen auf ein geschlossenes System gewechselt. Für den Frostschutz wird kein Glykol eingesetzt, dieser wird bei Stillstand von Rückkühlern durch Schließen von Jalousien und Durchströmung mit warmem Wasser realisiert.
- Neubau einer ca. zwischen April bis Oktober zu betreibenden Anlage zur Erzeugung von Deionat für die Hybridkühler, auch für die von EVC 1 und EVC 3, in einem unmittelbar an die Südseite des EVC 2 anschließenden Erweiterungsbaus (Grundfläche: ca. 21 m x 36 m, Attikahöhe: 13,9 m).

Sie wird im Wesentlichen bestehen aus

- einer Wasseraufbereitungsanlage mit Kies- und Aktivkohlefiltern,
- einer Demineralisierung durch Kationen- und Anionenaustauscher
- einer Chemikalienversorgung mit doppelwandigen 30,9 m<sup>3</sup>-Tanks für 50 %-ige Natronlauge und 33 %-ige Salzsäure v.a. zum Regenerieren der Ionenaustauscherharze,
- einem sauren Abluftwäscher mit Abluftschornstein über Dach,
- Errichtung eines Flachbodentanks zur Kapazitätspufferung von deionisiertem Wasser mit einem Fassungsvermögen von ca. 650 m<sup>3</sup> östlich des EVC 2 im Bereich der Abtanksasse Öl, Harnstoff

- Schaffung einer Abtankfläche für Natronlauge und Salzsäure südlich des Deionatgebäudes.
- Aufstellung von 5 Rohwassertanks (3 x 1.200 m<sup>3</sup> und 1 x 650 m<sup>3</sup> südlich und südöstlich des EVC 2 sowie 1 x 650 m<sup>3</sup> neben dem EVC 1-Gebäude, der in den vorliegenden Antrag miteingeschlossen wird)
- Errichtung von 2 x 2 doppelwandigen, lecküberwachten Harnstofftanks (32,5 % Konzentration, Volumen: 4 x 40 m<sup>3</sup>) für EVC 2 und EVC 3 östlich des EVC 2-Gebäudes. Der Harnstoff dient der Entstickung der Motorabgase auf eine Emissionskonzentration für Stickoxide von < 100 mg/Nm<sup>3</sup>.
- Für die Harnstoffbetankung wird die bisher für den ausschließlichen Umschlag von Schmierstoffen genutzte, vorhandene Abtanktasse genutzt und um ein Rückhaltebecken erweitert.
- Errichtung einer zusätzlichen einstufigen Absorptionskältemaschine mit einer Kälteleistung von ca. 3.400 kW
- Errichtung einer zusätzlichen zweistufigen Absorptionskältemaschine mit einer Kälteleistung von ca. 5.800 kW
- Austausch der neun Generatortransformatoren von 5,0 MVA auf neun Transformatoren mit je 7,5 MVA mit Isolieröl
- Reduzierung von derzeit fünf auf drei Kompressionskältemaschinen
- Erneuerung zwei bestehender zweistufiger Absorptionskältemaschinen gegen funktions-, wirk- und technisch gleiche Aggregate.

Die beiden erdgasbefeierten Hilfskessel mit einer FWL von je 12,3 MW bleiben unverändert als Reserve bei Ausfall von GM-Dampferzeugern oder zur Deckung von Spitzenbedarf bestehen.

Der Betrieb der Gasgemischkühler, Hybridrückkühlanlagen, Absorptionskältemaschinen, der Transformatoren sowie der Deionatanlage und Rohwassertanks wird mit der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung genehmigt.

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO (**Teil 1**, EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungszentrum 2 - Modernisierung (AZ: 63/S/BS/02198/22))

- Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 20 SächsBO (**Teil 2**, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern (AZ: 63/S/BS/02200/22) mit Abweichungsanträgen nach § 67 SächsBO (Abweichungsantrag von § 6 Absatz 5 SächsBO für den Stapelwasserbehälter SWB 1 sowie den Stapelwasserbehälter SWB 3 sowie Abweichung von § 6 Absatz 3 Satz 1 SächsBO für Abstandsflächen des Behälters SWB 3 und der angrenzenden Bestandsanlage (Gasdruckregel- und Messanlage))
  - Baugenehmigung gemäß § 72 i. V. m. §§ 68, 64 SächsBO inkl. Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 20 SächsBO Teil 2, **Tektur** (Anbau Pumpenhaus an SWB 2) (AZ: 63/S/BS/01268/23)) mit Abweichungsanträgen nach § 67 SächsBO (Abweichungsantrag von § 6 Absatz 2 SächsBO - Abstandsflächen und Gebäude liegen auf mehreren Katastern sowie Abweichungsantrag von § 6 Absatz 3 SächsBO - Mindestabstand SWB 2 und Pumpenhaus)
  - Erteilung der **Teilerlaubnis** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 BetrSichV für die ausschließlich beantragte **Errichtung** von neun Dampfkesselanlagen bestehend aus je:
    - einem Gasmotor mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW
    - mit je einem nachgeschalteten Abhitzerrauchrohrkessel für 2,725 t/h Sattedampf
  - Änderung der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG
  - Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006.
- 1.4 **Nicht** nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden:
- ist gemäß § 44 Absatz 5 i. V. m. § 15 BNatSchG die vorgezogene Maßnahme zur Umsetzung der Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes (siehe Genehmigungsantrag Modernisierung EVC 2) als Gesamtmaßnahme EVC 1 – 3, Bescheid vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde.
  - die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV zum Betrieb der gesamten Dampfkesselanlage (**Dampfkesselerlaubnis**). Die Erlaubnis zum Betrieb der Dampfkesselanlage ergeht mit der 2. Immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.

1.5 Die **Teilerlaubnis** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 BetrSichV für die ausschließlich beantragte **Errichtung** von neun Dampfkesselanlagen bestehend aus je:

- einem Gasmotor mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW
- mit je einem nachgeschalteten Abhitzerauchrohrkessel für 2,725 t/h Satt-dampf

wird am Standort Boxdorf, Ringstraße 3 in 01468 Moritzburg, Maschinenhaus Nord und Süd, erteilt.

Beschreibung der Dampfkesselanlage:

Dampferzeugeranlage je neun Stück	
Kenndaten	
Kategorie (DGRL – 2014/68/EU)	IV
Bauart	Rauchrohrdampfkessel
Hersteller	
Herstell-Nr. Kesselkörper	
Herstell-Jahr	
Max. zul. Druck (PS)	
Zul. Betriebsdruck ( $P_B$ )	12 bar
Max. zul. Temperatur (TS)	
zul. Betriebstemperatur ( $T_B$ )	184 °C Sattdampf,
zul. Dampferzeugung/ -leistung	2,725 t/h (1,775 MW)
zul. Feuerungswärmeleistung	12,1 MW – Gasmotor
Heizfläche	
Wasserinhalt voll (l)	5750
Weitere Druckgeräte der Dampfkesselbaugruppe sind	Baugruppendefinition hat im Rahmen der Beantragung der 2. Teilerlaubnis nach § 18 BetrSichV zu erfolgen
Betriebsweise	Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 h/d

Im Bestand der Dampfkesselanlage vorhanden und nicht von der Änderung betroffen sind:

- Kesselaufstellungsraum mit Ausrüstung
- bestehenden Schornsteine Nord-Ost, Nord-West und Süd-West
- Hilfsdampfkesselanlage (# 98065 und # 98066).

1.6 Künftig beträgt die Feuerungswärmeleistung (FWL) des Energieversorgungscentrums EVC 2 maximal 133,5 MW.

Das Energieversorgungscentrum EVC 2 unterliegt dann zukünftig weiter der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Des Weiteren unterliegt die Anlage zukünftig weiter der Nr. 2 des Anhangs 1, Teil 2 des TEHG.

- 1.7 Die Einleitung von Abwasser der Deionatanlage der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (EVC 2) in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, in die Abwasseranlagen der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG in 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, wird von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG freigestellt.
- 1.8 Die Nebenbestimmung C 4.2.1 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Dresden vom 19. Juli 2004 (GZ.: 64-8823.12/62-DREWAG-EVC 2) wird mit diesem Bescheid aufgehoben.
- 1.9 Die Anlage ist nach den in Abschnitt 2 dieser Entscheidung aufgeführten mit Prüfstempel versehenen Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt 1 getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben gelten die jeweiligen Angaben des Nachtrags mit dem jüngsten Datum.
- 1.10 Die im Bescheid der Zulassung auf vorzeitigem Beginn vom 17. Februar 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-ZvB) aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten fort, solange in dieser Entscheidung in den Abschnitten 1 und 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- 1.11 Die Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.12 Die Gebühren werden auf \_\_\_\_\_ festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach der Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes (Abschnitt 7 Kostenentscheidung) zu entrichten.

## 2 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen nachfolgend genannte Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen, mit Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen versehenen Antragsunterlagen und - soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist - nach dem Stand der Technik auszuführen:

- Antrag gemäß §§ 16, 8 und 8a BImSchG vom 25. Februar 2022 (Posteingang in der Landesdirektion Sachsen (LDS) am 28. Februar 2022)
- Ergänzungen und Nachreichungen zum Antrag ergänzt durch die Unterlagen vom 2. Mai 2022, 10. Juni 2022, 11. August 2022, 13. September 2022, 19. September 2022, 4. Oktober 2022, 27. Oktober 2022, 2. März 2023 und 7. Juni 2023

Der Entscheidung liegen folgende weitere Unterlagen / Entscheidungen zugrunde:

- Der Entscheidung zugrundeliegende Bauvorlagen: Grundlagen des Prüfverfahrens und der erteilten Baugenehmigung waren die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen einschließlich der erforderlichen und bereits vorgelegten bautechnischen Nachweise:

Baugenehmigung Teil 1, EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungszentrum 2 - Modernisierung (AZ: 63/S/BS/02198/22)

- Bauantragsformular vom 31. Januar 2022, Posteingang 14. April 2023
- Baubeschreibung, Formular vom 31. Januar 2022
- Brandschutznachweis vom 15. Februar 2022, BSN - Nr.: 2022-408, GICON GmbH
- Negativerklärung Stellplatznachweis vom 31. Januar 2022

Die gültigen und genehmigten Bauvorlagen wurden jeweils mit Sichtvermerk vom 13. Oktober 2022 gekennzeichnet.

zur Baugenehmigung Teil 2, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern (AZ: 63/S/BS/02200/22)

- Bauantragsformular vom 31. Januar 2022, Posteingang 14. April 2022
- Antrag auf Abweichung von § 6 Absatz 2 SächsBO, Formular vom 31. Januar 2022
- Antrag auf Abweichung von § 6 Absatz 3 SächsBO, Formular vom 31. Januar 2022
- Baubeschreibung, Formular vom 31. Januar 2022
- Schriftlicher Teil des Lageplans, Formular vom 7. Februar 2022

- Brandschutznachweis vom 15. Februar 2022, BSN-Nr.: 2021-401-EVC 1+2 Retrofit Deionatanlage, GICON
- Negativerklärung Stellplatznachweis vom 31. Januar 2022

Die gültigen und genehmigten Bauvorlagen wurden jeweils mit Sichtvermerk vom 3. November 2022 gekennzeichnet.

zur Baugenehmigung (Teil 2, EVC 2, Tektur EVC-Retrofit – Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern (AZ: 63/BS/01268/23))

- Bauantragsformular vom 21. Dezember 2022, Posteingang 16. Februar 2023
- Nachbarzustimmung vom 15. Februar 2023
- Baubeschreibung, Formular vom 21. Dezember 2022
- Brandschutznachweis vom 13. September 2022, BSN - Nr.: 2022-468-Pumpenhaus Deionatanlage, GICON GmbH

Die gültigen und genehmigten Bauvorlagen wurden jeweils mit Sichtvermerk vom 31. März 2023 gekennzeichnet.

- Bescheid der Gemeinde Moritzburg vom 26. September 2022 zum Vollzug der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moritzburg, hier: zusätzlicher Anschluss des Grundstückes OT Boxdorf, Ringstraße 3, Flurstücke 711, 709, 708, 707 sowie 706/2 Gemarkung Wilschdorf an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung
- Bescheid der Gemeinde Moritzburg vom 14. Februar 2023 zum Vollzug der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moritzburg, hier: zusätzlicher Anschluss des Grundstückes OT Boxdorf, Ringstraße 3, Flurstücke 711, 709, 708, 707 sowie 706/2 Gemarkung Wilschdorf an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung
- Bescheid vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde zur Beseitigung nach § 44 BNatSchG geschützter Lebensstätten streng geschützter Tierarten bei den Bauarbeiten zum Vorhaben Modernisierung des EVC 2 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte auf dem Flurstück Nr. 711 der Gemarkung Dresden-Wilschdorf
- Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006
- Entscheidung zur Erteilung zur Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung über das Regenentwässerungsnetz des Firmenstandortes GlobalFoundries in die Bartlake.



Die einzelnen Antragsunterlagen sind in Anlage 2 aufgeführt und umfassen eine Gesamtseitenzahl von 2.577 inkl. 9 Seiten Inhaltsverzeichnis (Erstelldatum: 02.03.2023 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b2), zuletzt ergänzt am 7. Juni 2023.

Der Entscheidung zur 1. Teilgenehmigung liegt der Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 17. Februar 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-ZvB) zugrunde.

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen werden als Bestandteil der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG ausgereicht.

### **3 Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 3.1.1 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung der genehmigten Anlagenteile begonnen worden ist.
- 3.1.2 Der geplante Baubeginn sowie die Inbetriebnahme ist der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44 (Immissionsschutz) und dem zuständigen Bauaufsichtsamt in der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

##### **3.2.1 Luftreinhaltung**

- 3.2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der neu zu errichtenden Motorenanlage darf 108,9 MW nicht überschreiten.

Die Feuerungswärmeleistung (FWL) der Motorenanlage inkl. bestehender direkt befeuerter Gaskesselanlagen darf insgesamt 133,5 MW nicht überschreiten

- 3.2.1.2 Die Gasmotoren sind so zu errichten, dass beim Betrieb mit ausschließlich Erdgas für die Massenkonzentrationen an Luftschadstoffen im Abgas, bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	0,25 g/m <sup>3</sup> befristet bis zum 31.12.2024
Kohlenmonoxid (CO)	0,25 g/m <sup>3</sup>
Schwefeloxide angegeben als Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	9 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd (HCHO)	20 mg/m <sup>3</sup>

Ab dem 1. Januar 2025 sind nachfolgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	0,10 g/m <sup>3</sup>
Gesamt C	1300 mg/m <sup>3</sup>

Die aufgeführten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent.

- 3.2.1.3 Motorenanlagen, die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, sind so zu errichten, dass die Emissionen an Ammoniak (NH<sub>3</sub>) im Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 3.2.1.4 Über Leistungsfahrten der einzelnen Motoren ist der Nachweis der Einhaltung der Feuerungswärmeleistung nachzuweisen.
- 3.2.1.5 Bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Feuerungsanlagen (Motoren), die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, hat der Betreiber Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zur Minderung der Emissionen an Stickstoffoxiden zu führen.
- 3.2.1.6 Beim Betrieb von Magergasmotoren sind die Emissionen der Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, wie beispielsweise NO<sub>x</sub> - Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen. Ebenso ist der Nachweis des effektiven und kontinuierlichen Betriebes des Oxidationskatalysators zu führen.

- 3.2.1.7 Bei einer Betriebsstörung an einer der Abgasreinigungseinrichtungen oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betreiber hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall hat er die zuständige Behörde, die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Immissionsschutz, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.
- 3.2.1.8 Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen darf die betroffene Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

### **3.2.2 Ableitbedingungen**

Die Abgase der Motoren sind über die bestehenden 48 m hohen Schornsteine abzuleiten.

### **3.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen**

#### **3.2.3.1 Messplätze**

Für die Messungen sind Messplätze einzurichten; diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Die Messplätze der bestehenden Motoren können weitergenutzt werden, wenn sie den Anforderungen der gültigen Normen und Rechtsvorschriften entsprechen.

#### **3.2.3.2 Einzelmessungen**

Nach der Errichtung der jeweiligen BHKW-Anlagen sind gemäß § 28 i. V. m. § 26 BImSchG durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Stellen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche) gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die unter Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden, erstmalig festzustellen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der jeweiligen BHKW-Anlage sind bis spätestens vier Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes vornehmen zu lassen.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle sind jeweils im Abstand von einem Jahr (nach erstmaliger Messung) für folgende Luftschadstoffe wiederkehrende Emissionsmessungen durchzuführen:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	0,25 g/m <sup>3</sup> befristet bis zum 31.12.2024
Kohlenmonoxid (CO)	0,25 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd (HCHO)	20 mg/m <sup>3</sup>

Ab dem 1. Januar 2025 sind nachfolgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>x</sub> )	0,10 g/m <sup>3</sup>
Gesamt C	1300 mg/m <sup>3</sup>

Die aufgeführten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent.

Laut § 16 Absatz 9 der 44. BImSchV kann auf Emissionsmessungen des Schadstoffes Schwefeloxide verzichtet werden, wenn die darin beschriebenen Anforderungen an die Beschaffenheit des Brennstoffes Erdgas (Gesamtschwefelgehalt) erfüllt werden.

Während jeder Einzelmessung muss die jeweilige BHKW-Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind davon auszunehmen. Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen sind. Es sind weiterhin Messungen bei 50 % und 70 % Last durchführen zu lassen.

Abweichend davon hat die ab 2025 erforderliche Einzelmessung der organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, unter Vollastbedingungen zu erfolgen.

Die Dauer der jeweiligen Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

### 3.2.3.3 Messplanung

Die Messplanung hat den gültigen Richtlinien DIN EN 15259 und DIN EN 14181 zu entsprechen. Die Messplanung ist mit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Immissionsschutz, abzustimmen.

#### 3.2.3.4 Auswahl von Messverfahren

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN- Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

#### 3.2.3.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Bericht anzufertigen, der der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Immissionsschutz, unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Ziffer 3.2.1 dieser Entscheidung festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

### 3.3 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz - Lärmschutz

#### 3.3.1 Zur Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und DIN 45680:1997-03 notwendige Maßnahmen/Begrenzungen

3.3.1.1 Der Schalleistungspegel  $L_{WA}$  an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine ist wie folgt zu begrenzen:

- je Mündungsöffnung:  $L_{WA} \leq 74 \text{ dB(A)}$

Hinweis:

*Die Planung sieht für die Gasmotoren drei Abgaskamine vor. Der Abgaskamin „Nordost“ verfügt über drei Mündungsöffnungen. Der Abgaskamin „Nordwest“ verfügt über drei Mündungsöffnungen. Der Abgaskamin „Südwest“ verfügt über drei Mündungsöffnungen.*

3.3.1.2 Folgende Schalleistungspegel im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums dürfen an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine nicht überschritten werden:

Terzmittelfrequenz $f_{\text{Terz}}$ in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
höchstzulässiger Terz-Schalleistungspegel (je Mündungsöffnung) $L_{W, \text{Terz}}$ in dB(Z)	96	99	93	86	80	74	71

**Hinweis:**

Die Planung sieht für die Gasmotoren drei Abgaskamine vor. Der Abgaskamin „Nordost“ verfügt über vier Mündungsöffnungen von denen lediglich drei genutzt werden. Der Abgaskamin „Nordwest“ verfügt über drei Mündungsöffnungen. Der Abgaskamin „Südwest“ verfügt über drei Mündungsöffnungen.

3.3.1.3 Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Hybridkühler sind wie folgt zu begrenzen:

**Tagzeitraum** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):

- je Hybridkühler, Betriebsfall trocken:  $L_{WA} \leq 86 \text{ dB(A)}$
- je Hybridkühler, Betriebsfall benetzt:  $L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$

**Nachtzeitraum** (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lauteste Nachtstunde maßgebend):

- je Hybridkühler, Betriebsfall benetzt:  $L_{WA} \leq 83 \text{ dB(A)}$

3.3.1.4 Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Gemischkühler sind wie folgt zu begrenzen:

- je Gemischkühler, tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):  $L_{WA} \leq 88 \text{ dB(A)}$
- je Gemischkühler, nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lauteste Nachtstunde maßgebend):  $L_{WA} \leq 86 \text{ dB(A)}$

3.3.1.5 Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Notkühler sind wie folgt zu begrenzen:

- je Notkühler, tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):  $L_{WA} \leq 87 \text{ dB(A)}$
- je Notkühler, nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, lauteste Nachtstunde maßgebend):  $L_{WA} \leq 85 \text{ dB(A)}$

3.3.1.6 Die Motorboxen sind an Decken und Wänden mit einer schallabsorbierenden Auskleidung zu versehen (mittlerer Schallabsorptionsgrad  $> 0,8$ ).

3.3.1.7 Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Zuluftöffnungen und der Fortluftkamine der Motorboxen sind wie folgt zu begrenzen:

- Zuluftöffnungen (je Motor):  $L_{WA} \leq 69 \text{ dB(A)}$
- Fortluftkamine (je Motor):  $L_{WA} \leq 69 \text{ dB(A)}$

3.3.1.8 Folgende Schalleistungspegel im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums dürfen an den Zuluftöffnungen und an den Fortluftkaminen der Motorboxen nicht überschritten werden:

Terzmittelfrequenz $f_{\text{Terz}}$ in Hz	25	31,5	40	50	63	80	100
Zuluftöffnungen (je Motor): höchstzulässiger Terz- Schalleistungspegel $L_{W,\text{Terz}}$ in dB(Z)	97	91	90	91	90	82	80
Fortluftkamine (je Motor): höchstzulässiger Terz- Schalleistungspegel $L_{W,\text{Terz}}$ in dB(Z)	80	78	86	82	85	76	67

3.3.1.9 Die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  nachfolgender Anlagentechnik sind wie folgt zu begrenzen:

- 10 Hybridkühler (Deionat-Anlage): in Summe:  $L_{WA} \leq 95 \text{ dB(A)}$
- 9 Lüftungsöffnungen 20kV-Trafos Ostfassade (PCD-/Trafogebäude)  
in Summe:  $L_{WA} \leq 95 \text{ dB(A)}$
- 8 Lüftungsöffnungen 20kV-Trafos Westfassade (PCD-/Trafogebäude)  
in Summe:  $L_{WA} \leq 95 \text{ dB(A)}$

### 3.3.2 Auflagenvorbehalt und Abnahmemessungen

3.3.2.1 Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche sicherzustellen, behält sich die Landesdirektion Sachsen die nachträgliche Aufnahme von Auflagen/Nebenbestimmungen zu weiteren Schallschutzmaßnahmen und deren Umsetzung vor.

3.3.2.2 Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (inklusive der Vorlage des zugehörigen Messberichts bei der Landesdirektion Sachsen) nachzuweisen,

- dass an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine die geforderten Schalleistungspegel  $L_{W,\text{Terz}}$  im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums (siehe Nebenbestimmung (NB) 3.3.1.2) sowie die geforderten Schalleistungspegel  $L_{WA}$  (siehe NB 3.3.1.1) nicht überschritten werden,

- dass an den Zuluftöffnungen und Fortluftkaminen der Motorboxen die geforderten Schalleistungspegel  $L_{W, \text{Terz}}$  im tieffrequenten Bereich des Terzspektrums (siehe NB 3.3.1.8) sowie die geforderten Schalleistungspegel  $L_{WA}$  (siehe NB 3.3.1.7) nicht überschritten werden,
- dass die Schalleistungspegel  $L_{WA}$  der Hybrid-, Gemisch- und Notkühler (siehe NB 3.3.1.3, 3.3.1.4 und 3.3.1.5) nicht überschritten werden.

Die Messungen sind von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Die Messungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

Einzelheiten zur Messung sind mit der Landesdirektion Sachsen im Vorfeld abzustimmen. Der Messplan ist der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen vorzulegen. Der Messtermin ist der Landesdirektion Sachsen, Referat 44, mindestens 2 Tage vor der Messung mitzuteilen.

### **3.3.3 Baulärm**

- 3.3.3.1 Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.
- 3.3.3.2 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen) und Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.
- 3.3.3.3 In der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden, die mit erheblichen Geräuschimmissionen verbunden sind (z.B. Einsatz von Abbruchhämmern, Rüttelplatten).

### **3.4 Nebenbestimmung zu den Belangen des Arbeitsschutzes**

- 3.4.1 Die Forderungen gemäß Annex 3, Nr. 1 – 21, des Prüfberichtes der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10. April 2022, P-IS-ANI-DRE-22-04-10131859 sind zu erfüllen. Die Erfüllung ist der zugelassen Überwachungsstelle TÜV SÜD Industrieservice GmbH mit dem 2. Teilantrag (Bestimmungen der 2. Immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung) zum Betrieb der Dampfkesselanlage nachzuweisen.
- 3.4.2 Die Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage einschließlich Antragsunterlagen muss an der Anlage als Dokument vorliegen oder in lesbaren elektronischen Dateien (z. B. pdf-Dateien) zur Verfügung stehen.



- 3.4.3 Beim Einrichten von Verkehrswegen sind die Forderungen der ASR A1.8 vollinhaltlich umzusetzen. Insbesondere sind die in Punkt 4.2, Absatz 1, Tabelle 2 aufgeführten Mindestbreiten sowie die in Absatz 2 benannten Mindesthöhen einzuhalten.
- 3.4.4 Bei Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten auf dem Dach des EVC 2 sind Maßnahmen zum Schutz vor Absturz zu treffen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, vor Inbetriebnahme darzustellen.
- 3.4.5 Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen behält sich die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, vor.
- 3.4.6 Die im Rahmen der Bewertung ermittelten Prüfpflichten müssen entsprechend nachweisbar dokumentiert werden. Diese Dokumentation und die Nachweise über die Durchführung der Prüfungen vor Inbetriebnahme für die Dampfkesseanlagen, die Druckgeräte und die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen an der Betriebsstätte zur Einsicht vorliegen.
- 3.4.7 Die Anforderungen der Bekanntmachung zur Betriebssicherheitsverordnung (BekBS) 1113 „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ sind bei der Beauftragung des Kesselherstellers und des Anlagenerrichters auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung zu erfüllen. Es ist darzustellen, wie die Beauftragung der einzelnen Hersteller erfolgt und in wieweit einzelne Komponenten als funktionale Einheiten oder Baugruppen i.S. der DGRL in Verkehr gebracht werden sollen.
- 3.4.8 Als Nachweise über die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage alle Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen der errichteten und miteinander zu Anlagen verknüpften Maschinen, Geräte und Druckgeräte oder eine komplette Konformitätserklärung für die gesamte Anlage als funktionale Einheit vorliegen.
- 3.5 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Siedlungswasserwirtschaft**
- 3.5.1 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – unterirdische Rohrleitung**
- 3.5.1.1 Es sind PE-HD Rohrleitungen gemäß DIN EN ISO 15494:2019 zu verwenden. Ein Nachweis hierüber ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.
- 3.5.1.2 Die Schweißverbindungen der PE-HD Rohrleitungen sind gemäß der Richtlinien DVS 2202:2016, DVS 2203:alle Teile, DVS 2206:2016 und DVS 2207:alle Teile auszuführen.
- 3.5.1.3 Die Qualifikation der Schweißer hat den Anforderungen der Regelwerke DVS 2202:2016, DVS 2203:alle Teile, DVS 2206:2016 und DVS 2207:alle Teile zu entsprechen und ein Nachweis darüber ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

- 3.5.1.4 Die Planung und Bauausführung der Rohrleitungen als geschweißte PE-HD-Leitung hat insbesondere auch die Vorgaben zu „Leitungen mit unlösbaren Verbindungen“ gemäß Abschnitt 8 Tabelle 3 Nr. 15-1 DWA-A 786 zu erfüllen.
- 3.5.1.5 Bei der Planung und Bauausführung gemäß Abschnitt 8 Tabelle 3 Nr. 15 DWA- A 786 ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Vorfeld zur Inbetriebnahme und wiederkehrend Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610:2015 Verfahren „W“ oder „L“ an den Rohrleitungen durchgeführt werden müssen.
- 3.5.1.6 Die Dichtheitsprüfung(en) sind gemäß Abschnitt 8 Tabelle 3 Nr. 15 DWA-A 786 durchzuführen und entsprechende Nachweise zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.
- 3.5.1.7 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist ein Wartungsplan vorzulegen, der den künftig geplanten Turnus für den Nachweis der Dichtheit im Sinne der vorgenannten Annahme festlegt.
- 3.5.1.8 Die Verbindungen zwischen der Absperrarmatur und der Rohrleitung sind „auf Dauer technisch dicht“ herzustellen.
- 3.5.1.9 Durch den Betreiber ist in die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV der Betankungsvorgang mit aufzunehmen, um das Betriebspersonal zu unterrichten, in welchen Fällen die Absperrarmatur zu schließen und wie im Havariefall vorzugehen ist.
- 3.5.1.10 Durch den Planer ist in Zusammenarbeit mit dem Betreiber ein Konzept zu erstellen, wie sichergestellt werden kann, dass die Absperrarmatur dicht schließt und dies nicht durch z.B. Sedimentablagerungen in der Rohrleitung verhindert wird.
- 3.5.1.11 Ein Nachweis über die Dichtheit der Staufläche bestehend aus einer Rohrleitung mit Absperrarmatur ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.
- 3.5.2 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Absperrarmatur der unterirdischen Rohrleitung**
- 3.5.2.1 Die Anforderungen gemäß DWA-A 786, die an Rohrleitungen im Hinblick auf Flüssigkeitsundurchlässigkeit, chemische Beständigkeit (von z.B. Dichtungsmaterialien) und Überprüfbarkeit der Dichtheit gestellt werden, sind auch durch die Absperrarmatur zu erfüllen.
- 3.5.2.2 Bei der Planung und Bauausführung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschleppung von Fremdstoffen (z.B. Sand, ...) in die Rohrleitung vor der Armatur verhindern, damit das Dichtschießen der Absperrarmatur nicht behindert bzw. verhindert werden kann. Das entsprechende Konzept bzw. die daraus resultierende Betriebsanweisung sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### **3.5.3 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Betriebsweise**

Die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV für den Betrieb der Abfüllfläche hat das Vorgehen bei den jeweiligen Befüll- und Abfüllvorgängen zu beschreiben. Das Betriebspersonal ist nachweislich zum Vorgehen zu schulen.

### **3.5.4 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Leichtflüssigkeitsabscheider**

Durch den Betreiber ist technisch und/oder organisatorisch sicherzustellen, dass der „Befüllvorgang Frischöl“ bzw. der „Abfüllvorgang Altöl“ nur stattfinden kann, wenn ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Leichtflüssigkeitsabscheider vorliegt. Das entsprechende Konzept (z.B. als Teil der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV) ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### **3.5.5 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Rückhaltung Harnstoff**

Durch den Betreiber ist technisch und/oder organisatorisch sicherzustellen, dass der „Befüllvorgang Harnstofflösung“ nur stattfinden kann, wenn ein ausreichendes Rückhaltevolumen im Auffangbecken vorliegt. Das entsprechende Konzept (z.B. als Teil der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV) ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### **3.5.6 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Wirkbereiche Abfüllfläche**

- 3.5.6.1 Die Höhe der Spritzschutzwand oberhalb des bauseitigen Schlauchanschlusses hat mindestens 1 m oberhalb des höchst gelegenen Anschlussstutzens (gemäß 4.2.3 DWA-A 781) zu betragen.
- 3.5.6.2 Der Betreiber hat organisatorisch sicherzustellen, dass der Befüllvorgang am EVC 2 nur dann begonnen werden darf, wenn die entsprechende mobile Spritzschutzwand aufgestellt wurde.
- 3.5.6.3 Die Fuge, bei Anschluss der Abfüllfläche an die beiden Gebäude alternativ zur Spritzschutzwand, ist durch einen WHG-Fachbetrieb zu errichten, wobei ein für die Errichtung von LAU-Anlagen bauaufsichtlich zugelassener Dichtstoff einzusetzen ist, der gegenüber den über die Fläche gehandhabten Medien entsprechend beständig ist.
- 3.5.6.4 Durch den Betreiber ist organisatorisch sicherzustellen, dass der Befüllvorgang am EVC 2 nur dann begonnen werden darf, wenn die entsprechende Spritzschutz-Manschette am Tankstutzen des TKW angelegt wurde.
- 3.5.6.5 Durch den Betreiber ist eine Betriebsanweisung für den Befüllvorgang unter Einbeziehung der vorgenannten Punkte zu erstellen und das Betriebspersonal entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung für den Befüllvorgang und der Unterweisungsnachweis des Betriebspersonals sind zur Prüfung nach Änderung der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### **3.5.7 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Mechanische Gefährdungen**

Durch den Betreiber ist die Abfüllfläche im Hinblick auf die Punkte Umwandlungsvorgänge und Rissfreiheit (bezogen auf Rissbreiten > 0,1 mm) mit in seinen Kontrollplan aufzunehmen. Der Kontrollplan ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### **3.5.8 Abfüllanlage für Frisch- und Altöl sowie Harnstoff – Insgesamt**

3.5.8.1 Die Errichtung der Teile der Abfüllfläche hat durch WHG-Fachbetriebe unter Beachtung der jeweiligen Herstellervorgaben und bauaufsichtlichen Zulassungen zu erfolgen. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind Nachweise vorzulegen, die die ausführenden Firmen als WHG-Fachbetriebe bescheinigen.

3.5.8.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Errichternachweise für die jeweiligen Anlagenteile der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### **3.5.9 Frischöl-Lagerbehälter (16 m<sup>3</sup>) und Service-Schmieröllagertank (5 m<sup>3</sup>)**

3.5.9.1 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die bestätigen, dass die jeweiligen Stahlrahmen und die jeweiligen Fußböden am Aufstellungsort die zusätzlichen statischen Anforderungen erfüllen.

3.5.9.2 Durch den Betreiber ist nachzuweisen, dass die kinematische Viskosität des Frischöls und des gebrauchten Motorenöls bezogen auf den Vergleichswert bei 4 °C kleiner ist, als 5.000 mm<sup>2</sup>/s. Die beiden Nachweise sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

3.5.9.3 Durch den Betreiber ist anhand des Anhang B der DIN EN 12285-1 nachzuweisen, dass die chemische Beständigkeit der inneren Oberflächen gegenüber den Lagermedien geeignet ist. Der Nachweis ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

3.5.9.4 Die wechselseitigen Anforderungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen der Lagerbehälter und der tatsächlich eingesetzten Überfüllsicherungen und der tatsächlich eingesetzten Leckwarneinrichtungen sind entsprechend zu erfüllen.

3.5.9.5 Die Materialverträglichkeit zwischen den gelagerten wassergefährdenden Stoffen und den Materialien der Überfüllsicherungen ist nachzuweisen. Der Nachweis ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

3.5.9.6 Der Einbau der Überfüllsicherung hat gemäß den Vorgaben des Herstellers/entsprechend der Herstellerbetriebsanleitung zu erfolgen.

3.5.9.7 Die Übereinstimmung des Vakuum-Leckanzeigegeräts mit den Normen DIN EN 13160 Teil 1 bis Teil 2 (oder gleichwertig) ist vom gewählten Hersteller des Leckanzeigegeräts zu bestätigen. Der Konformitätsnachweis ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.5.9.8 Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die analoge Anzeige des Vakuum-Leckanzeigegeräts regelmäßig im Rahmen von Kontrollgängen überprüft wird. Alternativ kann der Kontrollaufwand minimiert werden, indem ein Leckanzeigegerät mit entsprechender automatischer Meldefunktion z.B. über die Gebäudeleittechnik verwendet wird.
- 3.5.9.9 Die Auslegung der Flanschverbindungen, Armaturen und der Schraubverbindungen der Rohrleitungen der Lageranlagen hat in Einklang mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 Absatz 1 DWA-A 780 zu erfolgen. Für davon abweichende Ausführungen sind durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen zu benennen, die eine Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt wirksam verhindern.
- 3.5.9.10 Die verwendeten Förderpumpen sind ihrer Bauart nach „technisch dauerhaft dicht“ gemäß Anhang A DWA-A 780-1 oder zumindest „technisch dicht“ zu wählen. Sofern die Pumpen nur technisch dicht sind, ist durch den Betreiber die ‚Rückhaltung der Pumpen‘ mit in eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV aufzunehmen. Diese Betriebsanweisung hat auch einen Instandhaltungsplan unter Berücksichtigung der Herstellerbetriebsanleitungen der Pumpen zu enthalten, um den Anforderungen gemäß Abschnitt 3.3 Absatz 1 & Absatz 2 DWA-A 780 gerecht zu werden.
- 3.5.9.11 Die Auslegung der Rohrleitungen hat unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung in Einklang mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 4 DWA-A 780-1 zu erfolgen.
- 3.5.9.12 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist für die neu installierten Rohrleitungen ein geeigneter Dichtheitsnachweis der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.
- 3.5.9.13 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist für die Bestands-Rohrleitungen, die durch die Einbindung der neuen Lageranlagen Frischöltank und Serviceöltank geändert wurden, (z.B. Einschweißung von T-Stück) ein geeigneter Dichtheitsnachweis vorzulegen.
- 3.5.9.14 Die Auslegung der beiden Pumpen und/oder die Einstellung der Überströmventile ist so zu bemessen, dass eine Beschädigung der Rohrleitungen infolge von Überdruck in der Rohrleitung ausgeschlossen werden kann.
- 3.5.9.15 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind Nachweise über den eingestellten Öffnungsdruck der Überströmventile/den Auslegungsdruck der Rohrleitungen/den maximalen Betriebsdruck der Förderpumpen vorzulegen.
- 3.5.9.16 Die verwendeten Rohrleitungen sind nach den Anforderungen des Betriebsdruckseitig auszulegen. Der Nachweis der Druckbeständigkeit (erfolgreiche Druckprüfung) ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

- 3.5.9.17 Die Be- und Entlüftungsleitung ist im Hinblick auf die maximal zu erwartenden Volumenströme der Medien für den Zulauf und für das Abpumpen so auszulegen, dass es weder bei der Befüllung noch bei der Entleerung der beiden Lagerbehälter Frischöltank und Serviceöltank zu unzulässigem Über- bzw. Unterdruck kommen kann.
- 3.5.9.18 Die Förderpumpen, Dichtungen, Armaturen und Rohrleitungen sind so auszulegen, dass sie für die im Betrieb maximal zu erwartenden Temperaturen geeignet sind.
- 3.5.9.19 Innerhalb der Lageranlage ist die im Betrieb maximal zugelassene Temperatur auf +50 °C zu begrenzen.
- 3.5.9.20 Durch den Betreiber ist technisch oder organisatorisch sicherzustellen, dass sowohl die Stahlrahmen für die Lagerbehälter Frischöltank und Serviceöltank als auch die Befüll- und Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit den beiden Lagerbehältern vor dem Anfahren mit z.B. Flurförderzeugen geschützt werden.
- 3.5.9.21 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist durch den Betreiber anhand des Anhang B der DIN EN 12285-1 nachzuweisen, dass die chemische Beständigkeit der inneren Oberfläche der Lageranlagen (Lagerbehälter und Rohrleitungen) gegenüber dem Lagermedium gegeben ist.
- 3.5.9.22 Die Errichtung der Teile der Lageranlagen hat durch WHG-Fachbetriebe unter Beachtung der jeweiligen Herstellervorgaben und bauaufsichtlichen Zulassungen zu erfolgen. Die Nachweise, die die ausführenden Firmen als WHG-Fachbetriebe bescheinigen, sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.5.9.23 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die Errichternachweise für die jeweiligen Lageranlagen und deren Anlagenteile vorzulegen.
- 3.5.9.24 Durch den Betreiber sind für die neu installierten Anlagenteile und deren Betrieb sowie für geänderte Anlagenteile und ggf. für deren geänderte Betriebsweise entsprechende Betriebsanweisungen gemäß § 44 AwSV zu erstellen.
- 3.5.9.25 Das Betriebspersonal ist auf Basis der neuen Betriebsanweisungen im Zusammenhang mit Aufbau und Betrieb der neuen Anlagenteile und der geänderten Bestands-Anlagenteile nachweislich zu unterweisen. Der Unterweisungsnachweis des Betriebspersonals für die Neuanlagen und für die Bestandsanlagen ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme und zur Prüfung nach Änderung vorzulegen.
- 3.5.9.26 Die Installation der neuen Rohrleitungen und der neuen Schnittstellen zu den Bestandsrohrleitungen hat gemäß den Anforderungen der AwSV und der entsprechenden einschlägigen technischen Regeln wie z.B. DWA-A 780 Teil-1 zu erfolgen.

- 3.5.9.27 Durch den Planer ist zusammen mit dem Betreiber ein Konzept zu erstellen, das wirksame Schutzmaßnahmen definiert, um die Übertragung von gebrauchtem Motorenöl aus dem Serviceöltank in den Frischöltank zu verhindern. Das Konzept ist zur Prüfung bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.
- 3.5.9.28 Die Steuerung der Ventile und/oder die Pumpen und/oder die Überströmventile zu den Rücklaufleitungen der Frischöltanks (Bestands-Frischöltank, neuer Frischöltank) sind so auszulegen, dass eine wechselseitige Übertragung von Frischöl ausgeschlossen werden kann. Kann die gegenseitige Überfüllung nicht anderweitig ausgeschlossen werden, haben die Überfüllsicherungen der genannten Lagerbehälter die Bestands-Frischöl- und die neuen Frischölförderpumpen abzuschalten.
- 3.5.9.29 Die Steuerung hat zu verhindern, dass ein Ablaufen des Serviceöltanks zu einer Überfüllung des Bestandsaltöltanks führen kann. Kann die Überfüllung nicht anderweitig ausgeschlossen werden, hat das Ansprechen der Überfüllsicherung des Bestands-Altöltanks zur Verriegelung der Armatur in der Verbindungsrohrleitung zum Serviceöltank zu führen.

### **3.5.10 Frischöl-Lagerbehälter (16 m<sup>3</sup>) – Betriebsweise**

- 3.5.10.1 Durch den Betreiber ist der neue Frischöltank mit in seine Verfahrensanweisung aufzunehmen und organisatorisch sicherzustellen, dass analog zum Bestand vor jeder Befüllung des neuen Frischöltanks das maximale Füllvolumen im Frischöltank ermittelt und die Funktion von dessen Überfüllsicherung kontrolliert wird.
- 3.5.10.2 Die Funktion der Überfüllsicherung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme zu überprüfen.
- 3.5.10.3 Durch den Betreiber ist die Eignung der Hebersicherung zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen (gemäß Abschnitt 5.5 DWA-A 779).

### **3.5.11 Service-Schmieröllagertank (5 m<sup>3</sup>)**

- 3.5.11.1 Durch den Betreiber ist technisch und/oder organisatorisch sicherzustellen, dass die Temperatur des gebrauchten Motorenöls beim Abpumpen von den Gasmotoren in den Serviceöltank maximal 50 °C beträgt.
- 3.5.11.2 Durch den Betreiber ist regelmäßig zu kontrollieren, ob das gebrauchte Maschinenöl zur Ausscheidung von Feststoffen neigt und es sind geeignete Gegenmaßnahmen (z.B. turnusmäßige Tankreinigung) zu ergreifen, falls dem so ist. Der Kontrollplan ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### **3.5.12 Natronlauge-Lagertank**

Die bauaufsichtlichen Zulassungen des Behälters, der Leckwarneinrichtung und der Überfüllsicherung sind vier Wochen vor Errichtung der Behälter der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### 3.5.13 Salzsäure-Lagertank

Die bauaufsichtlichen Zulassungen des Behälters, der Leckwarneinrichtung und der Überfüllsicherung sind vier Wochen vor Errichtung der Behälter der Landesdirektion Sachsen, Referat 41, vorzulegen.

### 3.5.14 Tankfläche Deionatanlage für NaOH und HCl-Anlieferung

3.5.14.1 Während des Betankungsvorganges sind in der Nähe befindliche Regenwassereinläufe geschlossen zu halten.

3.5.14.2 Während des Betankungsvorganges ist der Wirkungsbereich von 2,5 m ausgehend von der waagerechten Rohrleitungsführungslinie zu gewährleisten, alternativ ist eine Spritzschutzwand vorzusehen.

3.5.14.3 Das Rückhaltevolumen hat § 18 Absatz 3 Nr. 2 AwSV zu entsprechen.

### 3.5.15 Tischkühler

Das auf der Dachfläche unter den Tischkühlern anfallende Niederschlagswasser ist in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Moritzburg einzuleiten.

## 3.6 Nebenbestimmungen zu den Belangen Bodenschutz / Altlasten, Ausgangszustandsbericht

3.6.1 Der Ausgangszustandsbericht ist nach § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BImSchV spätestens bis zur Inbetriebnahme der Deionatanlage der Landesdirektion Sachsen, Referat 43, vorzulegen.

3.6.2 Die Überwachung des Grund- bzw. Schichtenwassers hat mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

Grundsätzlich wird die Untersuchung von Grund- bzw. Schichtenwasser in der Ringdrainage als einfaches und geeignetes Mittel für die Überwachung angesehen. Die Kontrolle der Ringdrainage kann mit der systematischen Beurteilung des AwSV-Sachverständigen alle 5 Jahre zusammengelegt werden. Neben einer einfachen Sichtkontrolle ist dann insbesondere das Wasserdargebot zu beachten. Es ist nicht zulässig, dass eine Untersuchung der Wässer in der Ringdrainage nicht erfolgen kann, weil zum Stichtag kein Wasser angetroffen wird. Hier muss vielmehr darauf abgestellt werden, dass die Ringdrainage untersucht wird, sobald Drainagewässer vorhanden sind.

3.6.3 Die Landesdirektion Sachsen, behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zur Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a S. 2 der 9. BImSchV vor.



### 3.7 Nebenbestimmungen zum Bauplanungsrecht/ Bauordnungsrecht

#### 3.7.1 Teil 1, EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungszentrum 2 – Modernisierung, AZ: 63/S/BS/02198/22

3.7.1.1 Die Bauausführung hat nach den dem Prüferingenieur für Brandschutz [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 22-037-P1 vom 12. August 2022 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen benannten Maßnahmen sind umzusetzen und die in dem Prüfbericht erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.1 bis 10.29 sind umzusetzen.

3.7.1.2 Die Prüfung nach SächsTechPrüfVO folgender sicherheitstechnischer Anlagen wird angeordnet:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Rauchabzugsanlage
- Feuerlöschanlage.

Der Bauherr oder der Betreiber hat die mängelfreien Berichte der Sachverständigen nach SächsTechPrüfVO vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder die Erklärung, dass keine wesentliche Änderung vorliegt, bzw. alle 3 Jahre der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden.

Die Berichte über wiederkehrende Prüfungen sind der Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden auf Verlangen vorzulegen.

3.7.1.3 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

3.7.1.4 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem Bauvorlageberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden und ist der Bauaufsichtsbehörde oder dem beauftragten Prüferingenieur spätestens bei Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

### **3.7.2 Teil 2, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern, AZ: 63/S/BS/02200/22**

3.7.2.1 Die Bauausführung hat nach den dem Prüfenieur für Brandschutz [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 22-041 P1 vom 12. August 2022 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und die erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.1 bis 10.31 sind umzusetzen.

3.7.2.2 Die Prüfung nach SächsTechPrüfVO folgender sicherheitstechnischer Anlagen wird angeordnet:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlage
- Rauchabzugsanlage.

Der Bauherr oder der Betreiber hat die mängelfreien Berichte der Sachverständigen nach SächsTechPrüfVO vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen oder die Erklärung, dass keine wesentliche Änderung vorliegt, bzw. alle 3 Jahre der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden.

Die Berichte über wiederkehrende Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.7.2.3 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

3.7.2.4 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem Bauvorlageberechtigten oder einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden und ist der Bauaufsichtsbehörde oder dem beauftragten Prüfenieur spätestens bei Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

### **3.7.3 Teil 2, EVC 2, Tektur (Anbau Pumpenhaus an SWB 2), AZ: 63/S/BS/01268/23**

- 3.7.3.1 Die Bauausführung hat nach den dem Prüferingenieur für Brandschutz [REDACTED] vorgelegten und in dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes Prüf-Nr. 22-041-P2 vom 30. März 2023 aufgeführten Unterlagen zu erfolgen. Die in den genannten Unterlagen benannten Maßnahmen sind umzusetzen und die in dem Prüfbericht erhobenen Forderungen aus den Prüfbemerkungen 10.1 bis 10.15 sind umzusetzen.
- 3.7.3.2 Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.
- 3.7.3.3 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Erklärung des Tragwerksplaners der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn vorgelegt wird. Der Standsicherheitsnachweis muss dabei von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein.

Der Standsicherheitsnachweis muss bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 DVO-SächsBO (Erklärung des Tragwerksplaners) erforderlich ist.

Der Standsicherheitsnachweis ist dann der Bauaufsichtsbehörde spätestens bei Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

### **3.8 Nebenbestimmungen zu den Belangen der Niederschlagsentwässerung**

Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006

- 3.8.1 Bis zum Baubeginn der Gebäudeerweiterung EVC 2 ist der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden eine an die aktualisierte Bemessung angepasste Schnittdarstellung des Regenrückhaltebeckens (RRB) mit allen technologisch relevanten Höhenangaben vorzulegen.
- 3.8.2 Die Bemessungsgrößen der vorhandenen Wirbeldrossel im RRB sind einzuhalten (maximal 1,5 m Druckhöhe über Unterkante Ventilzulauf).

### **3.9 Nebenbestimmungen zu den Belangen der unteren Behörde für Grünordnungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung**

3.9.1 Es sind 32 Stück Bäume neu anzupflanzen.

3.9.2 Die Neupflanzungen sollen spätestens im Herbst 2024 erfolgen.

### **3.10 Nebenbestimmungen zu den Belangen Brand- und Katastrophenschutzamt, Einsatzvorbereitung und Gefahrenabwehrplanung**

3.10.1 Die Stellungnahme des BuKA LH Dresden vom 04.08.2022 zum Brandschutznachweis Nr. 2021-408 vom 15.02.2022 betreffend des Vorhabens Modernisierung EVC 2, der zuständigen Brandschutzdienststelle, enthaltenen Forderungen und Hinweise sind umzusetzen bzw. zu beachten (siehe Anlage 3 dieser Entscheidung).

3.10.2 Die Zufahrten zum Objekt EVC 2 sowie die Erreichbarkeit jedes Brandabschnittes durch die Feuerwehr über eine Außenwand muss jederzeit gewährleistet werden.

### **3.11 Nebenbestimmungen zu den Belangen untere Abfallbehörde**

3.11.1 Der im Formular 9.1 der Antragsunterlagen, lfd. Nr. 1 der Tabelle: Abfallbezeichnung Altöl, genannte Entsorgungsnachweis SNS25HSB0072 war nur bis Oktober 2022 gültig und muss durch einen neuen Sammelentsorgungsnachweis ersetzt werden. Der entsprechende Nachweis ist bis zur Inbetriebnahme der unteren Abfallbehörde Dresden vorzulegen.

3.11.2 Der im Formular 9.1 der Antragsunterlagen, lfd. Nr. 5 der Tabelle: Abfallbezeichnung halogenfreie Bearbeitungsemulsionen, genannte Entsorgungsnachweis SNS25HSB0067 war nur bis September 2022 gültig und muss durch einen neuen Sammelentsorgungsnachweis ersetzt werden. Der entsprechende Nachweis ist bis zur Inbetriebnahme der unteren Abfallbehörde Dresden vorzulegen.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhalt**

Die Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG betreibt in Dresden-Wilschdorf, Ringstr. 3, 01468 Moritzburg, Gemarkung Wilschdorf, Flurstück-Nr. 707, 708, 709, 711, das Energieversorgungcenter 2 (kurz EVC 2). Dieses besteht aus neun erdgasbetriebenen Gasmotor-Generator-Anlagen (zehn Stück genehmigt) mit Feuerungswärmeleistungen von jeweils 9,675 MW und zwei erdgasbeheizten Heißwassererzeugern mit Feuerungswärmeleistungen von jeweils 12,3 MW und einer installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 121,35 MW sowie Anlagen zur Kälteerzeugung und Nebenanlagen, zur Versorgung der benachbarten Anlagen von Global-Foundries Dresden mit Elektroenergie, Kälte (Kaltwasser) und Wärme (Heizung).



Weiterhin soll das Anpassen der Zu- und Abluftanlage sowie der Abgasschalldämpfer an die neuen Gasmotoren erfolgen. Die Zu- und Abluftmengen, die wesentliche Menge dient der Motorboxkühlung, werden je Gasmotor wegen des besseren Wirkungsgrades und der damit verbundenen geringeren Wärmeabstrahlung in den Aufstellungsraum niedriger. Mit dieser Maßnahme soll der Austausch der zu den neun Gasmotoren jeweils zugehörigen neun Dampferzeuger (aus Abgas) und neun Abgaswärmetauscher erfolgen.

Für die Harnstoffabtankung wird die vom Entwässerungssystem entkoppelbare vorhandene Abtanksasse um ein Rückhaltebecken erweitert, wo auch der Frisch- und Altölschlag erfolgen wird."

— Mit dem Vorhaben ist die Errichtung einer Deionatanlage zur Erzeugung von Deionat für die Speisung der Hybridkühler von EVC 1, EVC 2 und EVC 3 beabsichtigt. Damit verbunden ist der Anfall eines zusätzlichen Abwasserstromes aus der Deionatanlage, welcher in die Abwasserkanalisation von GlobalFoundries Modul One LLC & Co. KG geleitet wird.

Die unterschiedlichen Prozessabwasserströme der Kategorie 1 (in einer Kläranlage behandlungsbedürftig) und Kategorie 2 (nicht in einer Kläranlage behandlungsbedürftig) werden gegenwärtig und zukünftig getrennt zu GlobalFoundries Module One geleitet und dort ohne eine weitere Behandlung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Der Abwasserstrom aus der Deionatanlage wurde hinsichtlich der Überwachungswerte im entsprechenden Vertrag mit GlobalFoundries ergänzt. Mit vorliegendem Antrag wird für den Teilstrom Spülwasser aus der Deionatanlage die Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß § 59 Absatz 2 WHG beantragt.

Das Deionatabwasser wird seitens der Antragstellerin als „Kategorie1“-Abwasser bezeichnet und damit als behandlungsbedürftig eingestuft.

### Produktionsabwasser

Das Abwasser der Deionatanlage entstammt der Aufbereitung von Betriebswasser und unterliegt damit Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 der Abwasserverordnung (AbwV). Die wöchentliche Anfallmenge beträgt mehr als 10 m<sup>3</sup>.

Mit der vorliegenden Ergänzung des Vertrages zwischen der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG und GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG sind die Voraussetzungen für die Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß § 59 Absatz 2 WHG gegeben.

Die Anforderungen an die Parameter Arsen und AOX im Regenerationswasser von Ionenaustauschern aus Anhang 31 Teil D Nr. 1 AbwV finden sich im Vertrag wieder.

In Bezug auf die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Rahmen des Vorhabens folgende Maßnahmen geplant:

- Nachrüstung eines doppelwandigen Frischöl-Lagerbehälters mit einem Volumen von 15 m<sup>3</sup> im Öllageraum des EVC 2 für das EVC 3

- Errichtung eines doppelwandigen Schmieröllagertanks mit einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> im Öllageraum des EVC 2 zur Nutzung durch EVC 2 und EVC 3
- Errichtung eines Rückhaltebeckens für Harnstoff an der bestehenden Abtanktasche zum Abfüllen von Frisch- und Altöl und zukünftig Harnstoff
- Errichtung von 2 x 2 doppelwandigen, lecküberwachten Harnstofftanks (32,5 % Konzentration, Volumen: 4 x 40 m<sup>3</sup>) für EVC 2 und EVC 3 östlich des EVC 2-Gebäudes.
- Nachrüstung jeder der neun Gasmotoren-Boxen (zehn Stück genehmigt) mit je einem Tagesbehälter für Harnstoff á 0,25 m<sup>3</sup> und Austausch der bestehenden Gasmotoren mit einem Maschinenölvolumen von je 3,3 m<sup>3</sup>
- Errichten von 18 Tischkühlern mit Wasser-Glycol-Gemisch als Kühlmedium auf dem Gebäudedach
- Nachrüstung einer einstufigen Absorptionskältemaschine mit 6,5 t Lithiumbromid-Lösung, molybdatinhibiert, als Kältemittel
- Nachrüstung einer zweistufigen Absorptionskältemaschine mit 6,5 t Lithiumbromid-Lösung, molybdatinhibiert, als Kältemittel
- Errichtung eines doppelwandigen Tanks mit einem Volumen von 30,9 m<sup>3</sup> für 50 %ige Natronlauge in der Chemikalienversorgung der Deionatanlage
- Errichtung eines doppelwandigen Tanks mit einem Volumen von 30,9 m<sup>3</sup> für 33 %ige Salzsäure in der Chemikalienversorgung der Deionatanlage
- Austausch der neun Generator-Transformatoren mit je ca. 4 m<sup>3</sup> Isolieröl
- Austausch von zwei zweistufigen Absorptionskältemaschinen mit 6,5 t Lithiumbromid-Lösung, molybdatinhibiert, als Kältemittel gegen zwei gleiche Aggregate
- LKW-Abtankwanne mit Auffangbecken.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Frischöl-Lagerbehälter

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	Frischöl	flüssig	15	2	C	ja	doppelwandig

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- doppelwandig, mit abZ

- mit Leckanzeigegerät und Überfüllsicherung (jeweils mit abZ)
- oberirdisch, im Gebäude (im Öllagerraum) aufgestellt
- Unterlagen für die Ausnahme von der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Absatz 2 AwSV einschließlich Sachverständigengutachten wurden vorgelegt
- Rohrleitungen „auf Dauer technisch dicht“, Flansche einsehbar
- Löschwasserrückhaltung: da doppelwandig und Inhalt < 100 m<sup>3</sup> aus Sicht des Brandschutzes als nicht brennbar anzusehen

#### Service-Schmieröllagertank für EVC 2 und EVC 3

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	Schmieröl	flüssig	5	3	C	ja	doppelwandig

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Stahlbehälter, doppelwandig, mit abZ
- mit Leckanzeigegerät und Überfüllsicherung (jeweils mit abZ)
- oberirdisch, im Gebäude (im Öllagerraum) aufgestellt
- Unterlagen für die Ausnahme von der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Absatz 2 AwSV wurden vorgelegt (Sachverständigengutachten, etc....)
- Rohrleitungen „auf Dauer technisch dicht“, Flansche einsehbar
- Löschwasserrückhaltung: da doppelwandig und Inhalt < 100 m<sup>3</sup> aus Sicht des Brandschutzes als nicht brennbar anzusehen



Abfüllanlage zum Abfüllen von Frisch- und Altöl sowie Harnstoff

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	Harnstofflösung Frischöl Altöl	flüssig	15	3	C	ja	3 m <sup>3</sup> f. Harnstoff und Abscheider und 0,85 m <sup>3</sup> f. Alt- und Frischöl"

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Bestehende Abtanktasse aus FDE-Beton mit Rückhaltebecken und Abscheider
- Ablauf Abscheider/Niederschlagswasser wird in Schmutzwasserkanalisation eingeleitet
- Neu: Vergrößerung der Aufstellfläche, Maßnahmen zur Einschränkung des Wirkbereiches, Errichtung Auffangbecken für Harnstoffbetankung
- Unterlagen für die Ausnahme von der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Absatz 2 AwSV einschließlich Sachverständigengutachten wurden vorgelegt
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

Zwei Lagerbehälter für Harnstoff für EVC 2

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	Harnstoff	flüssig	40	1	A	nein	doppelwandig

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Zwei Stahlbehälter, doppelwandig, mit abZ, übereinander angeordnet
- oberirdisch, im Freien aufgestellt
- mit Leckanzeigergerät und Überfüllsicherung (jeweils mit abZ)
- Rohrleitungen „auf Dauer technisch dicht“, Flansche einsehbar
- Keine Eignungsfeststellung erforderlich
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

### Zwei Lagerbehälter für Harnstoff für EVC 3

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	Harnstoff	flüssig	40	1	A	nein	doppelwandig

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Zwei Stahlbehälter, doppelwandig, mit abZ, übereinander angeordnet
- oberirdisch, im Freien aufgestellt
- mit Leckanzeigergerät und Überfüllsicherung (jeweils mit abZ)
- Rohrleitungen „auf Dauer technisch dicht“, Flansche einsehbar
- Keine Eignungsfeststellung erforderlich
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

### Je neun Gasmotoren

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen [m <sup>3</sup> ]
HBV	Maschinenöl	flüssig	3,3	2	B	ja	70
	Harnstoff		0,25				
	Kühlmittel		3,5				

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Austausch der Gasmotoren und Nachrüstung mit je einem Harnstoff-Tagesbehälter
- Löschwasserrückhaltung: in Anlehnung an LÖRÜRL 33 m<sup>3</sup> Löschwasserrückhaltevolumen erforderlich zuzgl. wassergefährdende Stoffe siehe obige Tabelle, damit vorhandenes Volumen von 70 m<sup>3</sup> ausreichend

18 Tischkühler (je 1 Anlage)

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
HBV	Wasser-Ethylenglycol-Gemisch	flüssig	1,75	1	A	nein	nicht erf., wenn § 35 Absatz 3 AwSV erfüllt ist

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Auf der Dachfläche des Gebäudes aufgestellt
- Mit Auffangwannen, um Flächen unter den Tischkühlern hydraulisch von restlichen Dachflächen zu entkoppeln, die Abläufe der Wannen werden zusammengefasst in einer Fallleitung in den Schmutzwasseranschluss des Gebäudes geführt, ausreichende Bemessung der Schmutzwasserleitung wurde nachgewiesen, damit Anforderungen gemäß § 19 Absatz 4 AwSV erfüllt
- Einleitung in Schmutzwasserkanal der Stadt Moritzburg
- Für die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 35 Absatz 3 AwSV (keine Rückhaltung) sind selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen erforderlich, dies ist mittels Nebenbestimmung 3.5.15 dieser Entscheidung sicherzustellen
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

Einstufige Absorptionskältemaschine

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen [m <sup>3</sup> ]
HBV	Lithiumbromid-Lösung	flüssig	4,1	1	A	nein	4,3

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- im Gebäude
- Auffangraum aus Beton mit Beschichtung (Beschichtung mit abZ) und Pumpensumpf
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

### Zweistufige Absorptionskältemaschine

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen [m <sup>3</sup> ]
HBV	Lithiumbromid-Lösung	flüssig	4,1	1	A	nein	4,3

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Aufstellung im Gebäude
- Auffangraum aus Beton mit Beschichtung (Beschichtung mit abZ) und Pumpensumpf
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

### Natronlauge-Lagertank

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	NaOH-Lösung 50 %	flüssig	30,9	1	A	nein	doppelwandig

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- doppelwandig, mit Leckwarneinrichtung und Überfüllsicherung
- oberirdisch, im Gebäude (in der Chemikalienversorgung der Deionatanlage) aufgestellt
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten
- abZ des Behälters, der Leckwarneinrichtung und der Überfüllsicherung wurden noch nicht vorgelegt: mit Nebenbestimmungen sicherstellen

### Salzsäure-Lagertank

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen
LAU	HCl-Lösung	flüssig	30,9	1	A	nein	doppelwandig

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- doppelwandig, mit Leckwarneinrichtung und Überfüllsicherung

- oberirdisch, im Gebäude (in der Chemikalierversorgung der Deionatanlage) aufgestellt
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten
- abZ des Behälters, der Leckwarneinrichtung und der Überfüllsicherung wurden noch nicht vorgelegt: mit Nebenbestimmungen sicherstellen

Je neun Generator-Transformatoren (je 1 Anlage)

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen [m <sup>3</sup> ]
HBV	Isolieröl	flüssig	4	1	A	nein	12

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Aufstellung im Gebäude
- jeweils mit Auffangtasse mit einem Volumen 12 m<sup>3</sup>
- Löschwasserrückhaltung: Wasser als Löschmittel ausgeschlossen

Zwei zweistufige Absorptionskältemaschinen (je 1 Anlage)

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen [m <sup>3</sup> ]
HBV	Lithiumbromid-Lösung	flüssig	4,1	1	A	nein	4,3

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- Aufstellung im Gebäude
- Auffangfläche mit Beschichtung, mit Pumpensumpf
- Löschwasserrückhaltung: Brandentstehung nicht zu erwarten

LKW-Abtankwanne mit Auffangbecken/Tankfläche Deionatanlage für NaOH und HCl-Anlieferung

Art der Anlage	Stoff	Aggregatzustand	Menge [m <sup>3</sup> ]	WGK	Gefährdungsstufe*	Anzeige-, Prüfpflicht**	Rückhaltevolumen [m <sup>3</sup> ]
LAU	NaOH HCl	flüssig	(30,9) (30,9)	1	A	nein	3

\*entsprechend § 39 AwSV

\*\*entsprechend §§ 40, 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV

- südlich des Deionatgebäudes
- Beton-Tragwanne mit abZ und Beschichtung mit abZ
- abflussloses Auffangbecken 3 m<sup>3</sup> mit abZ und Beschichtung mit abZ
- zwischen Hauswand und Tragwanne Fugendichtsystem mit abZ
- Niederschlagsentwässerung in die Schmutzwasserkanalisation, bei Betankungsvorgang wird Absperrschieber geschlossen, eventuelle Leckagen fließen in das Auffangbecken
- Brandentstehung nicht zu erwarten.

## 4.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Nr. 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des AGImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 lit. b) der SächsImSchZuVO ist die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, sachlich und örtlich zuständig für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, die dem TEHG unterliegen und betrieben werden.

Das EVC 2 liegt mit der unter Punkt 4.1 dieser Entscheidung angegebenen Feuerungswärmeleistung deutlich über dem Schwellenwert für Kraftwerke von 50 MW gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG, der die Anwendung des TEHG für die genannte Anlage begründet. Die Landesdirektion Sachsen ist damit zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheids.

Die Landesdirektion Sachsen, Referat 54, hat gemäß § 18 Absatz 4 BetrSichV die Erlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen.

Da die Landesdirektion Sachsen nach SächsImSchZuVO und nach dem BImSchG für die Genehmigung dieser Anlagen zuständig ist und auf dem Betriebsgelände Abwasser anfällt, ist die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde für die Abwassereinleitung der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH Co. KG zuständig, hier Referat 41. Da dabei ein enger Sachzusammenhang entsprechend § 2 Nr. 37 SächsWasserZuVO zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht, ist die obere Wasserbehörde auch dafür zuständig. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VwVfG.

Die Landeshauptstadt Dresden ist als untere Bauaufsichtsbehörde für die Entscheidung über den Bauantrag gemäß § 57 SächsBO sachlich und gemäß § 3 VwVfG örtlich (im Innenverhältnis) zuständig.

#### **4.3 Rechtliche Würdigung und formelle Genehmigungsvoraussetzungen**

Es handelt sich bei der Anlage des EVC 2 um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 3 der 4. BImSchV und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlagen zur Wärme-, Kälte- und Energieerzeugung unterliegen auf Grund der genehmigten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 121,35 MW, künftig 133,5 MW, den Anforderungen des TEHG.

Mit dem Vorhaben Modernisierung des EVC 2 ist auch die Modernisierung des EVC 1 sowie der Neubau des EVC 3 vorgesehen. Der Betreiber des EVC 2 plant mit der Errichtung einer neuen BHKW- Anlage (EVC 3), mit acht baugleichen Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je ca. 12,1 MW den geforderten thermischen (Kälte und Wärme) und elektrischen Energiebedarf eines Erweiterungsvorhabens bei GlobalFoundries zu decken. Das EVC 3 stellt dabei eine Nebenanlage des EVC 2 dar.

Bei den EVC 1, 2 und 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Das Vorhaben ist nach § 6 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Zu den Vorhaben Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte wurde ein Ausgangszustandsbericht für EVC 2 und EVC 3 entsprechend Richtlinie 2010/75/EU von der BGD ECOSAX GmbH als NAN der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Auftragsnummer: P212265/222265AF.0001.DD1, Stand 22. Juni 2022 angefertigt, welcher Gegenstand der Antragsunterlagen ist.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 8, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle anderen, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, gemäß Ziffer 1.3 dieser Entscheidung ein.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die in dieser Entscheidung berücksichtigt wurden:

- Landesdirektion Sachsen, Referate 34, 41, 43, 44, 45, 54
- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt
- Landkreis Meißen, Umweltamt
- Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden
- Gemeinde Moritzburg
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt.

Die Landesdirektion Sachsen machte das Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG bereits am 24. November 2022 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 47), auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen, auf der UVP-Portal-Seite sowie in der Sächsischen Zeitung (RA Dresden) sowie in den Dresdner Neueste Nachrichten (DNN) öffentlich bekannt.

Die Auslegung der Antragsunterlagen, der Bekanntmachungstext sowie die Kurzbeschreibung war für die Öffentlichkeit vom 28. November 2022 bis einschließlich 28. Dezember 2022 in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen und in der Gemeindeverwaltung Moritzburg öffentlich einsehbar.

Während der Einwendungsfrist vom 28. November 2022 bis einschließlich 30. Januar 2023 ging in der LDS sowie in der Gemeindeverwaltung Moritzburg keine Einwendung ein. Die Landesdirektion Sachsen machte die Absage des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren am 23. Februar 2023 im Sächsischen Amtsblatt (Nummer 8) sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen und auf der UVP-Portal-Seite öffentlich bekannt. Der Antragsteller wurde gemäß § 16 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.



Die Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 25. Februar 2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Errichtungsmaßnahmen des geplanten Deionatsgebäudes, Baumfällmaßnahmen sowie die Umverlegung der südlichen asphaltierten Gebäudeumfahrung von EVC 2 aufgrund des geplanten Deionatgebäudes und der vorzeitige schrittweise Austausch der 2 Absorptionskältemaschinen im MH-Süd. Die Landesdirektion Sachsen erlies den Bescheid zur Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG mit entsprechendem öffentlich-rechtlichem Vertrag zum 17. Februar 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-ZvB). Nicht in dieser Entscheidung zum vorzeitigen Beginn eingeschlossen ist der Antrag nach § 8a Absatz 3 BImSchG zum vorzeitigen Betrieb der zwei Absorptionskältemaschinen im MH-Süd. Dem Probetrieb für eine kurzzeitige Inbetriebnahme der beiden Absorptionskältemaschinen im MH-Süd wurde zugestimmt.

Nach § 8 BImSchG soll eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der ersten Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nachvollziehbar ihr berechtigtes Interesse an der Erteilung einer ersten Teilgenehmigung zur Modernisierung von EVC 2 dargelegt. Darüber hinaus hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigung zur ersten Teilgenehmigung ist gemäß den §§ 6, 8 und 16 BImSchG zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten Entscheidungen sowie in Abschnitt 3 genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen.

Im Einzelnen wird auf die folgende Begründung zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

## 4.4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

### 4.4.1 Immissionsschutzrecht

#### a) Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die geplante Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gleichwohl ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG ist gleichfalls gegeben, siehe dazu den nachfolgenden Abschnitt „Energieeffizienz“.

#### b) Energieeffizienz

Das EVC 2 dient der bedarfsgerechten Versorgung von Module One von Global-Foundries mit High Quality (HQ-) Strom, Kälte und Wärme.

Die erdgasbetriebenen Gasmotoren arbeiten nach dem hocheffizienten Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bei gleichzeitiger Erzeugung von Elektroenergie und Nutzung der Abwärme. Durch die bereits praktizierte und weiter fortzusetzende Verwendung von Dampf und Warmwasser aus den Wärmeüberträgern der Gasmotoren zur Beheizung der Absorptionskältemaschinen arbeitet die Anlage nach dem noch effizienteren Prinzip der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK).

Darüber hinaus besitzen die geplanten Gasmotoren, die stromgeführt gefahren werden, einen deutlich höheren Wirkungsgrad bei der Nutzung des Brennstoffs zur Erzeugung von Elektroenergie, als die zu ersetzenden neun Gasmotoren (zehn Stück genehmigt). Somit verringert sich der spezifische Brennstoffeinsatz pro erzeugte kWh<sub>el</sub> deutlich.

Neben der gegenüber der Bestandsanlage deutlich besseren Ausnutzung der Motorenabwärme, insbesondere die hochwertige Abgaswärme kann nahezu zu 100 % genutzt werden. Die neuen Motoren weisen einen verbesserten elektrischen Wirkungsgrad von derzeit ca. 39 % auf zukünftig ca. 48 % auf. Die für die Phase *Full build out* (FBO) dargestellten energetischen Kennzahlen werden planungsgemäß im Zuge der in *Initial Build Out* (IBO) erfolgenden Umrüstung schrittweise erreicht und gelten bereits mit dem Abschluss der beschriebenen Motorenumrüstung. Das EVC besitzt ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001.

Damit ist weiterhin die Pflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie erfüllt.

c) Luftreinhaltung

Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag sollen im Wesentlichen die bestehenden Gasmotoren (Feuerungswärmeleistung [FWL]: je 9,675 MW) durch neun neue Gasmotoren (FWL: 12,1 MW), einschließlich der jeweils zugehörigen Dampferzeuger, Abgaswärmetauscher, Gasmisch- und Notkühler ersetzt werden. Da die beiden erdgasbetriebenen Hilfskessel (FWL: 2 x 12,3 MW) unverändert bestehen bleiben, erhöht sich die FWL der Gesamtanlage von 121,35 MW auf 133,5 MW (ohne Kälteanlagen).

Es entsteht eine Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von ca. 34,9 MW<sub>el</sub> auf ca. 47,5 MW<sub>el</sub> durch Einsatz neuer, effizienterer und schadstoffärmerer Gasmotoren einschließlich Katalysator.

Weiterhin soll das Anpassen der Zu- und Abluftanlage sowie der Abgasschalldämpfer an die neuen Gasmotoren erfolgen. Die Zu- und Abluftmengen, die wesentliche Menge dient der Motorboxkühlung, werden je Gasmotor wegen des besseren Wirkungsgrades und der damit verbundenen geringeren Wärmeabstrahlung in den Aufstellungsraum niedriger.

Mit dieser Maßnahme soll der Austausch der zu den Gasmotoren jeweils zugehörigen neun Dampferzeuger (aus Abgas) und neun Abgaswärmetauscher erfolgen. Die Auswirkungen der veränderten Emissionsverhältnisse auf die Umwelt wurden in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der Firma GICON GmbH untersucht. Nach dem Gutachten vom 19. September 2022 (GICON) kann insgesamt festgestellt werden, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzzut Luft ergeben.

Die Abgase der neuen Gasmotoren werden nach einer Abgasreinigung über die bestehenden Schornsteine mit Bauhöhen von 40 m (EVC 1) und 48 m (EVC 2) abgeleitet. Für das EVC 3 werden zwei neue Schornsteine mit Bauhöhen von 30 m errichtet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt. Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze.

Im Ergebnis werden für die Ausbaustufe geringe Immissionen im Vergleich zum Bestand bzw. unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffimmissionen nach den Vorgaben der TA Luft ist in den Antragsunterlagen die entsprechende Luftschadstoff-Immissionsprognose enthalten, die jeweils die Auswirkungen der beiden Ausbauphasen FBO und IBO getrennt betrachtet:

- Immissionsprognose Luftschadstoffe für die Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH vom 08.06.2022.

Gemäß der beiliegenden Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ist auch für die zukünftigen Emissionen der Gasmotoren mit den vorhandenen Bauhöhen eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase gewährleistet. Dem Gutachten liegt auch ein Emissionsquellenplan bei:

- Schornsteinhöhenberechnung für die Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH vom 08.06.2022.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Gerüche untersucht. Einziger diesbezüglich zu nennender Stoff, mit dem im Anlagenbetrieb zukünftig umgegangen wird, ist die Harnstofflösung (32,5 %-ig) zur Stickoxidreduzierung im Abgas der Gasmotoren. Die beiden dazu erforderlichen Harnstofftanks werden neben dem EVC 2 – Gebäude aufgestellt und über Tankkraftwagen (TKW) befüllt. Dieser Aufstellort sowie das geschlossene Rohrleitungssystem bei der Tankbefüllung und der Versorgung der Tagestanks in den Gasmotorboxen stellen sicher, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Geruchsemissionen immissionsrelevant auftreten werden.

Für den Betrieb des Energieversorgungscenters EVC 2 werden auf Basis der aktuellen Fassung der 44. BImSchV Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sowie die Überwachung des Betriebes gestellt, die auch bezüglich der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde gelegen haben.

Zur Abfuhr der Kondensationswärme aus den Kälteanlagen und zur Rückkühlung der Überschusswärme [REDACTED] wird die bestehende Kühlturmanlage (offene Verdunstungskühler) auf dem Dach des EVC 2 (Maschinenhalle Süd) durch eine Hybridkühlanlage ersetzt. Die neu zu errichtende Rückkühlanlage für die Kälteanlage besteht aus 28 Hybridkühlern. Dabei befinden sich acht Hybridkühler auf dem Dach der neu zu errichtenden Deionat-Anlage, welche sich direkt an die Maschinehalle Süd des EVC 2 anschließt. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Hybridkühler sind die Anforderungen der 42. BImSchV einzuhalten.

Das Vorhaben ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.2 dieser Entscheidung genehmigungsfähig.

d) Lärmschutz

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die gesamte Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der vorliegenden Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auch zur Vorsorge sind daher vom Anlagenbetreiber die Nebenbestimmungen 3.3 dieser Entscheidung entsprechend dem Stand der Technik einzuhalten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dann nicht zu erwarten, wenn die Anforderungen/Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch tieffrequente Geräusche von der TA Lärm erfasst werden. Zur Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680:1997-03 und auf das der Norm zugehörige Beiblatt 1.

Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche dann nicht zu erwarten, wenn die Anhaltswerte der genannten Norm bzw. des zugehörigen Beiblattes 1 innerhalb schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nicht überschritten werden. Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume Wohn-, Schlaf-, Unterrichts- und Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) sowie Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Das Schallgutachten (Müller-BBM GmbH, M160518/09, Version 2 BHW/KGR, 05.07.2022) kommt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

„klassischer“ Schall:

Zur Beurteilung der zukünftig in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen wurde durch den Antragsteller ein schalltechnisches Gutachten eines dafür qualifizierten Sachverständigen eingereicht. Dieses prognostiziert die an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartende Zusatzbelastung infolge des Betriebs des Energieversorgungszentrums EVC 2 nach wesentlicher Änderung.

Nachfolgende Tabelle stellt die an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelte Zusatzbelastung (ZB) sowie die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte (IRW) dar.

Maßgebliche Immissionsorte IO	Schutzanspruch (gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm)	ZB tagsüber [dB(A)]	ZB nachts [dB(A)]	IRW tagsüber [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]
IO 2 Wilschdorf, Wohnhaus, Lößnitzweg 2	MI	34	33	60	45
IO 3 Wilschdorf, Wohnhaus, Lößnitzweg 20	MI	33	32	60	45
IO 5 Wilschdorf, Wohnhaus, Lößnitzweg 37d	WA	35	30	55	40
IO 6 Boxdorf, Wohnhaus, Am Storchhübel 16	WA	33	28	55	40
IO 7/2 Boxdorf, Wohnhaus, Ringstraße 47	MI	33	31	60	45
IO 7/3 Boxdorf, Wohnhaus, An der Triebe 77	WA	33	28	55	40
IO 8/1* Bürogebäude, Kunzer Marktweg 5	GE	40	38	65	65
IO 8/2 Bürogebäude, Ringstraße 23	GE	38	37	65	50
IO 8/3* Bürogebäude, Ringstraße 12	GE	48	47	65	65
IO 8/4* Bürogebäude, Ringstraße 6	GE	42	40	65	65
IO 8/5 unbebautes Grundstück, Flurstück 1087/3	GE	37	36	65	50

\* keine Nachtnutzung, daher Anwendung des Tagwertes

Im Ergebnis unterschreitet die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die tagsüber anzuwendenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 17 dB. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB unterschritten.

Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen (klassischer Schall):

Gemäß den gutachterlich durchgeführten Berechnungen unterschreitet die Zusatzbelastung an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tagzeitraum um mindestens 17 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB. An den genannten maßgeblichen Immissionsorten sind auch keine einzelnen, kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten, welche im Tag- und/oder Nachtzeitraum die diesbezüglich geltenden Immissionsrichtwerte erreichen. Mit Hinblick auf Nr. 2.2 der TA Lärm liegen die genannten Immissionsorte daher nicht im Einwirkungsbereich des Energieversorgungszentrums EVC 2.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind daher nicht zu erwarten.

### tieffrequenter Schall:

Das eingereichte schalltechnische Gutachten (Müller-BBM GmbH, M160518/09, Version 2 BHW/KGR, 05.07.2022) betrachtet auch tieffrequente Geräusche. Diese wurden anhand des Prognoseverfahrens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen - Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021) ermittelt.

Die Beurteilung erfolgte dabei auf Basis der DIN 45680:1997-03 in Verbindung mit Beiblatt 1 zur DIN 45680:1997-03. Berücksichtigt wurden neben der hier gegenständlichen wesentlichen Änderung des Energieversorgungszentrums EVC 2 (Modernisierung) auch die zweite parallel beantragte wesentliche Änderung des EVC 2 (Erweiterung, benannt als EVC 3) und die ebenso parallel beantragte wesentliche Änderung des Energieversorgungszentrums EVC 1 (Modernisierung).

Das Gutachten zeigt zunächst auf, dass sich die tieffrequenten Geräuschimmissionen gegenüber der bisher bestehenden Situation teilweise deutlich - um mehrere Dezibel - verringern werden. Im Falle, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein breitbandiges tieffrequentes Geräusch einstellt, werden die diesbezüglich geltenden Anhaltswerte (Tabelle 2 des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03) eingehalten. Dies gilt sowohl für den Tagzeitraum als auch für den Nachtzeitraum. Unter der Annahme, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch mit deutlich hervortretenden Einzeltönen herausbildet, werden die in diesem Fall anzusetzenden Anhaltswerte (Tabelle 1 des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03) im Nachtzeitraum eingehalten. Im Tagzeitraum ergeben sich hingegen im westlich angrenzenden Gewerbegebiet rechnerische Überschreitungen in mehreren Terzen. Der Bereich, welcher von prognostischen Überschreitungen der Anhaltswerte betroffen ist, erstreckt sich nach gutachterlicher Einschätzung bis zur zweiten Gebäudereihe hinter der Ringstraße.

In weiterer Entfernung und damit vor allem auch im Bereich der westlich liegenden Misch- und Wohnbauflächen kommt es zu keinen rechnerischen Überschreitungen.

### Schutz vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen (tieffrequenter Schall):

Gemäß der vorliegenden Geräuschimmissionsprognose kommt es im Falle, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch mit deutlich hervortretenden Einzeltönen herausbildet, zu prognostischen Überschreitungen der diesbezüglich tagsüber geltenden Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03. Der Bereich, welcher davon betroffen ist, erstreckt sich nach gutachterlicher Einschätzung bis zur zweiten Gebäudereihe hinter der Ringstraße.

Im vorliegenden Fall steht dies einer Genehmigungsfähigkeit jedoch nicht grundsätzlich entgegen, was auf Folgendes zurückzuführen ist:

### Geringe Eintrittswahrscheinlichkeit:

Aus fachlicher Sicht wird die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Auftretens schädlicher Umwelteinwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche aufgrund folgender Punkte als vergleichsweise gering eingeschätzt:

- Die Prognose der tieffrequenten Geräuschimmissionen erfolgt auf Basis des Prognoseverfahrens des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Verfahren der Schallimmissionsprognose bei tieffrequenten Geräuschen - Schriftenreihe des LfULG, Heft 10/2021). Aus fachlicher Sicht ist dieses als vergleichsweise konservativ einzuschätzen, sodass die rechnerisch ermittelten tieffrequenten Geräuschimmissionen tendenziell höher als die tatsächlich auftretenden Geräuschimmissionen ausfallen.
- Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose unterstellt grundsätzlich, dass das im schutzbedürftigen Raum auftretende Geräusch tieffrequent im Sinne von Nr. 5.1 der DIN 45680:1997-03 ist. Das heißt, dass die ermittelte Differenz von  $L_{Ceq}$  und  $L_{Aeq}$  im Innenraum mehr als 20 dB beträgt. Nur wenn dieses Kriterium erfüllt ist, liegen überhaupt tieffrequente Geräusche im Sinne der Norm vor, welche eine Beurteilung anhand dieser erforderlich machen. Dieses „Einstiegskriterium“ folgt aus dem Umstand, dass tieffrequente Geräusche von anderen Geräuschen so überdeckt werden können, sodass sie von den Betroffenen nicht mehr wahrgenommen werden.

Die berechneten Überschreitungen betreffen ausschließlich den Tagzeitraum. Gerade im Tagzeitraum ist vermehrt mit entsprechenden Geräuschen aus dem Gewerbegebiet selbst und von der angrenzenden Staatsstraße S81 zu rechnen. Es bestehen daher begründete Anhaltspunkte dafür, dass das „Einstiegskriterium“ der DIN 45680:1997-03 gar nicht erfüllt wird, sodass im Ergebnis gar keine tieffrequenten Geräusche vorliegen.

- Die tagsüber prognostizierten Überschreitungen betreffen allein den Fall, dass sich im zu beurteilenden schutzbedürftigen Raum ein tieffrequentes Geräusch mit deutlich hervortretenden Einzeltönen einstellt. Für den Fall eines breitbandigen tieffrequenten Geräusches werden die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03 prognostisch eingehalten.
- Die tieffrequenten Geräuschimmissionen des derzeitigen Anlagenbestandes liegen zum Teil deutlich höher als die zukünftigen tieffrequenten Geräuschimmissionen. Dennoch liegen bisher keine Beschwerden aus dem angrenzenden Gewerbegebiet über im Tagzeitraum unzumutbare tieffrequente Geräuschimmissionen vor. Dies ist bedeutsam, da die Anlagen bereits seit deutlich mehr als 10 Jahren betrieben werden.
- Auch in vergleichbar gelagerten Fällen sind keine Beschwerden aus benachbarten Gewerbegebieten über im Tagzeitraum unzumutbare tieffrequente Geräuschimmissionen bekannt.



### Auflagenvorbehalt:

Für den Fall, dass entgegen der Erwartung nach Inbetriebnahme der Anlage schädliche Umweltwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche auftreten, wurde gemäß § 12 Absatz 2a S. 1 BImSchG ein Auflagenvorbehalt in den Genehmigungsbescheid integriert (siehe NB 3.3.2.1 dieser Entscheidung).

Dieser ermöglicht die nachträgliche Aufnahme von Auflagen/Nebenbestimmungen zu weiteren Schallschutzmaßnahmen und deren Umsetzung mit dem Ziel der Sicherstellung der Einhaltung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zur DIN 45680:1997-03. Dadurch kann bei Erfordernis im Nachhinein der Schutz vor schädlichen tieffrequenten Geräuschimmissionen sichergestellt werden.

### Andere Maßnahmen:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Maßnahmen zur Verminderung von tieffrequenten Geräuschimmissionen an den betroffenen schutzbedürftigen Räumen durchgeführt werden können. Denkbar ist beispielsweise die Ertüchtigung der Außenbauteile oder die Veränderung der Raumgeometrie.

### Weitere Maßnahmen vor schädlichen geräuschbedingten Umwelteinwirkungen:

Es ist festzustellen, dass der Vorsorgegrundsatz durch die beantragten Maßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, erfüllt wird.

Für die Abgaskamine der Motoren ist in diesem Zusammenhang die Installation von Primär- und Sekundärschalldämpfern vorgesehen, welche den A-bewerteten Summenschalldleistungspegel des Abgasgeräusches erheblich, um mehr als 50 dB, mindern.

Die Einfügungsdämpfung im Terzband „63 Hz“ (tieffrequenter Bereich) beläuft sich auf 42 dB.

Weiterhin werden die Zuluftöffnungen und Fortluftkamine der Modulräume mit Kulissen-schalldämpfern ausgestattet, welche über einen Resonator- und Absorberteil verfügen. Diese weisen zuluftseitig eine Länge von 3 m und abluftseitig eine Länge von 4 m auf. Durch die Kombination aus Resonator und Absorber wird gegenüber einfachen Absorberschalldämpfern eine stärkere Wirksamkeit im tieffrequenten Bereich erzielt.

### e) Baulärm:

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

- Der Bau der Anlage lässt eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3.3 dieser Entscheidung sind zu beachten.

f) Elektromagnetische Felder:

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

- Zum Nachweis, dass beim Betrieb der elektrischen Anlagen des Energieversorgungszentrums EVC 2 die Regelungen/Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, wurde durch den Antragsteller ein EMV-Gutachten (THETA Ingenieurbüro GmbH, Bericht: DREWAG\_Dresden\_118b/22, 22.07.2022) eines dafür qualifizierten Sachverständigen beigebracht. Dieses prognostiziert die aus den Betrieb der Anlagen resultierenden Immissionen (elektromagnetische Felder).

Das Gutachten kommt dabei plausibel und nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV an sämtlichen Orten, welche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten werden. Es sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder zu erwarten.

- Darüber hinaus zeigt das genannte Gutachten plausibel und nachvollziehbar auf, dass die von den Anlagen ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich, minimiert werden bzw. bereits ausreichend minimiert sind. Im Ergebnis wird dem Vorsorgegrundsatz entsprochen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf elektromagnetische Felder erfüllt werden. Im Ergebnis liegen diesbezüglich somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vor.

Hinweis:

*Es wird angeregt, der gutachterlichen Empfehlung zur Bündelung der Einzelleiter mit unterschiedlicher Phasenlage zu folgen. Dadurch wird gemäß dem Gutachten zwar keine relevante Minimierung an den maßgeblichen Minimierungsorten aber dafür im direkten Umfeld der Kabel erreicht.*

*Entsprechend der gutachterlichen Einschätzung ist der Aufwand dafür gering und es ist mit keinen betrieblichen Einschränkungen zu rechnen.*

g) Erschütterung:

Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

- Der Betrieb der Anlage lässt auch nach Umsetzung der wesentlichen Änderung keine relevanten Erschütterungsmissionen erwarten.

- Ursächlich dafür ist, dass die zur Verhinderung produktionskritischer Erschütterungen (in Bezug auf GlobalFoundries) erforderlichen Schutzmaßnahmen dazu führen werden, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz in Verbindung mit der DIN 4150-2 „Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ eingehalten werden.

Die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG werden im Hinblick auf Erschütterungen erfüllt. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG liegen diesbezüglich vor.

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. weitergehende schädliche Umwelteinwirkungen infolge des Antragsgegenstandes sind demnach ebenso nicht zu befürchten. Im Ergebnis liegen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG vor.

#### 4.4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

##### Belange Arbeitsschutz

Die Prüfung des Genehmigungsantrages der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Referat 54, hat ergeben, dass der Erteilung der Teilerlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 BetrSichV für die ausschließlich beantragte Errichtung von neun Dampfkesselanlagen bestehend aus je:

- einem Gasmotor mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW
- mit je einem nachgeschalteten Abhitzerrauchrohrkessel für 2,725 t/h Sattdampf

nichts entgegensteht, wenn dem im Antrag vom 25. Februar 2022 (Fassung vom 26. Oktober 2022 wurde bei der Entscheidung berücksichtigt) beschriebenen Vorgehen entsprochen wird und die Nebenbestimmungen unter Nr. 3.4.1 dieser Entscheidung eingehalten werden.

Die Antragstellerin beantragte mit den Unterlagen vom 25. Februar 2022 die Genehmigung gemäß §§ 16 und 8 BImSchG für die Errichtung einer erlaubnisbedürftigen Dampfkesselanlage am Standort Boxdorf, Ringstraße 3 in 01468 Moritzburg durch Änderung der Feuerungswärmeleistung von 121,35 MW auf 133,5 MW und damit die Teilerlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV für die **Errichtung einer Dampfkesselanlage** als Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG.

Die neun Dampfkesselanlagen werden entsprechend TRBS 2141 Punkt 2.10 mindestens aus je einem Gasmotor mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 12,1 MW und je einem nachgeschalteten Abhitzerrauchrohrkessel für 2,725 t/h Sattdampf bestehen.

Die Dampfkessel sind nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II Diagramm 5 der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) in die Kategorie IV einzustufen. Damit handelt es sich vorliegend um eine Anlage im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV.

Die Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage bedürfen der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV. Gemäß § 18 Absatz 3 BetrSichV ist ein Antrag auf Teilerlaubnis möglich. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht, da nur die Errichtung der Dampfkesselanlage beantragt worden ist.

Für den Betrieb der Dampfkesselanlage bedarf es einer weiteren Teilerlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 BetrSichV. Eine Medien- und Druckbeaufschlagung ist ohne diese Teilerlaubnis zum Betrieb der Dampfkesselanlage nicht zulässig.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 18 Absatz 4 BetrSichV die Teilerlaubnis zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung und Bauart den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) entsprechen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung nach §§ 16 und 8 BImSchG wurde der Prüfbericht der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 10. April 2022, P-IS-ANI-DRE-22-04-10131859, vorgelegt. Die zugelassene Überwachungsstelle hat darin bestätigt, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen bzw. in dem Prüfbericht der ZÜS genannten Vorschlägen zu Auflagen errichtet werden kann.

Die Prüfung des Erlaubnisantrages durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen unter Punkt 3.4 dieser Entscheidung die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 BetrSichV erfüllt sind. Die Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage war somit zu erteilen. Die Hinweise unter Nr. 9.3 dieser Entscheidung sind zu beachten.

Weiter beantragte die Antragstellerin die Änderung der Energieversorgungsanlage zur Feuerungswärmeleistung von 121,35 MW auf 133,5 MW (ohne Kühlanlagen). Die Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen unter Punkt 3.4 dieser Entscheidung die Belange des Arbeitsschutzes erfüllt sind. Die Hinweise unter Nr. 9.3 dieser Entscheidung sind zu beachten.

### Belange der Siedlungswasserwirtschaft

Im EVC 2 fällt Abwasser aus der Deionatanlage an. Dieses Abwasser wird in die Abwasseranlagen der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG geleitet. Mit dem Vorhaben ist die Errichtung einer Deionatanlage zur Erzeugung von Deionat für die Speisung der Hybridkühler von EVC 1, EVC 2 und EVC 3 beabsichtigt. Damit verbunden ist der Anfall eines zusätzlichen Abwasserstromes aus der Deionatanlage, welcher in die Abwasserkanalisation von GlobalFoundries Modul One LLC & Co. KG geleitet wird. Der Abwasserstrom aus der Deionatanlage wurde hinsichtlich der Überwachungswerte im entsprechenden Vertrag mit GlobalFoundries ergänzt. Mit vorliegendem Antrag wird für den Teilstrom Spülwasser aus der Deionatanlage die Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß § 59 Absatz 2 WHG beantragt.

Das Deionatabwasser wird seitens der Antragstellerin als „Kategorie1“-Abwasser bezeichnet und damit als behandlungsbedürftig eingestuft. Das Abwasser der Deionatanlage entstammt der Aufbereitung von Betriebswasser und unterliegt damit Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 AbwV. Die wöchentliche Anfallmenge beträgt mehr als 10 m<sup>3</sup>.

Mit der vorliegenden Ergänzung des Vertrages zwischen der Zweite Energieversorgungscenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG und GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG sind die Voraussetzungen für die Freistellung von der Genehmigungspflicht gemäß § 59 Absatz 2 WHG gegeben. Die Anforderungen an die Parameter Arsen und AOX im Regenerationswasser von Ionenaustauschern aus Anhang 31 Teil D Nr. 1 AbwV finden sich im Vertrag wieder.

Gemäß § 59 Absatz 1 i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser Dritter in private Abwasseranlagen einer Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Das Abwasser aus der Deionatanlage ist dem Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 AbwV zuzuordnen. An dieses werden in Teil D Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung gestellt.

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage von § 59 Absatz 2 WHG Abwassereinleitungen nach § 59 Absatz 1 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sichergestellt ist. Insbesondere sind nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 WHG die nach der Abwasserverordnung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen einzuhalten.

Die Antragstellerin legte mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Vereinbarung über die Ergänzung des Energieversorgungsvertrages vom 3. Juli 1997 vor. Die gemäß Teil D Anhang 31 AbwV gestellten Anforderungen sind in der Vereinbarung vertraglich festgehalten. Die Anforderungen werden im Rahmen der Eigenkontrolle überwacht sowie dokumentiert. Damit konnte der Freistellung von der Genehmigungspflicht zugestimmt werden.

Die Hinweise unter Nr. 9.4 dieser Entscheidung sind zu beachten.

### Belange Bodenschutz/Altlasten

Die Prüfung des o.g. Antrags hinsichtlich Bodenschutz und Altlasten, betreffend Referat 43 der Landesdirektion Sachsen hat Folgendes ergeben:

- Altlasten sind nicht betroffen
- für die Modernisierung EVC 2 ergibt sich eine Neuversiegelung von ca. 2.450 m<sup>2</sup> durch die Errichtung der Deionatanlage mit den Stapelwasserbehältern, Betankungsfläche, die Aufstellung von Tanks und die neue Südumfahrung; dabei werden bereits anthropogen stark beeinflusste bzw. zum Teil auch teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen, wertvolle Böden werden nicht in Anspruch genommen; durch den Rückbau der Zufahrt Tor 3 wird eine Fläche von ca. 750 m<sup>2</sup> entsiegelt
- im Zusammenhang mit den o.g. Baumaßnahmen kommt es zu einem Aushub (bis maximal ca. 3,5 m uGOK) von ca. 7.250 m<sup>3</sup> Boden, davon ca. 27 % Oberboden, ca. 38 % Auffüllungen sowie Sand, Lehm und Syenitzersatz; diese sollen getrennt ausgehoben und aufgrund der mehrjährigen Bauphase extern verwertet werden
- als Baustelleneinrichtungsflächen werden zwei bereits vorhandene geschotterte Flächen nördlich und südlich der EVC 1 - 3 genutzt, bei der ggf. notwendigen Inanspruchnahme weiterer Flächen, soll hier der Oberboden bis 0,3 m uGOK abgeschoben und extern verwertet werden, die Fläche wird mit Geotextil abgedeckt und geschottert, nach Abschluss der Baumaßnahme soll die Fläche beräumt und rekultiviert werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG) sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht ausreichend.

Die Hinweise unter Nr. 9.5.2 dieser Entscheidung sind zu beachten.

### Ausgangszustandsbericht

Die Vorprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) ergab für das EVC 2 (einschließlich Errichtung EVC 3), aufgrund der relevanten gefährlichen Stoffe Salzsäure und Natronlauge, das Erfordernis zur Erstellung eines AZB. Infolge der Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers wurden Werte für den Ausgangszustand der relevanten gefährlichen Stoffe in beiden Medien festgelegt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.6 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben. Die Hinweise unter Nr. 9.5.1 dieser Entscheidung sind zu beachten.

Belange Bauaufsichtsamt (Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht)a) Teil 1, EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungscentrum 2 – Modernisierung, AZ: 63/S/BS/02198/22

Die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben wurde am 14. April 2022 beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Das beantragte Vorhaben umfasst Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bestandsgebäude des Energieversorgungscenters (EVC 2) die Aufstellung von 2 x 2 40 m<sup>3</sup>-Lagertanks und den Abbruch der beiden Treppentürme.

Das Bestandsgebäude EVC 2 ist gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 5 SächsBO der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen und erfüllt nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 SächsBO den Tatbestand des Sonderbaus.

Durch das antragsgegenständliche Vorhaben entsteht kein Mehrbedarf an PKW-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.7.1 dieser Entscheidung ist die baurechtliche Zulässigkeit gegeben. Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

Die Hinweise unter Nr. 9.6 dieser Entscheidung sind zu beachten.

b) Teil 2, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern, AZ: 63/S/BS/02200/22

Die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben wurde am 14. April 2022 beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung eines zweigeschossigen Massivbaus (Deionatanlage) und das Aufstellen von sechs Behältern (3 x 10 m und 3 x 15 m Durchmesser) mit einer Höhe von 9,03 m sowie einem Fassungsvermögen von 650 m<sup>3</sup> und 1.200 m<sup>3</sup>.

Die Deionatanlage ist der Gebäudeklasse 5 (§ 2 Absatz 3 Nr. 5 SächsBO) zuzuordnen, da es sich hierbei um kein eigenständiges Gebäude handelt, sondern diese in Verbindung mit dem bestehenden EVC 2 zu bewerten ist.

Die Tatbestände des Sonderbaus werden gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 20 SächsBO erfüllt.

Aufgrund des antragsgegenständlichen Vorhabens entsteht kein Mehrbedarf an Fahrrad- und PKW-Stellplätzen.

Den Unterlagen liegen zwei Abweichungsanträge bei:

- I. Es wird eine Abweichung von § 6 Absatz 5 SächsBO für den Stapelwasserbehälter SWB 1 sowie den Stapelwasserbehälter SWB 3 zugelassen. Die Abstandsflächen der genannten Stapelwasserbehälter werden soweit verkürzt, dass sie an der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 710/3 und 121/7 (SWB 1) beziehungsweise 710/5 und 121/6 (SWB 3) enden.

Gemäß § 67 Absatz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO vereinbar sind. Es wurde eine Abweichung von § 6 Absatz 5 SächsBO für den Stapelwasserbehälter SWB 1 sowie den Stapelwasserbehälter SWB 3 beantragt. Den Bauantragsunterlagen ist ein Abstandsflächenlageplan vom 11. Februar 2022 beigelegt, der Grundlage für die Beurteilung der entstehenden Abstandsflächen und der Entscheidung über den Abweichungsantrag ist.

Die beantragte Abweichung wird zugelassen.

Die Abstandsflächen für die genannten Stapelwasserbehälter werden bis zu den Grundstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 710/3 und 121/7 beziehungsweise 710/5 und 121/6 verkürzt.

Die Nachbargrundstücke 121/6 bzw. 121/7 werden aufgrund der Verkürzung der Abstandsflächen nicht belastet.

Bei der Abweichungsentscheidung war zu prüfen, inwieweit die Schutzziele des § 6 SächsBO eingehalten werden und es ist das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung zu bestimmen. Die nach § 6 SächsBO einzuhaltenden Abstandsflächentiefern zielen auf die Einhaltung der Forderungen des Brandschutzes und auf die Sicherstellung der ausreichenden Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht ab.

#### *Brandschutz*

Belange des Brandschutzes wurden durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft und stehen der Abweichungsentscheidung nicht entgegen. Nachbarliche Belange sind in Bezug auf den Brandschutz nicht betroffen.

#### *Belichtung*

Im Umfeld der Stapelwasserbehälter sind keine Aufenthaltsräume vorhanden, welche hinsichtlich der Ausleuchtung beeinträchtigt würden, somit sind die einzuhaltenden Schutzziele nicht berührt.



### *Nachbarbeteiligung*

Vor Erteilung von Abweichungen nach § 67 Absatz 1 SächsBO sind gemäß § 70 Absatz 1 SächsBO die durch den Abweichungsantrag betroffenen Nachbarn zu informieren. Die Beteiligung des betroffenen Nachbarn erfolgte per Mail am 19. Juli 2022. Es liegt der Bauaufsichtsbehörde eine Nachbar-Erklärung vor, in welcher GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co KG am 20. Juli 2022 bestätigt, dass gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen.

- II. Es wird eine Abweichung von § 6 Absatz 3 Satz 1 SächsBO zugelassen. Es wird gestattet, dass sich die Abstandsflächen des Behälters SWB 3 und der angrenzenden Bestandsanlage (Gasdruckregel- und Messanlage) überdecken.

Gemäß § 67 Absatz 1 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen der Sächsischen Bauordnung und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlich-rechtlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 SächsBO vereinbar sind.

Es wird eine Abweichung von den Forderungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 SächsBO zugelassen.

Die neu entstehenden Abstandsflächen des Behälters SWB 3 und die Abstandsflächen der Bestandsanlage dürfen sich überdecken.

Den Bauantragsunterlagen ist ein Abstandsflächenlageplan vom 11. Februar 2022 beigefügt, der Grundlage für die Beurteilung der entstehenden Abstandsflächen und der Entscheidung über den Abweichungsantrag ist.

Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 SächsBO dürfen sich Abstandsflächen nicht überdecken.

Bei der Abweichungsentscheidung ist zu prüfen, inwieweit die Schutzziele des § 6 SächsBO eingehalten werden und es ist das Ausmaß ihrer Beeinträchtigung zu bestimmen. Die nach § 6 SächsBO einzuhaltenden Abstandsflächentiefen zielen auf die Einhaltung der Forderungen des Brandschutzes und auf die Sicherstellung der ausreichenden Ausleuchtung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht ab.

### *Brandschutz*

Belange des Brandschutzes wurden durch den Prüfenieur für Brandschutz geprüft und stehen der Abweichungsentscheidung nicht entgegen.

### *Belichtung*

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um bauliche Anlagen, zum einen den neu zu errichtenden Behälter SWB 3 und zum anderen die bestehende technische Anlage einer Gasdruckregel- und Messanlage handelt, sind die einzuhaltenden Schutzziele nicht berührt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange sind von der Abweichung nicht betroffen, da es sich bei den sich überdeckenden Abstandsflächen ausschließlich um „eigene“ Abstandsflächen des Vorhabens bzw. um Abstandsflächen von Anlagen (hier Gasdruckregel- und Messanlage) auf dem gleichen Grundstück handelt, die ebenfalls Eigentum der Bauherrin sind.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.7.2 dieser Entscheidung ist die baurechtliche Zulässigkeit gegeben. Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

Die Hinweise unter Nr. 9.6 dieser Entscheidung sind zu beachten.

c) Teil 2, EVC 2, Tektur (Anbau Pumpenhaus an SWB 2), AZ: 63/S/BS/01268/23

Die Baugenehmigung für o. g. Vorhaben wurde am 16. Februar 2023 beantragt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, weil dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Die vorliegende Ergänzungsgenehmigung zum Vorhaben mit dem Aktenzeichen 63/S/BS/02200/22 wurde im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (GZ: 44-8431/2613/5) beantragt.

Den Unterlagen liegen zwei Abweichungsanträge bei:

- I. Abweichungsantrag Nr. 3 (Punk 4.3 des Inhaltsverzeichnisses) von § 6 Absatz 2 SächsBO - Abstandsflächen und Gebäude liegen auf mehreren Katastern:

Die betroffenen Flurstücke, 708 und 709, sind im Grundbuch unter derselben laufenden Nummer geführt, somit gelten die benannten Flurstücke als ein Buchgrundstück. Ein Abweichungsantrag ist nicht erforderlich.

- II. Abweichungsantrag Nr. 4 (Punk 4.4 des Inhaltsverzeichnisses) von § 6 Absatz 3 SächsBO - Mindestabstand Stapelwasserbehälter 2 (SWB 2) und Pumpenhaus.

Die bauliche Anlage des Behälters (SWB 2) sowie das Gebäude (Pumpenhaus) bilden zusammen einen Gebäudekomplex und sind als Einheit zu betrachten. Die Funktion des Pumpenhauses bedingt die Verbindung zum Stapelwasserbehälter. Ein Mindestabstand ist nicht umsetzbar. Demzufolge ist der Abweichungsantrag nicht erforderlich.

Der Überdeckung der Abstandsflächen im Bereich der Bestandstanks im Süden wurde bereits mit der Baugenehmigung siehe Teil 2, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern, AZ: 63/S/BS/02200/22, zugestimmt.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.7.3 dieser Entscheidung ist die baurechtliche Zulässigkeit gegeben. Die Baugenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, die sich aus dem Ergebnis der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben.

Die Hinweise unter Nr. 9.6 dieser Entscheidung sind zu beachten.

#### Belange Stadtplanung und Mobilität

- a) Bauplanungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB

Das beantragte Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, sondern im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB beurteilt.

Dem beantragten Vorhaben wird nach § 34 Absatz 1 und 2 BauGB bauplanungsrechtlich zugestimmt.

- b) Beurteilung auf der Grundlage der Seveso-III-Richtlinie

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Das Werksgelände von GlobalFoundries in Dresden stellt einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG, für den neben den Grundpflichten auch die erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu erfüllen sind, dar. Zur Erfüllung dieser Pflichten wird am Standort ein Anlagensicherheitsmanagementsystem betrieben.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keiner Änderung der bereits gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände. Eine Betroffenheit von Nutzungen außerhalb des Betriebsbereiches entsteht somit nicht. Das in der Anlage auftretende Erdgas, unterschreitet mit seiner Gesamtmasse die maßgeblichen Mengenschwellen gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV. Somit unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag zur Modernisierung EVC 2 sollen im Wesentlichen die bestehenden Gasmotoren (FWL: je 9,675 MW) durch neun neue Gasmotoren (FWL: 12,1 MW), einschließlich der jeweils zugehörigen Dampferzeuger, Abgaswärmetauscher, Gasgemisch- und Notkühler ersetzt werden.

Es handelt sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung nach Art 13 der Seveso-III-Richtlinie. Somit sind die Abstandsregelungen der Seveso-III-Richtlinie nicht zu beachten.

#### Belange der Unteren Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen bzgl. der Genehmigung für die o.g. Anlage keine Bedenken.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.11 dieser Entscheidung ist die abfallrechtliche Zulässigkeit gegeben.

#### Belange der Unteren Wasserbehörde, Belange Indirekteinleitung/Industrieabwasser sowie Niederschlagsentwässerung

##### a) Industrieabwasser/ Indirekteinleitung

Unter den Abwasserströmen befinden sich solche, die dem Anhang 31 AbwV (Dampferzeugung, Kühlung) zuzuordnen sind. Hierfür existiert eine gültige Genehmigung vom 30. September 2004 (Akt.-Z.: 86.42-45-0268/19240). Ein Bescheid zur Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für das neu hinzukommende Abwasser aus der Deionatanlage nach § 59 Absatz 1 i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG wurde mit diesem Genehmigungsbescheid erteilt.

##### b) Niederschlagsentwässerung

In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Absatz 2 SächsWG für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens EVC 2 vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006 eingeschlossen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 3.8 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben.

Der beantragte geänderte Betrieb des Regenrückhaltebeckens (RRB) EVC 2 durch Erweiterung der angeschlossenen Fläche auf 24.223 m<sup>2</sup>, davon abflusswirksam 9.826 m<sup>2</sup>, wird genehmigt.

Alle nicht genannten Festlegungen der wasserrechtlichen Genehmigung vom 30. April 2004, AZ: 86.42-58-0268/19188, zuletzt geändert mit Bescheid vom 28. November 2006 gelten unverändert fort.

Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung über das Regenwässerungsnetz des Firmenstandortes GlobalFoundries in die Bartlake

Im Zusammenhang mit der Wasserhaltung für die Baugruben der geplanten Gebäude und Anlagenteile ist eine Grundwasserabsenkung geplant. Das zutage geförderte Grundwasser soll über die Regenwasserkanalisation des benachbarten Firmengeländes von GlobalFoundries in die Bartlake eingeleitet werden. Auf der Grundlage der Erklärung der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG vom 14. Oktober 2022 kann die Ableitung des aus der bauzeitlichen Wasserhaltung für die Errichtung der neuen Gebäude (Deionatgebäude) auf dem Gelände des EVC 2 Dresden-Wilschdorf über die Niederschlagsentwässerungsanlagen der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG in die Bartlake im Rahmen der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. August 2017, AZ: DD541-8618/442/11 erfolgen. Es ist stets sicherzustellen, dass ausschließlich nicht schädlich verunreinigtes oder nicht schädlich belastetes Wasser abgeleitet wird. Für die entsprechende Überwachung und ggf. Reinigung ist stets zu sorgen. Vor Einleitung in das Regenwasserkanalnetz ist eine Belüftung und Enteisung des geförderten Grundwassers erforderlich. Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden ist dabei die zuständige Behörde und diese Entscheidung ist nicht Teil dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung.

Belange der unteren Wasserbehörde, Belange Grundwasser

Zur baubedingten Grundwasserabsenkung ging am 24. Juni 2022 eine Anzeige bei der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Dresden ein (Geschäftszeichen 86.43-43-0268/36724). Im Ergebnis der Prüfung der Anzeige für die bauzeitliche Grundwasserhaltung trifft die Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt in der Zuständigkeit als untere Wasserbehörde folgende Feststellung:

- Nach Durchsicht der Antragsunterlagen kommt die untere Wasserbehörde zu der Einschätzung, dass die bauzeitliche Grundwasserhaltung im Zusammenhang mit dem Neubau der Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern in Dresden-Wilschdorf im Sinne von § 46 Absatz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. § 1 Absatz 2 ErlFreihVO als erlaubnisfreie Gewässerbenutzung zu bewerten ist.
- Die Durchführung der Grundwasserhaltung wird im konkreten Einzelfall als Gewässerbenutzung "in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck" eingeordnet.
- Es wurde dargelegt, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu besorgen sind, die den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung entsprechend § 6 WHG entgegenstehen. Dieser Feststellung liegt ausschließlich die Beurteilung und Wertung in den übergebenen Unterlagen zugrunde.

Die Hinweise bei der Ausführung der offenen Grundwasserhaltung unter Nr. 9.7 dieser Entscheidung sind zu beachten.

### Belange der Unteren Naturschutzbehörde, Belange Artenschutz

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Unterlagen geprüft.

Nicht eingeschlossen nach § 13 BImSchG sind die vorgezogenen Maßnahmen zur Umsetzung Zauneidechsen für den Bau des Deionatgebäudes als Gesamtmaßnahme EVC 1-3 nach § 44 Absatz 5 i. V. m §15 BNatSchG.

Da die vorgezogenen Maßnahmen des Artenschutzes für die Zauneidechse nicht der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG unterliegen, sind artenschutzrechtliche Belange bei der Modernisierung des EVC 2 nicht betroffen.

Die Entscheidung vom 27. Dezember 2022 der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde (GZ: 86.44-9144/10/16192 83793/22) zur Beseitigung nach § 44 BNatSchG geschützter Lebensstätten streng geschützter Tierarten bei den Bauarbeiten zum Vorhaben Modernisierung des EVC 2 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte auf dem Flurstück Nr. 711 der Gemarkung Dresden-Wilschdorf liegt dem Antragsteller vor und wird in dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung mit berücksichtigt.

### Belange der Unteren Naturschutzbehörde, Belange Eingriffsausgleich und Schutzgebiete

Das Umweltamt, SG 86.21, in der Landeshauptstadt betreut das Verfahren hinsichtlich der UVP. Für die zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens in der beantragten Form.

### Belange der Unteren Bodenschutzbehörde

Bezüglich der bodenschutzfachlichen Belange hat sich in den Unterlagen kein neuer Stand ergeben. Zur Bearbeitung lag der Bericht zur Vorprüfung zum AZB vom 23. Februar 2022, zuletzt ergänzt am 22. Juni 2022, vor. Mit dem ebenfalls beigelegten Protokoll zur Diskussion der Mengenschwellen von BGD-Ecosax/Gicon vom 12. Mai 2022 und der Bestätigung zum weiteren Vorgehen durch die zuständige Bodenschutzbehörde (LDS, Referat 43) vom 25. Mai 2022 ist noch die Erstellung des AZB für die Anlage EVC 2 / EVC 3 ausstehend. Mit Einreichung der überarbeiteten Antragsunterlagen, Stand 2. März 2023, wurde der überarbeitete Ausgangszustandsbericht für EVC 2 / EVC 3 (Stand: 22. Juni 2022) übergeben. Dieser weist eine sehr gute Qualität auf, ist nachvollziehbar und plausibel.

### Belange der unteren Behörde für Grünordnungsplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragstellerin wurde im Bescheid zur Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a Absatz 1 BImSchG der Landesdirektion Sachsen vom 17. Februar 2023 (GZ: 44-8431/2613/12-ZvB) die Genehmigung zur Fällung von 16 Stück Gehölzen auf dem Flurstück 701 der Gemarkung Wilschdorf erteilt, damit die naturschutzrechtliche Schutzfrist (Beginn 01.03.2023) für Baumfällungen eingehalten werden kann.

In die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die entsprechende Genehmigung nach Gehölzschutzsatzung mit der Auflage zur Neupflanzung von 32 Stück Gehölzen auf einem städtischen Friedhof eingeschlossen.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt 3.9 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben.

#### Belange des Brand- und Katastrophenschutzamtes Einsatzvorbereitung und Gefahrenabwehrplanung

Die uns vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben Modernisierung EVC 2 sind ausreichend, geprüft und aussagekräftig.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt 3.10 dieser Entscheidung ist die Zulässigkeit gegeben.

#### Belange der DEHSt

Der Anlagenbetrieb gilt als Tätigkeit nach Anhang I Teil 2 Nr. 2 des TEHG. Für die damit verbundene Freisetzung von Treibhausgasen liegt für das EVC 2 eine Emissionsgenehmigung vor. Aus Sicht der DEHSt ist die Anlage auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandlungspflichtig.

Der Anlagenbetreiber wird darauf hingewiesen, dass er die genehmigte Änderung ggf. in seinem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss. Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31. März erforderlich.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) prüft aktuell als zuständige Behörde, ob die Absorptions-Kältemaschinen am Standort des EVC 2 nachträglich in den emissionshandlungspflichtigen Anlagenumfang berücksichtigt werden. Folglich ist die Emissionsgenehmigung nach TEHG anzupassen, welches in einem separaten Verfahren entschieden wird.

#### Belange der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

Es werden folgende gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV gehandhabt:

- Erdgas
- Ammoniaklösung
- Chlordioxid (Biozid).

Die Mengenschwellen für diese Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV werden im EVC 2 nicht erreicht. Das in der Anlage zum Einsatz kommende Erdgas wird nicht gelagert, sondern liegt in geringen Mengen (Gesamtmasse ca. 69 kg) in den Rohrleitungen vor. Somit unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

#### **4.5 Zusammenfassendes Gesamtergebnis**

Die Prüfung des Antrags auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen ersten Teilgenehmigung zur Modernisierung des EVC 2, ausführlich aufgelistet unter Ziffer 1.2 dieser Entscheidung, durch die Landesdirektion Sachsen und die beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Erfüllung der getroffenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG erfüllt sind. Schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des BImSchG sind im Hinblick auf das beantragte Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG i. V. m. den Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 7 BImSchG werden erfüllt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das EVC 2 auch im geänderten Zustand so betrieben wird, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet wird. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Erteilung der ersten Teilgenehmigung nicht entgegen. Die beantragte erste Teilgenehmigung war folglich zu erteilen.

### **5 Verfahren zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Die Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG beabsichtigt die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungscentrums EVC 2 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707, 708, 709 und 711. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen neben dem Ersatz der bestehenden neun Gasmotoren (genehmigt zehn Stück) im EVC 2 (installierte Feuerungswärmeleistung [FWL] je 9,675 MW) durch neun neue Gasmotoren mit einer FWL von je 12,1 MW, einschließlich der zugehörigen neun Dampferzeuger, neun Abhitze-kessel und 18 Tischkühler (Ladeluft- und Notkühler), dem Neubau einer zu betrie-benden Anlage zur Erzeugung von Deionat für die Hybridkühler als auch die Änderung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 121,35 MW auf 133,5 MW. [REDACTED]

Mit dem Vorhaben Modernisierung des EVC 2 ist auch die Modernisierung des EVC 1 sowie der Neubau des EVC 3 vorgesehen. Bei den EVC 1, 2 und 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Das Vorhaben ist nach § 6 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Es ist demnach ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP erforderlich.



Die Firma GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH (kurz GICON) wurde von der Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG und der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG beauftragt, die Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen und Unterlagen, insbesondere i. S. von § 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG, für die Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP - Berichts zu erstellen.

Am 2. November 2021 fand der Scoping - Termin unter Hinzuziehung und Teilnahme der zu beteiligenden Behörden und der anerkannten Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes die Antragsberatung für das Vorhaben statt. In dieser Beratung wurden auch die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgelegt.

Auf Basis der technischen Merkmale des geplanten Vorhabens wurden vorhabenspezifische Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt untersucht und auf ihre Relevanz bewertet. Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten.

Anhand der relevanten vorhabenspezifischen Wirkfaktoren wurde systematisch abgeschätzt, welche Schutzgüter in welcher Intensität von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können.

Entsprechend dieser Einschätzung sind für die Anlage insbesondere folgende Wirkfaktoren relevant:

- Flächenverbrauch und Störwirkungen in der Bauphase und durch die Anlagen
- Emission von Luftschadstoffen und
- Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Für diese Wirkfaktoren wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Auf Basis des vorgelegten UVP - Berichtes (GICON, Stand 19. September 2022, Auftragsnummer: P210265UM.0006) ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 Absatz 1 UVPG benannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Umweltauswirkungen werden durch Minderungs- und Vorsorgemaßnahmen entsprechend begrenzt. Die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im UVP-Portal Sachsen unter dem Link: <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt unter Nr. 5.1 dieser Entscheidung.

## 5.1 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

### 5.1.1 Erläuterung des Vorgehens

Nach § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Behörde zu erarbeiten.

In der zusammenfassenden Darstellung sind ausgehend vom Ist-Zustand der Umweltmedien die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, zu betrachten. In die Betrachtung sind ebenfalls Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, eingeschlossen. Die festgestellten Umweltauswirkungen sind zu bewerten.

Die zusammenfassende Darstellung trifft Aussagen über

- den Ist-Zustand der Umwelt in den betroffenen Bereichen,
- die voraussichtliche Veränderung der Umwelt in Folge des geplanten Änderungsvorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und Unfällen,
- Art, Umfang und Häufigkeit bestimmter Auswirkungen auf die Umwelt.

### 5.1.2 Methodik der UVU

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen wurde auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV vorgelegten vollständigen Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen UVP - Berichts und der Fachgutachten, der fachbehördlichen Stellungnahmen gemäß § 11 der 9. BImSchV, der Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen erarbeitet. Mithin erfolgte eine Aufbereitung aller umweltbezogenen Sachverhalte, die für die Zulassungsentscheidung erheblich sind.

Soweit entscheidungserheblich, werden Aussagen getroffen über

- die möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen,
- die Merkmale des UVP-pflichtigen Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,

- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt dann unter Pkt. 5.1.8 die begründete Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

### 5.1.3 Verwendete Unterlagen

Die Auswirkungen auf die Umwelt, die mit dem beantragten Änderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, wurden im Rahmen der Antragstellung gutachterlich ermittelt und im UVP - Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt.

Dazu wurden insbesondere folgende Unterlagen ausgewertet, die ebenfalls Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages sind:

- Angaben zum Vorhaben von der Zweiten Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG
- Immissionsprognose Luftschadstoffe für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 und den Neubau des EVC 3, GICON GmbH, Bericht-Nr. L210265-02, 08.06.2022
- Schornsteinhöhenberechnung für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 und den Neubau des EVC 3, GICON GmbH, Bericht-Nr. S210265-02, 08.06.2022
- Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 und der Neuerrichtung EVC 3, GICON GmbH, Bericht-Nr. M160518-09, Müller BBM, 05.07.2022
- Artenschutzfachliche Stellungnahme für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung des EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH, 2022
- FFH - Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) für die FFH - Gebiete „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“ (DE 4847- 304) „Moritzburger Teiche und Wälder“ (DE 4847- 302) und das EU-VSG „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (DE 4747- 451) zum Vorhaben Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung eines EVC 3 zur Versorgung von GlobalFoundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH, Juni 2022.

(Diese Aufzählung ist nicht abschließend.)

Die Verwendung weiterer Quellen zur Erstellung des UVP - Berichts sind im UVP - Bericht (Abschnitt 14 des Genehmigungsantrages) dargestellt.

#### 5.1.4 Standort

Die Lage des Standorts und die Lage von Schutzgebieten sind in den Karten in Anhang 1 und Anhang 2 des UVP-Berichtes, siehe Abschnitt 14 der Antragsunterlagen dargestellt.

Das bestehende EVC 1 ist auf den Flurstücken 705/1, 706/2 und 707 der Gemarkung Wilschdorf an der Ringstraße angeordnet. Das bestehenden EVC 2 ist auf den Flurstücken 707, 708, 709 und 711 der Gemarkung Wilschdorf an der Ringstraße angeordnet. Die Anlagen des geplanten EVC 3 sollen zwischen diesen Anlagen, auf den Flurstücken 707 und 708 der Gemarkung Wilschdorf, errichtet werden.

Die Flächennutzung der umliegenden Flächen ist wie folgt zu charakterisieren (Entfernungen beziehen sich auf den Abstand zu den Emissionsquellen):

- westlich: Gewerbegebiet Boxdorf angrenzend, in ca. 480 m Entfernung (von der Grundstücksgrenze) Wohnnutzung (Ortslage Boxdorf), dahinter landwirtschaftlich genutzte Flächen in ca. 1.100 m Entfernung und anschließend Wohnbebauung (Ortslage Reichenberg)
- südlich: landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzend, anschließend Wohngebiete in ca. 550 m Entfernung (von der Grundstücksgrenze) (südöstlich: Ortslage Wilschdorf, südwestlich Ortslage Boxdorf)
- östlich: industrielle Nutzung durch die Anlagen von GlobalFoundries angrenzend, anschließend Wohnbebauung in ca. 750 m Entfernung (Ortslage Wilschdorf)
- nördlich: Umspannstation angrenzend, anschließend Wilschdorfer Landstraße gefolgt von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ca. 160 m Entfernung, anschließend Naherholungsgebiet Volkersdorfer Teiche in ca. 1.350 m Entfernung.

Schutzgebiete befinden sich in den folgenden Entfernungen zum Standort (siehe Abschnitt 14 der Antragsunterlagen):

- Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“, ca. 250 m nordöstlicher Richtung, ca. 600 m in östlicher Richtung und ca. 250 m in südlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“, ca. 1.000 m in südwestlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Moritzburger Teiche und Wälder“, ca. 1.400 m in nordwestlicher Richtung
- EU-Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, ca. 1.700 m in nordöstlicher Richtung
- Überschwemmungsgebiet „Bartlake“: ca. 500 m in südöstlicher Richtung.

Weitere Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

## 5.1.5 Derzeitiger Anlagenbetrieb und geplantes Vorhaben

### 5.1.5.1 Derzeitiger Anlagenbetrieb

#### EVC 2 (inkl. Maschinenhalle Nord)

- Gasmotorenanlagen (neun Stück, genehmigt zehn Stück) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 9,675 MW einschließlich zugehöriger Abhitzeessel, Abwärmetauscher und 18 Tisch-Kühleranlagen
- 2 gasbefeuerten Dampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von je 12,3 MW
- 5 Absorptionskälteanlagen und 5 Kompressionskältemaschinen mit 14 Nasskühlurmanlagen bzw. Verdunstungskühltürme
- allen weiteren zum Betrieb des EVC 2 erforderlichen Versorgungs- und Nebenanlagen.

Die Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG betreibt in Dresden-Wilschdorf das EVC 2. Weitere Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

### 5.1.5.2 Geplante Änderungen

Mit dem Vorhaben ist die Modernisierung der EVC 1 und EVC 2 sowie der Neubau des EVC 3 vorgesehen. In allen drei EVC sollen hierzu dieselben mit Erdgas betriebenen Gasmotoren (GM) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 12,1 MW je GM eingesetzt werden. Die geplanten Gasmotoren wandeln nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung das eingesetzte Erdgas hocheffizient in Strom und Wärme um.

Die von den GM ausgekoppelte Wärme soll zur Versorgung der Anlagen der Global-Foundries und der Absorptionskälteanlagen genutzt werden. Die elektrische Leistung der Motoren wird dabei u.a. durch einen höheren Wirkungsgrad erhöht werden.

Es werden folgende zwei Ausbaustufen für GlobalFoundries mit unterschiedlichen Bedarfsanforderungen unterschieden:

- Ausbaustufe 1: Phase *Initial Build Out* (IBO)
- Ausbaustufe 2: Phase *Full Build Out* (FBO).

Die Gasversorgung wird über die bestehende Anbindung gesichert.

Die Motoren der EVC 1 und EVC 2 werden in den bestehenden Kraftwerksgebäuden installiert. Für das EVC 3 ist die Errichtung eines neuen Gebäudes vorgesehen.

Konkret sollen im Zeitraum 2024 bis 2026 folgende relevante Maßnahmen umgesetzt werden:

- Austausch der bestehenden neun Gasmotoren (genehmigt 10 GM) mit je 3,88 MW<sub>el</sub> gegen 9 baugleiche Gasmotoren mit je 5,28 MW<sub>el</sub> → Erhöhung der produzierten elektrischen Leistung von ca. 34,9 MW<sub>el</sub> auf 47,5 MW<sub>el</sub> durch Einsatz neuer, effizienterer und schadstoffärmerer Gasmotoren einschließlich Katalysator
- Anpassen der Zu- und Abluftanlage sowie der Abgasschalldämpfer an die neuen Gasmotoren
- Austausch der zu den Motoren gehörenden Tischkühler auf dem Gebäudedach, bestehend aus Gasgemischkühler und Notkühler (insgesamt 18 Stück)
- Ersatz der auf dem Dach des EVC 2 errichteten 14 Verdunstungskühltürme gegen 28 Hybridrückkühlanlagen mit jeweils 4 stufenlos regelbaren Ventilatoren; dabei wird von einem offenen auf ein geschlossenes System gewechselt. Für den Frostschutz wird kein Glykol eingesetzt, dieser wird bei Stillstand von Rückkühlern durch Schließen von Jalousien und Durchströmung mit warmem Wasser realisiert.
  - Durch die geringere Wassermenge für die Besprühung sinkt der Chemiebedarf für die Kühlwasserkonditionierung erheblich.
  - Die Hybridkühler werden bei Außentemperaturen > 14°C mit deionisiertem Wasser besprüht. Dadurch sinkt der jährliche Wasserverbrauch gegenüber der Bestandsanlage um etwa 25 %.
- Neubau einer zwischen April bis Oktober zu betreibenden Anlage zur Erzeugung von Deionat für die Hybridkühler, auch für die von EVC 1 und EVC 3, in einem unmittelbar an die Südseite des EVC 2 anschließenden Erweiterungsbau
- Aufstellen von 5 Rohwassertanks (3 x 1.200 m<sup>3</sup> und 1 x 650 m<sup>3</sup> südlich und südöstlich des EVC 2 sowie 1 x 650 m<sup>3</sup> neben dem EVC 1-Gebäude)
- Aufstellen eines Deionattanks (650 m<sup>3</sup>) neben dem EVC 2-Gebäude
- Aufstellung von 2 doppelwandigen, lecküberwachten Harnstofftanks (Volumen: je 40 m<sup>3</sup>, 32,5% Konzentration) unmittelbar östlich am EVC 2-Gebäude, übereinandergestapelt. Der Harnstoff dient der Entstickung der Motorabgase.
- Für die Harnstoffbetankung wird die bisher für den ausschließlichen Umschlag von Schmierstoffen genutzte, vorhandene Abtanksasse genutzt und um ein Rückhaltebecken erweitert.
- Errichtung einer zusätzlichen einstufigen Absorptionskältemaschine
- Errichtung einer zusätzlichen zweistufigen Absorptionskältemaschine

- Im Zuge des Vorhabens sollen 2 bestehende zweistufige Absorptionskältemaschinen erneuert werden.
- Austausch der 9 Generatortransformatoren von 5,0 MVA auf 9 Transformatoren mit je 7,5 MVA
- Reduzierung von derzeit 5 auf 3 Kompressionskältemaschinen.

Die beiden erdgasbefeuerten Hilfskessel werden unverändert als Reserve oder zur Deckung von Spitzenlasten weitergenutzt.

### Bauliche Maßnahmen

Außer der Errichtung des Deionatgebäudes mit Betankungsfläche, der dazu erforderlichen Umverlegung der südlichen asphaltierten Gebäudeumfahrung und der Aufstellung von 6 Rohwassertanks sind im Zusammenhang mit der Modernisierung u. a. noch folgende Baumaßnahmen erforderlich:

- Abschnittsweiser Abbruch von Betonfundamenten auf dem Dach
- Öffnen und Schließen der Ost- und Festfassade in der MH-Nord zum Austausch der Gasmotoren
- Aufkantung um die nachzurüstende Absorptionskältemaschine zur Rückhaltung des Kältemittels
- Nachrüstung eines Rückhaltebeckens an der vorhandenen Abtanksasse für Öle und Harnstoff zur zukünftigen Harnstoffbetankung
- Schaffung von Fundamenten für den Stahlbau der Hybridkühler.

Für die Zeit der Erdarbeiten zur Gründung des Deionatgebäudes mit einem Planum von 3,5 m unter Geländeoberkante wird eine Grundwasserabsenkung für erforderlich gehalten.

## **5.1.6 Untersuchungsrahmen**

### **5.1.6.1 Wirkungsrelevante Faktoren des Vorhabens**

Die für das Vorhaben potenziell relevanten und untersuchten Wirkfaktoren sind in der folgenden Relevanzmatrix unter Einbeziehung der vorliegenden Unterlagen zusammengefasst dargestellt.

Umweltbereich (Schutzgut)											
	Fläche	Boden	Grundwasser	Oberflächen- wasser	Pflanzen/ Tiere/ Biodiversität	Mensch	Klima	Luft	kulturelles Erbe und Sachgüter	Landschaft/ Erholung	
<b>Bauphase</b>											
Flächenverbrauch	X	X	O		X		O				
Störwirkungen					X						
Bodenaushub		O									
Bauwasserhaltung			O	O							
Verkehr- und Baulärm					O	O					
Abgas- und Staubemissionen					O	O		O			
Erschütterungen						O			O		
<b>Anlage</b>											
Baukörper							O			O	
Flächenverbrauch	X	X	O		X		O				
<b>Bestimmungsgemäßer Betrieb</b>											
Emissionen von Luftschadstoffen		O	O	O	X	X		X			
Emissionen von Gerüchen						O					
Emissionen von Lärm					O	X				O	
Emissionen v. klimarelevanten Gasen							O				
Erschütterungen						O			O		
Abwärme/Abdampf											
Abfälle											
Wasserbedarf											
Abwasseranfall			O	O	O						
Umgang mit wassergef. Stoffen		O	O	O							
Verkehr						O		O			
Anlagenbeleuchtung					O	O					
Emission von Bioaerosolen/ Keime											
Emission von elektromagnetischen Wellen											
<b>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen</b>											
Stoffe/ Technologien			O	O	O	O		O			
Anfälligkeit für Störfälle oder gegenüber Folgen des Klimawandels						O					

Einwirkung sehr gering

Einwirkung gering oder von untergeordneter Bedeutung, kein Untersuchungsbedarf

Potenzielle Einwirkung mit wesentlichem Wirkungsfaktor

Abbildung 1: Darstellung potenziell relevanter Wirkfaktoren, potenziell beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch das Vorhaben

### 5.1.6.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Auf der Grundlage der vorbereiteten Antragsunterlagen fand am 2. November 2021 ein gemeinsamer Scoping - Termin mit der Landesdirektion Sachsen und den beteiligten Fachbehörden statt (Protokoll zum gemeinsamen Scoping - Termin der Landesdirektion Sachsen zum Vorhaben Modernisierung EVC 2 vom Februar 2022).



Auf der Grundlage der bestehenden Schornsteinhöhe von max. 48 m ergibt sich ein Radius von  $(50 \times 48 \text{ m} =) 2.400 \text{ m}$ . Die geplante Schornsteinbauhöhe für die Anlagen der EVC 3 mit 30 m wird die bestehenden Schornsteine unterschreiten. Zur Berücksichtigung des Abstandes der Schornsteine untereinander wird das Untersuchungsgebiet im Ergebnis des Scoping - Termins mit einem Radius von 2.500 m festgelegt.

Für die Bewertung des geplanten Ausbaus der BAB 4 wird für die Bewertung der Luftschadstoffimmissionen im Ergebnis des Scopings der Untersuchungsradius auf 2.800 m zusätzlich erweitert. Das sich damit ergebende UG wird im Weiteren als erweitertes Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet.

Damit ist das Haupteinwirkungsgebiet der durch die Emissionsquellen emittierten Luftschadstoffe vollständig erfasst.

Die großräumige Einordnung des UG ist im Abschnitt 14 Abbildung 7 der Antragsunterlagen dargestellt. Der Anlagenstandort befindet sich im Freistaat Sachsen, auf dem Gebiet der Stadt Dresden, in einer Entfernung von ca. 8 km zum Stadtzentrum. Im Westen grenzen die zu Moritzburg gehörigen Ortslagen Boxdorf und Reichenberg, im Osten und Süden das zu Dresden gehörige Wilschdorf an.

Der Standort und die Untersuchungsgebiete liegen naturräumlich gesehen im Bereich der eiszeitlich geprägten Flachlandgebiete oberhalb der das Elbtal prägenden Hangkanten. Die nördlich des Standortes beginnenden Freiflächen am Stadtrand als Übergangsbereich zur offenen Landschaft stellen ein bedeutendes Kalt- und Frischluftentstehungspotenzial für die Stadt dar und prägen so das Stadtklima. Sie sind wichtige ökologische Ausgleichsräume.

Der Standort selbst liegt auf einer wellig-kuppigen Hochfläche im Norden von Dresden zwischen der Dresdener Heide und der Moritzburger Teichlandschaft. Das ursprüngliche Gelände wurde mit der Errichtung der EVC 1 und EVC 2 verändert. Der Anlagenstandort liegt auf einer Höhe von ca. 207 m. Im Süden des UG steigt das Gelände auf ca. 220 m an, im Südwesten sogar auf bis zu ca. 240 m. Im südlichsten Bereich des UG sinkt es hingegen wieder auf ca. 150 m ab. Im Norden des UG liegen die Höhen bei ca. 190 m, im Bereich der Teiche entsprechend niedriger.

Das ursprüngliche Gelände wurde mit der industriellen Bebauung verändert. Es erfolgte eine Geländeregulierung mit Bodenab- und -auftrag. Der Standort liegt im Bereich der Wilschdorfer Platte im Westlausitzer Hügel- und Bergland.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich:

- ca. 550 m in westlicher Richtung, Ortslage Boxdorf,
- ca. 750 m in südöstlicher Richtung, Ortslage Wilschdorf.

Die nächstgelegene besonders schutzwürdige Einrichtung ist ca. 850 m südöstlich von den EVC entfernt (Kindergarten Reineckeweg 6, 01109 Dresden).

Die nördlichen Flächen des UG bieten mit der Moritzburger Teichlandschaft gute Möglichkeiten zur Naherholung. Im UG sind eine Reihe von Wanderwegen vorhanden. Im Osten, ca. 870 m vom Vorhabenstandort entfernt, führt der Wanderweg „Fischhaus-Oberer Waldteich“ von Süd nach Nord vorbei. Weiter östlich im UG liegt der Wanderweg „Marsdorf-Fuchsberg“. Im südlichen Bereich verlaufen der „Sächsische Weinwanderweg“, der Wanderweg „Wilder Mann-Boxdorf“ und der Wanderweg „Baumwiese-Graupa“.

### **5.1.7 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG einzuordnen, sie unterliegen somit der Einstufung als UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Bei den EVC 1, EVC 2 und EVC 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Die hier betrachteten Vorhaben der EVC 1, EVC 2 und EVC 3 werden daher als kumulierende Vorhaben bewertet. Eine Überlagerung der Wirkbereiche ist über die Emission von Luftschadstoffen nicht ausgeschlossen. Diese Wirkungen werden in die Bewertung der Umweltauswirkungen als Vorbelastung der Schutzgüter mitberücksichtigt.

#### **5.1.7.1 Schutzgut Klima**

##### **a) Istzustand**

Der Standort liegt im Bereich mäßiger bis starker stadtklimatischer Veränderung. Hiermit verbunden ist ein Potenzial zu Überwärmung und bioklimatischer Belastung und in den Wohnbereichen eine verminderte Wohnqualität insbesondere durch nächtliche Überwärmung. In Anbetracht der Nutzungsstruktur und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung haben diese Beeinträchtigungen aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Wohnnutzungen.

Im Bereich des Standorts oder seiner Umgebung befinden sich derzeit keine ausgewiesenen Kalt- und Frischluftabflussbahnen oder Luftleitbahnen.

##### **b) Auswirkungen des Vorhabens**

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Klimas durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können durch folgende Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Flächenverbrauch
- Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Baukörper als Oberflächenelement.

Für das Schutzgut Klima sind die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Klimas durch klimarelevante Emissionen und Störung von Austauschbahnen maßgebliche Schutzgutbelange. Die Inanspruchnahme von klimarelevanten Freiräumen und der Erhalt von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung/ Luftregeneration sind für das geplante Vorhaben nicht relevant.

#### Emission klimarelevanter Gase im bestimmungsgemäßen Betrieb

Ein in Bezug auf die Entwicklung des globalen Klimas relevanter Aspekt ist die Emission von Gasen, welche den sogenannten Treibhauseffekt in der Erdatmosphäre begünstigen. Dazu zählt im vorliegenden Fall insbesondere Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), welches bei der Verbrennung des Erdgases freigesetzt wird. Die Höhe der Emission ist vom Brennstoffverbrauch und damit vom Brennstoffausnutzungsgrad abhängig.

Die geplanten Anlagen werden aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise einen hohen Brennstoffausnutzungsgrad aufweisen. Durch die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme kann die spezifische – d. h. auf den erzeugten Strom bezogene – Emission von CO<sub>2</sub> gesenkt werden. Hierdurch können global betrachtet CO<sub>2</sub> - Emissionen eingespart werden. Weiterhin wird bei Gasmotoren ein Teil des Brennstoffs Erdgas und damit das klimawirksame Methan unverbrannt freigesetzt (sogenannter Methanschluß). Die Menge ist, unter Einhaltung des Stands der Technik, auf sehr geringe Werte begrenzt.

Standortbezogene Auswirkungen (nachweisbare Einflüsse im Untersuchungsgebiet) gehen von den genannten Emissionen grundsätzlich nicht aus.

#### c) Fazit

Durch das geplante Vorhaben werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima verursacht. Es ist keine weitere Betrachtung der Emission von klimarelevanten Gasen erforderlich.

### **5.1.7.2 Schutzgut Luft**

#### a) Istzustand

Die Belastung mit Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ist im städtischen Hintergrund als mäßig und im Nahbereich von stark befahrenen Straßen als hoch bis sehr hoch zu charakterisieren. Aufgrund der Überschreitung des Beurteilungswerts von 40 µg/m<sup>3</sup> im Stadtgebiet war durch die Stadt Dresden ein Luftreinhalteplan aufzustellen. Hauptverursacher der Grenzwertüberschreitungen ist der Verkehr, während die übrigen Quellen (wie z. B. Industrie, Gewerbe, Hausbrand, Großfeuerungsanlagen) nur eine untergeordnete Bedeutung haben. In der aktuellen Fortschreibung des Luftreinhalteplans erfolgte eine Modellierung der Luftschadstoffbelastung im Nahbereich von Straßen.

Im Untersuchungsgebiet werden geringe bis mäßige Belastungen und in Straßennähe hohe Belastungen für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) prognostiziert. Eine Überschreitung der Beurteilungswerte wurde nicht berechnet.

Für Feinstaub (PM10- und PM2.5-Anteil) liegen mäßige bis hohe Belastungen im Untersuchungsgebiet vor. Die Beurteilungswerte werden eingehalten.

Die Belastungen mit Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) sind sehr gering und liegen weit unter den Beurteilungswerten.

Für die Ermittlung der Vorbelastung kann auf folgende Informationen zurückgegriffen werden:

- Kontinuierliche Messungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
- Untersuchungen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Luftreinhalteplans der Stadt Dresden.

Das Immissionsmessnetz des LfULG beinhaltet derzeit drei dauerhafte Luftmessstationen im Raum Dresden und eine Luftmessstation in Radebeul. Die Stationen liegen etwa 2,8 km westlich (Radebeul-Wahnsdorf) bis 10 km südlich (DD-Winckelmannstraße) des Standorts der EVC 1 bis 3.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können im Wesentlichen durch den folgenden projektspezifischen Wirkfaktor verursacht werden:

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase
- Emissionen von Luftschadstoffen des anlagenbezogenen Verkehrs.

Das Schutzgut Luft umfasst im Hinblick auf das Vorhaben die Sicherung einer dauerhaft guten Luftqualität als maßgeblichen Schutzgutbelang.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erarbeitet. Im genannten Fachgutachten wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell Austal 3.1 die Belastung durch die Anlage ermittelt.

Die Abgase der neuen Gasmotoren werden nach einer Abgasreinigung über die bestehenden Schornsteine mit Bauhöhen von 40 m (EVC 1) und 48 m (EVC 2) abgeleitet. Für das EVC 3 werden zwei neue Schornsteine mit Bauhöhen von 30 m errichtet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt. Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze. Im Ergebnis werden für die Ausbaustufe geringe Immissionen im Vergleich zum Bestand bzw. unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die gereinigten Abgase der EVC 1 und EVC 2 werden über die bestehenden Schornsteine abgeleitet. Für die Abgase der EVC 3 wird ein neuer Schornstein errichtet.

### Emission von Gerüchen

Vom Betrieb der bestehenden sowie der geplanten Anlagen gehen keine relevanten Emissionen von Gerüchen aus.

### Emission von Abwärme / Abdampf

Selbst bei energetisch optimaler Auslegung nach dem Stand der Technik sind aus thermodynamischen und technologischen Gründen Abwärmeemissionen nicht vermeidbar. Wärmeableitungen über Schornsteine führen durch die Verdünnungseffekte nach dem Austritt der Rauchgase und die große Ableithöhe erfahrungsgemäß erst bei sehr großen Kraftwerksanlagen zu geringfügigen lokalklimatischen Auswirkungen. Bei den hier betrachteten Anlagen wird eine Feuerungswärmeleistung von max. 256,9 MW für den IBO, und max. 353,7 MW für den FBO (Realisierung noch offen) erreicht, wobei ein erheblicher Teil in Nutzenergie umgewandelt werden wird. Für die Abführung der Abwärme stehen verschiedene Rückkühlanlagen zur Verfügung. Die Abgabe von Wasserdampf über die Verdunstungskühler hängt von den Umgebungsbedingungen ab (insbesondere Lufttemperatur und Luftfeuchte). Für Wasserdampfemissionen und damit verbundene Auswirkungen gibt es keine konkreten Beurteilungsgrundlagen. Bei der hier zu betrachtenden Größenordnung für den Wasserverlust von durchschnittlich ca. 100 m<sup>3</sup>/h ist mit keiner mikroklimatischen Wirkung durch tröpfchenförmige Emissionen zu rechnen. Die Häufigkeit von andauernden sichtbaren Schwaden in der bodennahen Luftschicht kann als gering eingeschätzt werden. Ebenso ist davon auszugehen, dass aufgrund des vergleichsweise geringen Wasserverlustes und der Lage der Kühltürme auf den Gebäuden der EVC mit Schwaden beaufschlagte Bereiche nicht außerhalb des Betriebsgeländes liegen. Das Auftreten von ausgedehnten Nebelbänken ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine Beeinflussung des Lokalklimas durch Wärmeableitungen ist in dieser Größenordnung nicht relevant.

### Emission von Bioaerosolen / Keimen

Emissionen von Bioaerosolen bei offenen Kühlanlagen (Verdunstungskühler) werden durch die Auslegung der Anlage nach dem Stand der Technik bei Einhaltung der Anforderungen der 42. BImSchV im geplanten Betrieb vermieden. Hierzu werden dem Kühlwasser entsprechende Biozide dosiert zugesetzt. Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosolbelastungen liegen demnach nicht vor.

### Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase

Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten Emissionen von Stäuben bei Erdbewegungen und Abgase durch Bau- und Transportfahrzeuge auftreten. Diese Emissionen sind vergleichsweise gering, von begrenzter Dauer und verursachen daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

### Emission von Luftschadstoffen durch anlagenbezogenen Verkehr

Es sind nur sehr geringe zusätzliche Transporte erforderlich, da der Brennstoff Erdgas über eine Rohrleitung antransportiert wird und auch keine Aschen o. ä. anfallen. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### c) Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplanten Vorhaben im gesamten erweiterten UG für beide Ausbaustufen irrelevante Zusatzbelastungen von Stickstoffdioxid verursachen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Die Abgase der neuen Gasmotoren werden nach einer Abgasreinigung über die bestehenden Schornsteine mit Bauhöhen von 40 m (EVC 1) und 48 m (EVC 2) abgeleitet. Für das EVC 3 werden zwei neue Schornsteine mit Bauhöhen von 30 m errichtet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) erstellt. Soweit die Bagatellschwellen überschritten wurden, erfolgte eine Berechnung der Immissionsbelastung auf Basis konservativer Berechnungsansätze. Im Ergebnis werden für die Ausbaustufe geringe Immissionen im Vergleich zum Bestand bzw. unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft prognostiziert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erarbeitet. Im genannten Fachgutachten wurde in einer Ausbreitungsberechnung mit dem TA Luft-konformen Modell Austral 3.1 die Belastung durch die Anlage ermittelt. Bewertungsgrundlage für Luftschadstoffemissionen und -immissionen ist die TA Luft. Neben Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen enthält die TA Luft Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition. Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Für das Schutzgut Luft selbst existieren keine Bewertungskriterien, die Bewertung erfolgt daher immer im Zusammenhang mit den Schutzgütern, die durch Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft betroffen sein können.

Nach dem UVP - Bericht vom 19. September 2022 (GICON, Auftragsnummer: P210265UM.0006) kann insgesamt festgestellt werden, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ergeben.

Es ist keine weitere Betrachtung der Emission von Abwärme / Abdampf und zum anlagenbezogenen Verkehr erforderlich.

### 5.1.7.3 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

#### a) Istzustand

Der Standort liegt im Norden der Landeshauptstadt Dresden, ca. 8 km südöstlich des Stadtzentrums von Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden hat 556.780 Einwohner (Stand: 31.12.2019) bei einer Einwohnerdichte von ca. 1.715 Einwohnern/km<sup>2</sup>. Der Standort liegt im Stadtteil Hellerau/ Wilschdorf mit Rähnitz, in dem 587 Einwohner/km<sup>2</sup> leben. Dresden ist im Landesentwicklungsplan als Oberzentrum eingestuft.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 750 m östlich (Ortslage Altwilschdorf) und ca. 550 m westlich (Ortslage Boxdorf) des Standortes.

Besonders schutzwürdige Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten/-heime oder Altenpflegeheime befinden sich nicht im näheren Umfeld der Anlage. Die nächstgelegene besonders schutzwürdige Einrichtung ist ca. 850 m südöstlich des Standortes.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch folgende projektspezifische Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Verkehr- und Baulärm, Abgas- und Staubemissionen und Erschütterungen in der Bauphase
- Erschütterungen in der Betriebsphase
- Anlagenbeleuchtung
- Anlagenbezogener Verkehr
- Geruchsemissionen.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit umfasst insbesondere den Schutz der menschlichen Gesundheit (Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und den Schutz des Wohnumfeldes (Räume für Freizeit- und Erholungsfunktion) als zu bewertende Schutzgutbelange.

### Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Detaillierte Ausführungen zur Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind in Kapitel 6.2.1 des UVP - Berichts enthalten.

Auf Basis des Fachgutachtens für Luftschadstoffe ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, durch die Luftschadstoffemissionen ausgeschlossen werden können. Bei Realisierung der Ausbaustufe 1 verringert sich die bestehende Zusatzbelastung der EVC 1 und EVC 2 bzw. liegt unterhalb der Irrelevanzschwellen. Für die Ausbaustufe 2 werden Immissionsbelastungen im Bereich des Ist-Zustandes prognostiziert. Für Schwefeldioxid unterschreiten die berechneten Gesamtzusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Auch die Zusatzbelastung für Formaldehyd und Kohlenmonoxid liegen im Bereich der Irrelevanz.

Für Stickstoffdioxid werden auf Basis konservativer Daten zur Vorbelastung von 15 - 20  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  auf den maximal beaufschlagten Flächen 63 % des Immissionswertes erreicht.

### Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Für die Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm wurde ein Fachgutachten für Schall nach den Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) erstellt. Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass die Zusatzbelastungen durch die Anlage unter Berücksichtigung der empfohlenen Lärmschutzmaßnahmen sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum die zulässigen Beurteilungspegel der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten unterschreiten.

Im Tagzeitraum werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten durch die berechneten Beurteilungspegel der Gesamtzusatzbelastung um mindestens 9 dB(A) für den IP 8/1 der verminderten Richtwerte unterschritten. Auch für den Nachtzeitraum wird ein Unterschreiten um mindestens 8 dB(A) für den IP 7/3 prognostiziert. Eine zusätzliche Prüfung ergab weiterhin, dass die tieffrequenten Geräuschemissionen durch Schallschutzmaßnahmen derart minimiert werden, dass erhebliche Belästigungen unwahrscheinlich sind. Weitere Schallschutzmaßnahmen können bei Bedarf umgesetzt werden. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen wurde am IP 8/4 eine Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 45680 im tieffrequenten Bereich für den Betrieb des EVC 1 und EVC 3 während der Tagzeit prognostiziert. Da das Prognoseverfahren jedoch sehr konservative Annahmen trifft, wird nicht erwartet, dass eine tatsächliche Überschreitung im späteren Betrieb eintritt. Es wird gemäß Pkt. 7.3 der TA Lärm eine Aussetzung der Durchführung der Minderungsmaßnahmen beantragt, bis nach Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wird, dass es zu tatsächlicher Überschreitung im tieffrequenten Bereich kommt. Eine Einhaltung kann damit im späteren Betrieb gewährleistet werden.



### Erschütterungen

Erschütterungen können erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (z. B. sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen).

Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Erschütterungen und Schwingungseinwirkungen auf die Fertigung am Betriebsstandort von GlobalFoundries sind für eine sichere Produktion zwingend zu vermeiden. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Schwingungsfreiheit der Fertigung können Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in den weiter entfernt gelegenen Wohnbebauungen in Gebäuden sicher ausgeschlossen werden. Mit dem Anlagenbetrieb sind daher keine erheblichen Belästigungen durch Erschütterungen verbunden.

### Anlagenbeleuchtung

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt (Blendungsbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs kommt.

Es werden Leuchtmittel eingesetzt, die Blendwirkungen und damit verbunden auch Fernwirkungen vermeiden. In Anbetracht der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von mindestens 550 m können in diesem Fall erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden.

### Anlagenbezogener Verkehr

Aufgrund der Nutzung von Erdgas als Brennstoff beschränken sich die Fahrten auf den Antransport von Hilfsstoffen sowie den Abtransport von Abfällen und sind somit gering. Die Zufahrt zu den EVC erfolgt über die Wilschdorfer Landstraße mit Anschluss an die Autobahn BAB 4 und weiter über öffentliche Straßen und befestigte Zuwegungen innerhalb des Betriebsgeländes. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher auszuschließen.

#### c) Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärmemissionen des bestimmungsgemäßen Betriebs ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilungswerte für die Gesamtbelastung welche den Schutz der menschlichen Gesundheit berücksichtigen, werden somit sicher eingehalten. Insgesamt kann aus den Darstellungen abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verursacht werden

#### 5.1.7.4 Schutzgüter Boden und Fläche

##### a) Istzustand

Der Boden am Standort ist durch die bestehende Bebauung und angelegte Grünflächen geprägt. Die vorliegenden Erkundungsergebnisse weisen wechselhafte Baugrundverhältnisse auf. Der natürliche Boden ist auf Teilflächen nicht mehr vorhanden und durch Auffüllungsschichten ersetzt worden. Der Felsuntergrund ist infolge eiszeitlicher Überprägung und tektonischer Beanspruchung sehr bewegt und stark zerrüttet.

Die geplanten Vorhabenflächen für den Anbau an das EVC 2 Gebäude, das Gebäude des EVC 3 und die Schaltanlage sind geprägt von Scherrasen mit Einzelbaumbeständen. Stellenweise befinden sich einzelne Gebüsch im Bereich der Vorhabenfläche oder die Flächen sind bereits versiegelt bzw. teilversiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen aufgrund der Teilversiegelung eingeschränkt.

##### Vorbelastungen Schadstoffe / Altlasten

Bei den bisher am Standort realisierten Baumaßnahmen wurden keine Altlasten angefallen. Durch die vorangegangene Nutzung besteht auch kein Altlastenverdacht.

##### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können im Wesentlichen durch den folgenden projektspezifischen Wirkfaktor verursacht werden:

- Flächenverbrauch

Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Emission von Luftschadstoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anfall von Bodenaushub in der Bauphase.

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenbedarf, die Nutzungsqualität der beanspruchten Böden sowie Auswirkungen von Flächeninanspruchnahmen im Kontext mit anderen Schutzgütern, zu ermitteln und zu bewerten. Das Schutzgut Boden umfasst in Anlehnung an § 2 Absatz 2 BBodSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange die Sicherung der natürlichen Funktionen, die Funktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und die Nutzungsfunktionen. Als natürliche Funktionen des Bodens sind die Lebensraum-, Regler- und Speicherfunktion sowie die Filter- und Pufferfunktion.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Flächeninanspruchnahme/ (Teil-)Versiegelung von bis zu 5.600 m<sup>2</sup> (davon ca. 218 m<sup>2</sup> für das EVC 1, ca. 2.450 m<sup>2</sup> für das EVC 2 und ca. 2.930 m<sup>2</sup> für das EVC 3). Im vorliegenden Fall erfolgt die Flächeninanspruchnahme innerhalb der Betriebsgrenzen der EVC und betrifft überwiegend deutlich durch menschliche Nutzung vorgeprägte und auch bereits teilversiegelte Flächen.

Eine Inanspruchnahme von unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen erfolgt nicht. Dem Gebot der sparsamen Flächennutzung wird damit entsprochen.

Durch die neuen Versiegelungen ist zudem das Schutzgut Boden betroffen. Die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens durch Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktionen. Die notwendige Bodenversiegelung wird hierbei auf das notwendige Maß begrenzt. Wie in Abschnitt 14, Kap. 5.5 der Antragsunterlagen dargestellt, sind die Funktionen des Bodens am Standort bereits stark beeinträchtigt. Im Bereich des geplanten Standortes befinden sich in den oberen Bodenschichten eingelagerte anthropogene Auffüllungen. Natürliche Bodenfunktionen sind daher am Standort nur auf Teilflächen in den tiefer gelegenen Bodenschichten zu erwarten.

Mit der Inanspruchnahme und Versiegelung sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden. Eine Inanspruchnahme von wertvollen Böden erfolgt nicht. Die für Gewerbegebiete übliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 mit einem Versiegelungsgrad von 80 % wird auch zukünftig mit 0,58 weit unterschritten.

#### Bodenaushub

Auf Basis der vorliegenden Baugrunduntersuchungen wurden am Standort oberflächennah Mutterboden und Auffüllungen festgestellt. Eine Kontamination bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht bekannt. Unabhängig davon sind die Auffüllungen im Rahmen der Aushubarbeiten bei Auffälligkeiten entsprechend zu beproben und den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Der Mutterboden wird extern eingesetzt und nicht am Standort bevorratet.

#### c) Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ergeben.

### **5.1.7.5 Schutzgut Grundwasser**

#### a) Istzustand

Das Untersuchungsgebiet hat Anteile an drei Grundwasserkörpern (GWK), GWK „Dresden Nord“ (DESN\_SE 3-4) am Standort und nördlich davon, GWK „Elbe“ (DESN\_EL 1-1-2) im Süden und GWK „Moritzburg“ (DESN\_EL 1-3) im Westen des Untersuchungsgebietes. Alle GWK befinden sich nach dem 3. BWP (2022-2027) in einem guten chemischen Zustand. Der GWK Elbe befindet sich in einem schlechten mengenmäßigen Zustand, die übrigen beiden GWK sind in einem guten mengenmäßigen Zustand. Der schlechte mengenmäßige Zustand des GWK Elbe ist in erster Linie auf Wasserentnahmen durch die Industrie zurückzuführen. Die Entnahme überschreitet die verfügbaren Grundwasserressourcen, sodass es zu einem sinkenden Grundwasserspiegel kommt.

Die Grundwasserfließrichtung ist von Süd / Südwest nach Nord / Nordost gerichtet. Grund-/Schichtenwasser wurde in Lockergesteinsschichten in Tiefen von 1,8 bis 3,5 m unter Geländeniveau angetroffen. Ein ausgeprägter Porengrundwasserleiter ist nicht vorhanden.

Der Standort ist geprägt von oberflächennahem Schichtenwasser und an Klüfte gebundenem Grundwasser innerhalb des Festgesteinkomplexes. Ein ausgeprägter Porengrundwasserleiter ist nicht vorhanden.

### Vorbelastungen

Der GWK Elbe ist, trotz des nach WRRL bewerteten guten chemischen Zustands, von anthropogenen Belastungen unbekanntem Ursprungs, welche zur Verschmutzung durch Chemikalien führen, vorbelastet. Zudem befindet er sich, wie bereits zuvor beschrieben, in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Signifikante Belastungen für die GWK Dresden-Nord und Moritzburg sind hingegen nicht bekannt. Wie zuvor bereits genannt wird die Grundwasserströmung durch vorhandene Dränagen der bestehenden Werksgebäude beeinflusst (Absenkung). Die vorhandenen Dränagen verfügen über einen oberirdischen Abfluss in ein Regenrückhaltebecken und bilden die lokale Vorflut am Standort.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Flächenverbrauch
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Emissionen von Luftschadstoffen
- Abwasseranfall
- Bauwasserhaltung.

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Grundwasser, umfasst in Anlehnung an § 6 Absatz 1 WHG Grundwasserdargebot und -menge, Grundwasserqualität und -geschüttheit sowie die Absicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange.

### Grundwasserhaltung in der Bauphase

Die Bautiefe wird voraussichtlich bei bis zu 4 m u. GOK liegen. Für die Ableitung des zu hebenden Grundwassers soll der Regenwasserkanal von GlobalFoundries genutzt werden, in welchen bereits jetzt Grundwasser eingeleitet wird. Umweltauswirkungen durch die Ableitung sind somit nicht gegeben. Da es sich bei der Grundwasserabsenkung um eine kurzzeitige und lokal wirksame Maßnahme (erforderliches Absenkniveau max. 2 m) mit geringen Mengen handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen damit verbunden.

Für die bauzeitliche Absenkung von Grund-/Schichtwasser ist eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der zusätzlichen Absenkungstrichter ist gering. Gespannte Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Mögliche Wirkungen auf andere Schutzgüter sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Dauer der Maßnahme nicht zu erwarten. Das gehobene Grundwasser wird über die bestehende Entwässerungsanlage der Niederschlagsentwässerung gedrosselt in die Kanalisation eingeleitet.

Die im Planungsprozess geprüfte Möglichkeit der Versickerung Vor-Ort musste aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes verworfen werden, so dass das erfasste unbelastete Niederschlagswasser wie bisher zurückgehalten und gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Die Auslegung der Regenrückhaltebecken erfolgt so, dass keine Änderung der max. Einleitmengen von 45 l/s (EVC 2) bzw. 5 l/s (EVC 1) erforderlich ist.

In der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Durch die Umsetzung der gewässerschützenden Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) in der Anlagenausführung wird Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter getroffen.

#### Anfall und Ableitung von Abwasser

Anfallende Abwässer und Niederschlagswasser werden über bestehende Systeme abgeleitet (vgl. Abschnitt 14, Kap. 4.3.9 der Antragsunterlagen). Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist ebenfalls nicht vorgesehen, so dass sich keine Auswirkungen ergeben.

#### c) Fazit

Damit ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

### **5.1.7.6 Schutzgut Oberflächenwasser**

#### a) Istzustand

Der Standort liegt nach der Systematik der Bestandserfassung nach WRRL in der Flussgebietseinheit Elbe im Bearbeitungsgebiet Mulde-Elbe-Schwarze Elster. Die Bartlake fließt westlich des Standortes und bildet den Vorfluter des Gebietes. Die Bartlake mündet in den Promnitz/Ilschengraben, der als Wasserkörper nach WRRL erfasst ist. Die Gewässerqualität (ökologische Zustand und chemische Zustand) des Grabens werden innerhalb des Untersuchungsgebiets mit unbefriedigend bzw. nicht gut eingestuft.

#### Standgewässer

Im UG ist eine Vielzahl an Standgewässern vorhanden, jedoch handelt es sich dabei nicht um OWK nach WRRL. Das nächstgelegene ist ein ca. 200 m westlich vom Vorhabenstandort gelegenes Regenrückhaltebecken. Die flächenmäßig größten Standgewässer liegen im Norden des UG, in der Moritzburger Teichlandschaft. Zu nennen sind insbesondere der Obere Waldteich, der Niedere Waldteich, der Steingrundteich und der Johann-Georgen-Teich. Der Johann-Georgen-Teich und der Steingrundteich sind Bestandteile des FFH-Gebietes „Moritzburger Teiche und Wälder“.

Alle Teiche liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“.

### Fließgewässer

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich kleinere Gräben und Bäche, die oberirdisch zeitweilig trockenfallen. Diese Gräben entwässern in nördliche Richtung im Wesentlichen in das Moritzburger Teichgebiet. Zu ihnen zählen namentlich der Ellerwiesenbach mit Dorfbach Wilschdorf, Ischengraben, Ziegelteichgraben, Bartlake sowie der Zulauf oberer Waldteich nordöstlich des Standortes.

Die Bartlake fließt westlich des Standortes und bildet den Vorfluter des Standortes. Das Quellgebiet der Bartlake, die auch als Bromse bezeichnet wird, liegt südlich des Ortsteils Wilschdorf. Die Bartlake fließt in nördlicher Richtung durch den Ortsteil Wilschdorf und anschließend durch Wiesen- und Ackerflächen.

Im UG befinden sich zwei Fließgewässer nach WRRL:

- Promnitz (DESN\_53846),
- Lößnitzbach (DESN\_537314).

### Schutzgebiete nach Wasserrecht

Der Standort, und auch das gesamte UG, befinden sich in keinem Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet. Auch Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sind am Vorhabenstandort nicht ausgewiesen. Im UG sind hingegen zwei ÜSG nach § 72 Absatz 2 Nr. 2 SächsWG vorhanden:

- ÜSG Bartlake,
- ÜSG Erlenweggraben.

An der südöstlichen Grenze des UG befindet sich zudem das ÜSG „Teichwiesengraben-System“.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Oberflächenwassers durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Bauwasserhaltung
- Emission von Luftschadstoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anfall und Ableitung von Abwasser.

Das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächenwasser, umfasst in Anlehnung an § 6 Absatz 1 WHG die ökologische Gewässerfunktion und die Wasserqualität (biologisch-chemische Wasserbeschaffenheit) und somit die Vermeidung der Gewässerverschmutzung und die Sicherung einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung/ Wassernutzung als für das Vorhaben maßgebliche Schutzgutbelange.

#### Wasserhaltung in der Bauphase

Für die bauzeitliche Absenkung von Grund-/Schichtwasser ist eine Bauwasserhaltung vorgesehen. Die räumliche Ausdehnung der zusätzlichen Absenkungstrichter ist gering. Gespannte Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor. Mögliche Wirkungen auf andere Schutzgüter sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der Dauer der Maßnahme nicht zu erwarten.

Ebenso können erhebliche Wirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse durch die zusätzliche zeitweilige Absenkung ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Grundwasser (Menge und Qualität) sind durch die zusätzliche Absenkung nicht gegeben.

#### Anfall und Ableitung von Abwasser

Anfallende Abwässer werden über bestehende Verträge in die private Kanalisation der GlobalFoundries geleitet. Da somit die ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Niederschlagswasser wird wie bisher zurückgehalten und gedrosselt in die bestehenden Entwässerungsanlagen geleitet. Die Auslegung der Regenrückhaltebecken erfolgt so, dass keine Änderung der max. Einleitmengen von 45 l/s für EVC 2 bzw. 5 l/s für EVC 1 erforderlich ist.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Anforderungen des WHG bzw. der Anlagenverordnung (AwSV) erfüllt, sodass ausreichend Vorsorge gegen erheblich nachteilige Auswirkungen auf Umweltschutzgüter gegeben ist.

#### c) Fazit

Damit ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.

### **5.1.7.7 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

#### a) Istzustand

Die Vorhabenflächen selbst sind geprägt von versiegelten Flächen der bestehenden Energieversorgungsanlagen, Scherrasen mit Einzelbaumbeständen. Stellenweise befinden sich einzelne Gebüsche.

Angrenzend an die Vorhabenfläche befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Freiflächen. Im Rahmen der im Jahr 2021 durchgeführten Begehungen wurden nur wenige Vogelarten entweder das Gelände überfliegend oder rufend in den Gehölzstrukturen festgestellt. Dabei handelte es sich meist um häufige Vogelarten.

Teile der Vorhabenfläche bieten Habitateigenschaften für die Zauneidechse. Es bestehen potenzielle Einzugs- und Wanderrouten, die das bestehende Vorkommen mit dem restlichen schutzgutbezogenen Untersuchungsraum verbinden. Im Zeitraum von Juli 2021 bis September 2021 wurden Zauneidechsen-Erfassungen durchgeführt. An drei Begehungstagen wurden insgesamt 21 Individuen der Zauneidechse gefunden.

Der Standort selbst liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Das nächstgelegene europäische Schutzgebiet, das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Lößnitzgrund und Lößnitzhänge“ beginnt ca. 1,4 km südwestlich des Standortes.

Weiterhin liegen Teilflächen der FFH-Gebiete „Moritzburger Teiche“ sowie des Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“, „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ und „Dresdner Heide“, „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ im Untersuchungsgebiet.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Vorhaben können im Wesentlichen durch die projektspezifischen Wirkfaktoren

- Flächenverbrauch/-versiegelung, Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Lebensräumen/Störwirkungen / Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und
- Emissionen von Luftschadstoffen

verursacht werden. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb
- Abwasseranfall
- Anlagenbeleuchtung
- Verkehr/ Baulärm, Abgas- und Staubemissionen in der Bauphase.

#### Flächenverbrauch, Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Lebensräumen/ Störwirkungen

Aufgrund der starken anthropogenen Prägung des Standorts und der industriellen und gewerblichen Nutzung des Umfeldes ist der Standort als Lebensraum für Pflanzen und Tiere von untergeordneter Bedeutung. Zur Bewertung der Habitatstrukturen am Standort und der angrenzenden Umgebung wurden Begehungen am 6. Juli 2021 und 29. Dezember 2021 durchgeführt. Ab Juli 2021 erfolgte eine Zauneidechsenenerfassung. Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt 21 Zauneidechsen gefunden.



Weiterhin wurden 5 Vogelarten als Nahrungsgast oder rufend in den auf den Nebenfläche liegenden Gehölzstrukturen festgestellt. Dabei handelte es sich meist um häufige Vogelarten.

Zur Prüfung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde eine Artenschutzfachliche Stellungnahme (Artenschutzfachliche Stellungnahme für die Modernisierung EVC 1 und EVC 2 sowie zur Errichtung des EVC 3 zur Versorgung von Global-Foundries mit Strom, Wärme und Kälte, GICON GmbH, 2022) erarbeitet.

Aufgrund der Lage im Innenbereich ist die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach BNatSchG nicht erforderlich.

#### Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Der genannte Wirkfaktor ist hinsichtlich seiner Auswirkungen abhängig von der Größenordnung des durch die Anlage verursachten Schadstoffpotenzials in der Luft, ggf. in Folge von Transportpfaden auch im Boden sowie im Grund- und Oberflächenwasser. Im Kapitel 6.2.1 des UVP-Berichtes wurde erläutert, welche Mengen umweltrelevanter Schadstoffe durch die geplante Anlage abgegeben werden und sich ggf. in anderen Medien anreichern können.

In Anbetracht der Unterschreitung der Irrelevanzschwellen im maximal belasteten Bereich für nahezu alle betrachteten Schadstoffe ist nur eine geringe zusätzliche Belastung für Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen.

Für andere Bereiche des Untersuchungsgebietes, insbesondere Bereiche mit höherer Schutzwürdigkeit, werden geringere Belastungen berechnet, sodass sich dort geringere Auswirkungen ergeben.

Für die Vegetation und Ökosysteme ist in diesem Zusammenhang der Stickstoffeintrag und Säureeintrag in empfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden und versauernden Wirkung zu betrachten. Es erfolgte daher eine gesonderte Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Kap. 6.2.5.4 des UVP-Berichtes). Im Ergebnis von durchgeführten Ausbreitungsberechnungen wurde festgestellt, dass der Beitrag der EVC in Natura2000-Gebieten gering ist und die projektbezogenen Abschneideschwellen bzw. die *Critical Loads* für die Gesamtbelastung unterschreitet.

#### Anlagenbeleuchtung

Die erforderliche Gebäudeaußenbeleuchtung wird so ausgerichtet bzw. ausgeführt (Blendungsbegrenzung, Blendschutz), dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie des Straßenverkehrs kommt.

Lichtemissionen werden auf das notwendigste verringert, indem die Außenbeleuchtung mit energiesparsamen LED-Leuchten mit einem insektenfreundlichen Lichtspektrum ausgeführt wird. Es werden Leuchtmittel eingesetzt, die Blendwirkungen und damit verbunden auch Fernwirkungen vermeiden und nahezu keine Wärme-Abstrahlung zeigen, was zu nur sehr geringen Effekten bezüglich der Lockwirkung auf Insekten führt. Erhebliche Auswirkungen durch die Beleuchtung werden daher vermieden.

### Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete

Die innerhalb des Untersuchungsgebiets liegenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht wurden im UVP-Bericht ausführlich dargestellt und beschrieben. Für die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete des Natura2000-Systems wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (GICON, Juni 2022) erarbeitet. Im Rahmen der dort durchgeführten Analyse der Wirkfaktoren wurde festgestellt, dass aufgrund der gegebenen Entfernungen der Natura2000-Gebiete ausschließlich die Emission von Luftschadstoffen, insbesondere der dadurch verursachte Eintrag von Stickstoff in empfindliche Lebensraumtypen in FFH-Gebieten geeignet sein könnte, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu verursachen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete ist die Zusatzbelastung durch die jeweilige Ausbaustufe heranzuziehen. Dabei werden die Irrelevanzschwellen für die Luftkonzentrationen von NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub> deutlich unterschritten. Ebenso wird die projektbezogene Bagatellschwelle für den Säureeintrag eingehalten. Auch die Stickstoffdeposition durch die Ausbaustufe 2 unterschreitet im Vergleich zur Ausbaustufe 1 die projektbezogene Abschneideschwelle von gerundet 0,3 kg/(ha a). Für das gesamte UG wird für die Ausbaustufe 1 eine ähnliche Gesamtsituation wie im Bestand prognostiziert.

#### c) Fazit

Insgesamt ist abzuleiten, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verursacht werden. Diese Aussage trifft auch uneingeschränkt auf die im Wirkkreis der Vorhaben gelegenen Schutzgebiete, insbesondere auch die Natura2000-Gebiete, zu.

Die Ergebnisse für die nächstgelegenen schützenswerten Biotope ergaben, dass für beide Ausbaustufen die maßgeblichen Irrelevanzschwellen unterschritten werden. Für die Stickstoffdeposition und den Säureeintrag wurden in einem Fachgutachten die *Critical Loads* bestimmt und die Gesamtbelastungen ermittelt. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Gesamtbelastung die *Critical Load*-Werte unterschreitet, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde keine Betroffenheit der Natura2000-Gebiete nachgewiesen. Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele erfahren durch das geplante Vorhaben keine Einschränkungen bzgl. der geprüften Wirkfaktoren.

#### **5.1.7.8 Schutzgut Landschaft und Erholungsfunktion**

##### a) Istzustand

Der Standort ist bereits durch die Bebauung der Energieversorgungsanlagen der EVC 1 und EVC 2 mit den Anlagen des Betriebsstandortes der GlobalFoundries im Osten geprägt. In westlicher Richtung vom Standort befinden sich weitere Gewerbebauten. Die Höhe der vorhandenen Bebauung beträgt ca. 20 bis 26 m mit Ausnahme der bestehenden Schornsteine des EVC 1 mit 40 m (2 Schornsteine) und 30 m (ein Schornstein) und des EVC 2 mit 48 m Höhe (4 Schornsteine).

Im direkten Umfeld ist keine Erholungsnutzung vorhanden. Im UG befinden sich Haus- und Kleingärten (ca. 480 m westlich und 580 m südöstlich), welche zur Naherholung genutzt werden. Die nördlichen Flächen des UG bieten mit der Moritzburger Teichlandschaft gute Möglichkeiten zur Naherholung. Im UG sind außerdem eine Reihe von Wanderwegen vorhanden. Im Osten, ca. 870 m vom Vorhabenstandort entfernt, führt der Wanderweg „Fischhaus-Oberer Waldteich“ von Süd nach Nord vorbei. Weiter östlich im UG liegt der Wanderweg „Marsdorf-Fuchsberg“. Im südlichen Bereich verlaufen der „Sächsische Weinwanderweg“, der Wanderweg „Wilder Mann-Boxdorf“ und der Wanderweg „Baumwiese-Graupa“.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzgutes Landschaft durch das Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Auswirkungen auf das Schutzgut können durch folgende Wirkfaktoren von untergeordneter Bedeutung verursacht werden:

- Baukörper als Landschaftselement
- Emissionen von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb.

Die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere das Landschaftsbild und die Erholungseignung, erfolgt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 Satz 2 UVPG). Hierbei sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert (von Natur und) der Landschaft auf Dauer zu sichern.

#### Baukörper als Landschaftselement

Zu Veränderungen in der optischen Fernwirkung des Anlagenstandortes werden vor allem die Errichtung der zwei Schornsteine mit einer Höhe von 30 m führen. Zu den neuen Bauwerken gehört weiterhin das ca. 20 m hohe Kraftwerksgebäude des EVC 3, die Schaltanlage und der Anbau an das EVC 2. Die angrenzenden Gebäude der EVC 1 und EVC 2 weisen eine vergleichbare Gebäudehöhe auf. Die Anlage wird entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht aufweisen und ist in einem industriell/gewerblich geprägten Gebiet gelegen. Die zu errichtenden baulichen Anlagen werden sich in die optische Kulisse einfügen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich nicht wesentlich verändern, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts-/ Stadtbild zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im nördlichen Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Entfernung zum Standort von > 1 km nicht zu erwarten.

#### c) Fazit

Insgesamt kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben insbesondere im Nahebereich eine erhebliche Veränderung der Sichtbarkeit gegeben ist, welche aber dem Charakter der vorhandenen industriellen Bebauung entspricht. Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung verursacht werden.

### 5.1.7.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

#### a) Istzustand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es mehrere kulturhistorisch wichtige Einzelobjekte und Ensemble die denkmalrechtlich unter Schutz gestellt sind. Sowohl der Ort Wilschdorf als auch Rähnitz sind durch die Erhaltungssatzung der Stadt Dresden insgesamt als weitgehend geschlossene, geschützte Dorfkerne ausgewiesen. Weiterhin gibt es eine Reihe archäologischer Denkmale innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der Standort selbst befindet sich allerdings weder im Bereich eines archäologischen Denkmals noch eines Kulturdenkmals.

#### b) Auswirkungen des Vorhabens

Wesentliche Wirkfaktoren zur nachteiligen Beeinflussung des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Vorhaben wurden nicht abgeleitet. Geringe Beeinflussungen können durch folgende Wirkfaktoren erfolgen:

- Baukörper als Landschaftselement
- Erschütterungen.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst den Erhalt des archäologischen und architektonischen Erbes als Teil der kulturellen Identität und somit den Erhalt von Bau- und Kulturdenkmalen, Bodendenkmalen und Bodendenkmalverdachtsflächen sowie von sonstigen Sachgütern (mit nicht rein wirtschaftlicher Bedeutung) als zu bewertende Schutzgutbelange.

Es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Kultur- oder Sachgütern. Aufgrund des bestehenden Charakters des geplanten Standortes durch die vorhandene Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Störung von Sichtbeziehungen zu erwarten. Von der Anlage ausgehende Erschütterungen sind gering und führen zu keinen Bauwerksschäden. Zusätzlich werden Erschütterungen während der Bauphase überwacht und bei erhöhten Werten Maßnahmen zur Einhaltung eingeleitet.

#### Baukörper als Landschaftselement

Im Umfeld des Standorts befindet sich die Ortslage Wilschdorf mit geschütztem Dorfkern und Kirche mit Friedhof. Aufgrund des bestehenden Charakters des geplanten Standortes durch die vorhandene Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen durch eine Störung von Sichtbeziehungen zu erwarten.

#### Erschütterungen

Während des Betriebs zeichnen sich Großmotoren durch ein erhebliches Vibrationsvermögen aus. Es ist daher eine zweistufig isolierten bzw. der gemischten (1,5-stufigen) Lagerung der Gasmotoren vorgesehen. Für das Vorhaben wurde eine Erschütterungsprognose erstellt. Zusätzlich werden Erschütterungen während der Bauphase in Echtzeit überwacht und bei erhöhten Werten Maßnahmen zur Einhaltung eingeleitet.

In der Prognose wird vorrangig die Einwirkung auf die Fertigungsanlage der Global-Foundries betrachtet. Die für Erschütterungen hinsichtlich Schäden an Bauwerken heranzuziehenden Richtwerte liegen deutlich oberhalb der hier herangezogenen strengeren Richtwerte für die Fertigung. Da die Richtwerte für die Fertigung eingehalten werden und die zu schützende Bebauung in weiterer Entfernung liegt, ist zu schlussfolgern, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Gebäude durch Erschütterungen verursacht werden.

#### c) Fazit

Insgesamt kann abgeleitet werden, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verursacht werden.

#### **5.1.7.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern treten in gewissem Umfang immer auf. So werden sich beispielsweise Änderungen der Flora auch auf die Fauna auswirken und die Versiegelung auf das Grundwasser.

Auf diese Wechselwirkungen wurde, soweit sie eine gewisse Bedeutung haben könnten, bei den Schutzgütern selbst eingegangen. Erhebliche Problemverlagerungen waren dabei nicht erkennbar.

Einzelheiten können den Antragsunterlagen sowie dem UVP - Bericht entnommen werden.

#### **5.1.7.11 Unfallrisiko und damit verbundene potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, die zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in die Umgebung führen.

Die EVC 1, EVC 2 und EVC 3 sind kein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es werden folgende gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV gehandhabt:

- Erdgas
- Ammoniaklösung
- Chlordioxid (Biozid).

Die Mengenschwellen für diese Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV werden für die geplanten EVC's nicht erreicht. Das in den Anlagen zum Einsatz, kommende Erdgas wird nicht gelagert, sondern liegt in geringen Mengen (Gesamtmasse ca. 69 kg) in den Rohrleitungen vorl. Alle anderen eingesetzten Stoffe unterliegen nicht der Störfallverordnung.

Zur Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung für den Betrieb der EVC wurden die Gesamtmengen der o. a. Stoffe gemäß Anhang I, Punkt 5 der 12. BImSchV den Mengenschwellen der Spalten 4 und 5 des Anhangs I gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist dem Abschnitt 3.5 des Genehmigungsantrags zu entnehmen. Aus diesen Tabellen ergibt sich, dass die Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I nicht überschritten werden.

Das Unfallrisiko wird durch verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen minimiert, welche im Folgenden überblicksartig aufgeführt sind.

Die Anlagensysteme und Komponenten der EVC werden entsprechend dem Stand der Technik ausgelegt und unter Beachtung der gültigen relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien geplant, errichtet und betrieben.

#### Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle oder gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anlage liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, sodass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht.

Die geplanten Anlagen liegen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG. Das Werksgelände von GlobalFoundries in Dresden stellt einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG, für den neben den Grundpflichten auch die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV zu erfüllen sind. In Erfüllung dieser Pflichten wird am Standort ein Anlagensicherheitsmanagementsystem betrieben.

Auswirkungen durch Störfallszenarien mit Stoffaustritt und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen werden durch die geplante Anlage nicht beeinflusst. Anlagen mit der Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre beim Eintritt von Störungen befinden sich nicht im Nahbereich der geplanten Anlagen.

#### **5.1.8 Zusammenfassende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV**

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Zweite Energieversorgungcenter Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungcenters EVC 2 durchzuführen war, wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV ermittelt wurden.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden kumulierende Wirkungen berücksichtigt. Wirkungen des bestehenden Betriebs der EVC 1 und EVC 2 fließen hierbei als Vorbelastung in die Betrachtung mit ein. Mit Umsetzung der Ausbaustufe 1 ergibt sich durch die Modernisierung der EVC 1 und 2 eine Entlastung der Wirkungen auf die Umwelt.

Es wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt. Da für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut ermittelt werden konnten, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die vorgesehenen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind hinreichend geeignet, um die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

## **6 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen (NB)**

Die Formulierung der Entscheidungen in Abschnitt 1 sowie der Nebenbestimmungen (NB) in Abschnitt 3 hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Absatz 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Entscheidungen und Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

### zu Entscheidung 1.5:

Die erforderliche Teilerlaubnis für die Errichtung einer Dampfkesselanlage am Standort Boxdorf, Ringstraße 3 in 01468 Moritzburg, Maschinenhaus Nord und Süd, nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV konnte nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und bei Erfüllung der Nebenbestimmungen unter Punkt 3.4 dieser Entscheidung erteilt werden.

### zu Entscheidung 1.6:

Die Entscheidung erfolgt antragsgemäß und auf Grundlage § 4 TEHG. Durch die beantragten Maßnahmen nach Ziffer 1.2 dieser Entscheidung wird sich die Feuerungswärmeleistung von derzeit 121,35 MW auf 133,5 MW (ohne Kältemaschinen) erhöhen.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) prüft aktuell als zuständige Behörde, nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 TEHG i. V. m. §§ 2 Absatz 1 S. 1, 4 Absatz 1 AGImSchG und § 2 Nr. 2 lit. b SächsImSchZuVO, ob die Absorptions-Kältemaschinen am Standort des EVC 2 nachträglich in den emissionshandlungspflichtigen Anlagenumfang berücksichtigt werden. Folglich ist die Emissionsgenehmigung nach TEHG anzupassen. Die Landesdirektion Sachsen wird in einem separaten Verfahren über den Sachverhalt entscheiden.

#### zu Entscheidung 1.7:

Rechtsgrundlage für die Freistellung von der Genehmigungspflicht ist § 59 Absatz 2 WHG. Gemäß § 59 Absatz 1 i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser Dritter in private Abwasseranlagen einer Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Das Abwasser aus der Deionatanlage ist dem Anhang 31 Teil A Absatz 1 Nr. 1 AbwV zuzuordnen. An dieses werden in Teil D Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung gestellt.

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage von § 59 Absatz 2 WHG Abwassereinleitungen nach § 59 Absatz 1 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Absatz 1 WHG i. V. m. § 58 Absatz 1 WHG freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG sichergestellt ist.

Insbesondere sind nach § 58 Absatz 2 Nr. 1 WHG die nach der Abwasserverordnung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen einzuhalten.

Die Antragstellerin legte mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Vereinbarung über die Ergänzung des Energieversorgungsvertrages vom 3. Juli 1997 vor. Die gemäß Teil D Anhang 31 AbwV gestellten Anforderungen sind in der Vereinbarung vertraglich festgehalten. Die Anforderungen werden im Rahmen der Eigenkontrolle überwacht sowie dokumentiert.

Damit konnte der Freistellung von der Genehmigungspflicht zugestimmt werden.

#### zu Entscheidung 1.8:

Die Nebenbestimmung C 4.2.1 des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Dresden vom 19. Juli 2004 (GZ.: 64-8823.12/62-DREWAG-EVC 2) wird aufgehoben. Die immissionsseitigen Begrenzungen sind nicht mehr erforderlich, da sich die maßgeblichen Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der wesentlich geänderten Anlage befinden und darüber hinaus die bisher festgelegten Immissionswerte sowohl im Tagzeitraum als auch in Nachtzeitraum erheblich unterschritten werden.

Schutz und Vorsorge vor geräuschbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen wird im vorliegenden Fall insbesondere durch emissionsseitige Begrenzungen der schalltechnisch relevanten Anlagentechnik sichergestellt.

#### zu NB 3.1:

Die allgemeinen Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 12 und 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.



Die Nebenbestimmung 3.1.1 beruht auf § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG. Hinsichtlich des Umfangs und des damit verbundenen technischen Aufwandes wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen.

Die Nebenbestimmung 3.1.2 zur Mitteilung der Inbetriebnahme ist notwendig und zweckmäßig, um den Beginn der Überwachung der Anlage festzustellen.

Die Nebenbestimmung 3.1.3 wurde festgelegt, um eine zeitnahe Überwachung sicherstellen zu können.

#### zu NB 3.2.1:

Aufgrund der installierten Feuerungswärmeleistung unterliegt das EVC 2 den Anforderungen der 13. BImSchV. Hierbei greift jedoch die Aggregationsregel des § 4 Absatz 1 und 3 der 13. BImSchV, da alle Anlagenteile jeweils eine Feuerungswärmeleistung von unter 15 MW besitzen und somit nicht die 13. BImSchV, sondern § 1 Absatz 1 Nummer 3 der 44. BImSchV anzuwenden ist.

Mit der Nebenbestimmung NB 3.2.1 dieser Entscheidung werden die gültigen Anforderungen der 44. BImSchV für erdgasbetriebene Verbrennungsmotoranlagen und deren Überwachung voll inhaltlich umgesetzt, um die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG zu gewährleisten.

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte unter NB 3.2.1.2 erfolgte zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG und in Umsetzung der Anforderungen der §§ 9 und 16 der 44. BImSchV.

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgte gemäß den Anforderungen der 44. BImSchV, insbesondere des § 16 sowie des § 9 der 44. BImSchV, die die maximalen Emissionswerte für den Betrieb von gasbetriebenen Motorenanlagen mit SCR-Abgasreinigung festlegen.

Die Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe unter NB 3.2.1.2 und NB 3.2.1.3 dieser Entscheidung wurden vom Antragsteller vorgeschlagen und entsprechen den Anforderungen für Verbrennungsmotorenanlagen sowie der 44. BImSchV und dem Stand der Technik.

Beim Betrieb der neu zu errichtenden BHKW-Anlagen kommen Anlagen zur selektiven katalytischen Reduktion zur Reduzierung der Stickstoffoxide mittels Harnstofflösung zum Einsatz. Bei der chemischen Reaktion der Abgase mit der Harnstofflösung entsteht im Abgas Ammoniak. Die Festlegung des Emissionsgrenzwertes für Ammoniak von  $10 \text{ mg/m}^3$  erfolgte antragsgemäß. Der zur Vorsorge und zum Schutz festgelegte Emissionsgrenzwert von Ammoniak gemäß § 9 der 44. BImSchV wird somit unterschritten.

Die Festlegung, dass Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen zur Minderung der Emissionen an Stickstoffoxiden durchzuführen sind, ergibt sich aus § 24 Absatz 6 und Absatz 7 der 44. BImSchV. Die Art und der Umfang der Nachweise der Minderung der Stickstoffoxide sind mit der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Immissionsschutz, abzustimmen.

Für die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, wird gemäß der Übergangsregelung nach § 39 Absatz 5 der 44. BImSchV bis zum 31. Dezember 2024 ein höherer Emissionsgrenzwert von 0,25 g/m<sup>3</sup> zugelassen. Spätestens ab 1. Januar 2025 ist dann der Emissionsgrenzwert von 0,1 g/m<sup>3</sup> gemäß § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 der 44. BImSchV einzuhalten. Diese Festlegung wird deklaratorisch angefügt.

Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß § 16 Absatz 11 Satz 1 Ziffer 2 Buchstabe a der 44. BImSchV ab dem 1. Januar 2025 einzuhalten und die Einhaltung nachzuweisen.

Die Festlegung der Nebenbestimmung 3.2.1.4 ist erforderlich zur Umsetzung der Anforderungen der 9. BImSchV und 44. BImSchV. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage wird anhand der Datenblätter festgelegt. Um die tatsächliche Höhe der Feuerungswärmeleistung festzustellen, sind Leistungsfahrten der einzelnen Motoren durchzuführen.

Die Nebenbestimmung 3.2.1.8 beruht deklaratorisch auf § 20 Absatz 4 der 44. BImSchV.

#### zu NB 3.2.2:

Für die Ableitbedingungen der Motoren wurde eine Schornsteinhöhenberechnung vorgelegt. Die bestehende Schornsteinhöhe von 48 m wird als ausreichend bewertet.

#### zu NB 3.2.3:

Die Festlegung der Inbetriebnahmemessung sowie der wiederkehrenden Messungen erfolgt auf Grundlage von § 28 und § 26 BImSchG i. V. m. § 31 der 44. BImSchV. Danach kann die Behörde nach Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis über Emissionen/Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage fordern.

Weitere Aussagen zu den unter NB 3.2.3 bestimmten Mess- und Überwachungspflichten von Emissionen ergeben sich aus den Anforderungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft i. V. m. der 44. BImSchV.

Die periodischen Emissionsmessungen und die zeitlichen Abstände der Messungen werden im § 24 der 44. BImSchV vorgeschrieben. Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen sowie Einzelheiten zu Einzelmessungen sind nach §§ 27, 28 und 31 der 44. BImSchV zu bestimmen bzw. vorzunehmen.

Jährliche Messungen des Schadstoffes Formaldehyd werden insbesondere für Motorenanlagen notwendig, welche mit Katalysatoren ausgerüstet sind. Dabei sind die Belastung und somit die geringer werdende Aufnahme der Schadstoffe im Katalysator maßgeblich. Um festzustellen, dass der festgelegte Formaldehyd - Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird, werden jährliche Emissionsmessungen (insbesondere bei Katalysatoren) erforderlich.

zu NB 3.3.1.1 bis 3.3.1.9:

Zum Schutz und zur Vorsorge gegen geräuschbedingte schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) sind bestimmte, sich aus der Schallimmissionsprognose ergebende, Voraussetzungen erforderlich. Diese wurden entsprechend als Nebenbestimmungen übernommen bzw. formuliert.

zu NB 3.3.2.1:

Für den Fall, dass entgegen der Erwartungen nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage schädliche Umweltwirkungen infolge tieffrequenter Geräusche auftreten, wurde gemäß § 12 Absatz 2a Satz 1 BImSchG ein Auflagenvorbehalt in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Dieser ermöglicht die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen zu weiteren Schallschutzmaßnahmen und deren Umsetzung. Dadurch kann bei Erfordernis im Nachhinein der Schutz vor schädlichen tieffrequenten Geräuschimmissionen sichergestellt werden.

zu NB 3.3.2.2:

Die geforderte Messung ergibt sich gemäß § 28 BImSchG. Diese soll insbesondere nachweisen, dass die geforderten Schalleistungspegel ( $L_{WA}$  und  $L_{W, Terz}$ ) an den Mündungsöffnungen der Abgaskamine, die geforderten Schalleistungspegel ( $L_{WA}$  und  $L_{W, Terz}$ ) an den Zuluftöffnungen/Abgaskaminen der Motorboxen und die geforderten Schalleistungspegel ( $L_{WA}$ ) der Hybrid-, Gemisch- und Notkühler nicht überschritten werden.

Die genannte Frist beginnt zu laufen, wenn die aus akustischer Sicht wesentlichen Änderungen in Betrieb genommen worden sind (u. a. Inbetriebnahme aller neun ausgetauschten Gasmotoren).

zu NB 3.3.3:

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen werden bei der vorgesehenen Betriebsweise die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG im Hinblick auf Geräusche sowie den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm erfüllt.

zu NB 3.4:

Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 BetrSichV kann die Erlaubnis beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Entsprechend des Zwecks dieser Ermächtigung hat die Behörde ihr Ermessen ausgeübt und die Teilerlaubnis mit entsprechenden Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt.

zu NB 3.4.1:

Grundlage für die Forderung ist § 4 Absatz 3 BetrSichV i. V. m. der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“, TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ und TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“.

zu NB 3.4.2:

Grundlage der Forderung sind § 7 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 ÜAnIG. Das Vorhalten der Teilerlaubnis einschließlich Antragsunterlagen an der Anlage ist erforderlich, um eine zielgerichtete Überprüfung der rechtskonformen Errichtung der Dampfkesselanlage durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu gewährleisten.

zu NB 3.4.3 – 3.4.4:

Die genannten Nebenbestimmungen werden auf Grundlage des § 12 BImSchG zur Aufnahme in den Bescheid festgelegt. Rechtliche Grundlage sind §§ 3, 3a Absatz 1 und 2 ArbStättV und Anhang Nr. 1.8 und 2.1 ArbStättV i. V. m. den Arbeitsstättenregeln

- ASR A1.8 „Verkehrswege“
- ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“.

Die genannten Arbeitsstättenregeln konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereiches die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Bei Einhaltung der Arbeitsstättenregeln ist davon auszugehen, dass die diesbezüglichen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung).

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist die Durchsetzung der Forderungen der genannten Arbeitsstättenregeln angeordnet worden, um sicherzustellen, dass es bei dem Vorhaben zu keinen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten kommt. Abweichungen von den genannten Arbeitsstättenregeln wurden von der Antragstellerin nicht beantragt.

zu NB 3.4.5:

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen erfolgt auf Grundlage § 18 Absatz 4 BetrSichV.

zu NB 3.4.6:

Grundlage für die Forderung aus NB 3.4.6 ist § 3 Absatz 6 BetrSichV.

zu NB 3.4.7:

Grundlage für die Forderung ist BekBS i. V. m. der DGRL.

zu NB 3.4.8:

Grundlage für die Forderung ist § 3 ProdSG.

zu NB 3.5.1.1 bis 3.5.11.2:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Sachverständigengutachten nach § 41 Absatz 2 AwSV und sind erforderlich, um die Gewässerschutzanforderungen zu erfüllen. Diese wurden entsprechend als Nebenbestimmungen übernommen bzw. deklaratorisch formuliert.

zu NB 3.5.12 und 3.5.13:

Die Forderung dient der Sicherstellung der Anforderungen aus § 17 Absatz 1 Nr. 1 AwSV, wonach Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

zu NB 3.5.14.1:

Die Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Forderungen aus § 62 Absatz 1 WHG i. V. m. § 18 Absatz 1 Satz 1 AwSV, wonach Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe so unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist sowie ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückzuhalten sind.

zu NB 3.5.14.2:

Die Forderung ergibt sich aus § 62 Absatz 2 WHG i. V. m. DWA-A 779, wonach Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden dürfen. Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 AwSV entsprechen die DWA-Arbeitsblätter den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 WHG.

zu NB 3.5.14.3:

Gemäß § 18 Absatz 3 Nr. 2 AwSV muss bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

zu NB 3.5.15:

Die Forderung resultiert aus § 19 Absatz 4 AwSV, wonach das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten ist.

### zu NB 3.6

Da der Ausgangszustandsbericht nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist und mit der Aufnahme in den Genehmigungsbescheid die gesetzliche Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 BlmSchG konkretisiert wird, sollte der AZB spätestens bei Erteilung der Genehmigung vorliegen. Die Behörde kann zulassen, dass der Bericht über den Ausgangszustand bis zum Beginn der Inbetriebnahme, hier der Deionatanlage, nachgereicht wird (Ausnahme nach § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BlmSchV von der Regel nach § 10 Absatz 1a S. 1 BlmSchG).

Die Überwachung des Grund- bzw. Schichtenwassers hat entsprechend § 21 Absatz 2a der 9. BlmSchV mindestens alle 5 Jahre zu erfolgen.

Die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen erfolgt auf Grundlage § 7 Absatz 1 S. 5 der 9. BlmSchV i. V. m. § 21 Absatz 2a S. 2 der 9. BlmSchV.

#### zu NB 3.7.1.1:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVO-SächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt.

Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts mit Prüfbemerkungen vor. Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

#### zu NB 3.7.1.2:

Der Tatbestand des Sonderbaus wird gem. § 2 Absatz 4 SächsBO erfüllt, hier Nr. 3 „Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung“.

Für Sonderbauten können gemäß § 51 Satz 1 SächsBO erhöhte Anforderungen gestellt werden und nach § 51 Satz 3 SächsBO können sich diese Anforderungen nach Ziffer 23 insbesondere erstrecken auf Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.

Gemäß § 1 SächsTechPrüfVO sind technische Anlagen, die für die Sicherheit von Personen von wesentlicher Bedeutung sind, der Brandbekämpfung oder der gefahrenarmen Benutzung von Flucht- oder Rettungswegen im Brandfall dienen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, zu prüfen.

Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die vorhandenen technischen Anlagen kompensieren bautechnische Abweichungen und sind bauordnungsrechtlich notwendig (entsprechend Punkt 10.12 und 10.27 des Prüfberichts zum Brandschutznachweis vom 12. August 2022).

Die Prüfung wird angeordnet, da nur so sichergestellt und nachgewiesen werden kann, dass die v. g. technischen Anlagen wirksam und betriebssicher sind und ein bestimmungsgemäßes Zusammenwirken (Wirk-Prinzip-Prüfung) sichergestellt wird.

Nach § 2 Absatz 2 SächsTechPrüfVO sind die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und jeweils wiederkehrend alle drei Jahre durchführen zu lassen. Des Weiteren sind nach § 2 Absatz 7 SächsTechPrüfVO die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### zu NB 3.7.1.3:

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

#### zu NB 3.7.1.4:

Die Baugenehmigungen Teil 1 EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungszentrum 2 - Modernisierung (AZ: 63/S/BS/02198/22) für das Vorhaben Modernisierung EVC 2 wurde am 14. April 2022 beantragt. Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung.

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen. Die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit wurden im vorliegenden Fall entgegen § 1 Absatz 1 Nr. 4 DVO-SächsBO nicht gleich mit dem Antrag eingereicht.

Die Bauaufsichtsbehörde fordert daher gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 DVOSächsBO, den bautechnischen Nachweis spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 muss gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau (§ 2 Absatz 4 SächsBO) handelt, ist die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen. Der Standsicherheitsnachweis ist dazu der Bauaufsichtsbehörde oder dem beauftragten Prüferingenieur rechtzeitig vorzulegen.

zu NB 3.7.2.1:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts mit Prüfbemerkungen vor.

Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

zu NB 3.7.2.2:

Der Tatbestand des Sonderbaus wird gem. § 2 Absatz 4 SächsBO erfüllt, u. a. hier Nr. 3 „Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung“.

Für Sonderbauten können gemäß § 51 Satz 1 SächsBO erhöhte Anforderungen gestellt werden und nach § 51 Satz 3 SächsBO können sich diese Anforderungen nach Ziffer 23 insbesondere erstrecken auf Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen und die Bescheinigungen, die hierüber zu erbringen sind.

Gemäß § 1 SächsTechPrüfVO sind technische Anlagen, die für die Sicherheit von Personen von wesentlicher Bedeutung sind, der Brandbekämpfung oder der gefahrenarmen Benutzung von Flucht- oder Rettungswegen im Brandfall dienen, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert sind oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, zu prüfen.

Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die vorhandenen technischen Anlagen kompensieren Abweichungen von materiellen Anforderungen und sind bauordnungsrechtlich notwendig (siehe Punkt 10.29 des Prüfberichts zum Brandschutznachweis vom 12. August 2022).



Die Prüfung wird angeordnet, da nur so sichergestellt und nachgewiesen werden kann, dass die v. g. technischen Anlagen wirksam und betriebssicher sind und ein bestimmungsgemäßes Zusammenwirken (Wirk-Prinzip-Prüfung) sichergestellt wird.

Nach § 2 Absatz 2 SächsTechPrüfVO sind die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und jeweils wiederkehrend alle drei Jahre durchführen zu lassen. Des Weiteren sind nach § 2 Absatz 7 SächsTechPrüfVO die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### zu NB 3.7.2.3:

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

#### zu Entscheidung 3.7.2.4:

Die Baugenehmigungen **Teil 2** EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern (AZ: 63/S/BS/02200/22) wurde am 14. April 2022 beantragt. Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung.

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Der bautechnische Nachweis für die Standsicherheit wurde im vorliegenden Fall entgegen § 1 Absatz 1 Nr. 4 DVOSächsBO nicht gleich mit dem Antrag eingereicht. Die Bauaufsichtsbehörde fordert daher gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 DVOSächsBO, diese bautechnischen Nachweise spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 muss gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau (§ 2 Absatz 4 SächsBO) handelt, ist die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen.

Am 1. Juli 2022 wurde Herr [REDACTED] von der Bauaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde oder dem beauftragten Prüfenieur rechtzeitig vorzulegen.

zu NB 3.7.3.1:

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise wurden mit den Bauvorlagen eingereicht. Deren Prüfung ist gemäß § 66 Absatz 3 SächsBO erforderlich. Gemäß § 15 Absatz 1 DVO-SächsBO wurde der Prüfauftrag für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises von der Bauaufsicht (Sonderbau) erteilt. Die Ergebnisse der Prüfung liegen in Form des Prüfberichts mit Prüfbemerkungen vor.

Die Auflage ist erforderlich, um die Forderungen, die nach § 14 SächsBO gestellt werden, einzuhalten. Zur weiteren Begründung wird auf den genannten Prüfbericht verwiesen.

zu NB 3.7.3.2:

Gemäß § 72 Absatz 3 SächsBO kann die Baugenehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (Auflagenvorbehalt) ergehen.

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist Bestandteil der Prüfung des Bauantrages. Das Ergebnis der Prüfung liegt bei Erteilung der Baugenehmigung nicht vor, wird nachträglich Bestandteil der Baugenehmigung und kann zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen in diese Baugenehmigung führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Änderung dieses Nachweises bzw. eine Änderung der Bauvorlagen zur Folge haben kann.

zu NB 3.7.3.3:

Die Baugenehmigungen **Teil 2 EVC 2, Tektur** (Anbau Pumpenhaus an SWB 2), (AZ: 63/S/BS/01268/23) wurde am 16. Februar 2023 beantragt. Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 SächsBO der Baugenehmigung.

Nach § 66 Absatz 1 SächsBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der DVOSächsBO nachzuweisen.

Die bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit, den Schall- und Erschütterungsschutz wurden im vorliegenden Fall entgegen § 1 Absatz 1 Nr. 4 DVOSächsBO nicht gleich mit dem Bauantrag eingereicht. Die Bauaufsichtsbehörde fordert daher gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 DVOSächsBO, diese bautechnischen Nachweise spätestens bei Baubeginn vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (§ 2 Absatz 3 SächsBO) muss gemäß § 66 Absatz 2 Nr. 1 SächsBO von einem qualifizierten Tragwerksplaner erstellt sein, welcher die in dieser Vorschrift genannten Anforderungen erfüllt.

Der Standsicherheitsnachweis für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2, muss nach § 66 Absatz 3 Satz 2 SächsBO bauaufsichtlich geprüft werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 DVOSächsBO entsprechend der Erklärung des Tragwerksplaners erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall liegt der Bauaufsichtsbehörde noch keine Erklärung des Tragwerksplaners vor, so dass nicht bekannt ist, ob das geplante Bauvorhaben die Maßgaben des Kriterienkatalogs erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises notwendig wird.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Sonderbau (§ 2 Absatz 4 SächsBO) handelt, ist die gegebenenfalls erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 15 Absatz 1 DVOSächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen. Der Standsicherheitsnachweis ist dazu der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

#### zu NB 3.8:

Im Zusammenhang mit der Modernisierung des EVC 2 ist der Anschluss weiterer befestigter Flächen (Gebäudeerweiterung, Fahrwege) an das bestehende Regenrückhaltebecken (RRB) geplant.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Betriebes einer Abwasseranlage i. S. d. § 55 Absatz 2 SächsWG, welche der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Die wasserrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da sich mit Festsetzung der Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe nach § 55 Absatz 7 SächsWG ergeben.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte entsprechend den Bestimmungen des § 55 Absatz 7 SächsWG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit sowie den Natur- und Wasserhaushalt auszugleichen und zu verhüten und um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung zu gewährleisten. Die Nebenbestimmung ergeht ferner im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflichten des Betreibers und dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten. Die den Antragsunterlagen (Abschnitt 10, Seite 128/208) beigelegte Schnittdarstellung des RRB stellt einen veralteten Stand von 2006 dar. Dies entspricht nicht der beantragten Betriebsweise. Es ist daher die beantragte Betriebsweise des RRB künftig darzustellen.

zu NB 3.9.1:

Zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Schutzfrist gestattet die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für das Vorhaben die Fällung von 16 Stück Bäumen.

Gemäß Gehölzschutzsatzung § 10 Absatz 1 sind diese Baumfällungen im Verhältnis von 1:2 zu ersetzen. Im Einzelfall wird hier die Pflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen.

Die Antragstellerin hat eine Vereinbarung mit der Verwaltung des Elias-, Trinitatis- und Johannisfriedhof abgeschlossen, dass die erforderlichen Ersatzpflanzungen auf dem Johannisfriedhof in Dresden-Tolkewitz realisiert werden können. Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen, siehe Abschnitt 13.

zu NB 3.9.2:

Der Pflanztermin wurde festgesetzt, damit der eingetretene Grünverlust in möglichst kurzer Frist ausgeglichen werden kann. Er beachtet die Planungszeit für die Baumpflanzungen aus denkmalpflegerischer Sicht sowie die günstigste Pflanzzeit aus klimatischer Sicht.

zu NB 3.10:

Da die Grundfläche aller Geschosse laut Aussage der eingereichten Unterlagen 5.000 m<sup>2</sup> übersteigen, ist eine nach MIndBauRL Pkt. 5.2.1. befahrbare Umfahrt unverzichtbar, unabhängig der Baumaßnahmen. Die Erreichbarkeit eines Brandabschnittes über eine Außenseite muss entsprechend MIndBauRL Pkt. 5.2.1. gewährleistet werden.

zu NB 3.11:

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 12 und 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG und sind zur Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sowie zur Sicherstellung der in § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG genannten Betreiberpflichten erforderlich.

## 7 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 des SächsVwKG erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für öffentlich-rechtliche Leistungen (Amtshandlungen) Verwaltungsgebühren. Diese Kosten des Verfahrens sind gemäß § 2 Absatz 1 SächsVwKG der Zweite Energieversorgungscener Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG aufzuerlegen, da ihr die öffentlich-rechtliche Leistung mit ihrem eingereichten Antrag nach §§ 8a, 8 BlmSchG vom 25. Februar 2022, ergänzt durch die Unterlagen vom 2. Mai 2022, 10. Juni 2022, 11. August 2022, 13. September 2022, 19. September 2022, 4. Oktober 2022, 27. Oktober 2022; 2. März 2023 und 7. Juni 2023 individuell zuzurechnen ist.

Die Kostenentscheidung in dieser Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 6, 7, 9, 15, 17, 18 und 22 des SächsVwKG i. V. m. der Nr. 54, Nr. 7 und Nr. 17 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ.

Dazu im Einzelnen:

Der **immissionsschutzrechtliche Anteil** der Gebühr nach lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.3 i. V. m. der Tarifstelle 1.1.5 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ beträgt [REDACTED]. Für diese Berechnung wurden die voraussichtlichen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Gemäß der lfd. Nr. 54, Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 – 1.17 Absatz 6d der Anlage 1 des 10. SächsKVZ erhöht sich die berechnete Wertgebühr um einen Gebührenrahmen um 500 bis 10.000 EUR, wenn eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt wurde. Für die Prüfung ist bei Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes nach Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung für Personalkosten, Raumkosten und sonstige Kosten folgendes festzusetzen: [REDACTED] Bearbeitungsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [REDACTED] insgesamt [REDACTED].

Gemäß der lfd. Nr. 54, Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 – 1.17 Absatz 6e der Anlage 1 des 10. SächsKVZ erhöht sich die berechnete Wertgebühr um einen Gebührenrahmen um 200 bis 2.000 EUR, wenn ein **Ausgangszustandsbericht** durchgeführt wurde. Für die Prüfung ist bei Berücksichtigung des angefallenen Verwaltungsaufwandes nach Abschnitt 1, B II, Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung für Personalkosten, Raumkosten und sonstige Kosten folgendes festzusetzen: [REDACTED] Bearbeitungsstunden der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst) mit je einem pauschalen Stundensatz von [REDACTED], insgesamt [REDACTED].

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BlmSchG, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen zu erhebenden Gebühren (lfd. Nr. 54, Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.17 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ):

Für die nach § 13 BlmSchG eingeschlossene Erteilung der **Teilerlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage** nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BetrSichV wird gemäß lfd. Nr. 7, Tarifstelle 6.1 und 5.1.3 des 10. SächsKVZ eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben.

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene **baurechtliche Entscheidung**, Erteilung einer Baugenehmigung **Teil 1** EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungscenter 2 – Modernisierung (AZ: 63/S/BS/02198/22) nach § 64 Satz 1 SächsBO werden gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 17 Tarifstellen 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ i. V. m. lfd. Nr. 54 und der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ insgesamt [REDACTED] berücksichtigt. Die Ermittlung der Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 des 10. SächsKVZ „Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO“. Es werden 8,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme berechnet. Der Gebührenberechnung liegt eine Rohbausumme lt. Angabe im Bauantrag in Höhe von [REDACTED]

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene **baurechtliche Entscheidung**, Erteilung einer Baugenehmigung **Teil 2** EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungscenter 2 – Neubau Deionatanlage mit Stapelwasser) (AZ: 63/S/BS/02200/22) nach § 64 Satz 1 SächsBO werden gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 17 Tarifstellen 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ i. V. m. lfd. Nr. 54 und der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ insgesamt [REDACTED] berücksichtigt. Die Ermittlung der Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 des 10. SächsKVZ „Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO“. Es werden 8,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme berechnet. Der Gebührenberechnung liegt eine Rohbausumme in Höhe von [REDACTED] zugrunde. Die Ermittlung der Rohbausumme erfolgte auf der Berechnungsgrundlage:  $8,50 * \text{RND}/1000$ , ergibt: [REDACTED]. Weiter lag zur Ermittlung der Gebühr eine Sondergebühr für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 SächsBO gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1 des 10. SächsKVZ zugrunde. Die Abweichung erfolgte nach § 6 Absatz 2 SächsBO (Anzahl der Stunden \* Stundenzusatz + Bedeutung der Angelegenheit) =  $2 * [REDACTED] + 0$ , ergibt [REDACTED]. Die Abweichung erfolgte nach § 6 Absatz 3 SächsBO (Anzahl der Stunden \* Stundenzusatz + Bedeutung der Angelegenheit) =  $2 * [REDACTED] + 0$ , ergibt [REDACTED].

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene **baurechtliche Entscheidung**, Erteilung einer Baugenehmigung **Teil 2** EVC 2, EVC Retrofit, Hier **Tektur** (Anbau Pumpenhaus an SWB 2) (AZ: 63/S/BS/01268/23) nach § 64 Satz 1 SächsBO werden gemäß § 4 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 17 Tarifstellen 4.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ i. V. m. lfd. Nr. 54 und der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der Anlage 1 des 10. SächsKVZ insgesamt [REDACTED] berücksichtigt. Die Ermittlung der Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 des 10. SächsKVZ „Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Satz 1 SächsBO“. Es werden 8,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme berechnet. Der Gebührenberechnung liegt eine Rohbausumme in Höhe von [REDACTED] zugrunde. Die Ermittlung der Rohbausumme erfolgte auf der Berechnungsgrundlage:  $m^3 \text{ umbauter Raum} * \text{Rohbauwert} = [REDACTED] * [REDACTED]$  ergibt: [REDACTED]

Auslagen im Sinne des § 13 Absatz 1 SächsVwKG sind nicht entstanden.

Die Bemessung der Verwaltungsgebühr richtet sich gemäß § 6 i. V. m. §§ 4 Absatz 2 und 5 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Die Gebührenfestsetzung in der vorgenannten Höhe ist angemessen. Gründe der Billigkeit, die ein Abweichen vom Kostendeckungsgebot gemäß § 6 i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 3 SächsVwKG erforderlich machen, sind nicht ersichtlich. Die Gebühr steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung und liegt innerhalb des eröffneten Gebührenrahmens.

Die Gebühr ist auch der Bedeutung der Angelegenheit für den Betreiber angemessen, da mit der Errichtung und den Betrieb der Anlage der Stand der Technik und damit sich aus § 5 Absatz 1 und 2 BImSchG ergebende Betreiberpflichten beim Betrieb eingehalten sind.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe **von insgesamt** [REDACTED] festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, spätestens zum 23. Januar 2024, und sind unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

BIC: MARK DEF1 860

Verwendungszweck: [REDACTED]

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

Hingewiesen wird darauf, dass die mit diesem Bescheid erhobenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Beitreibungsmaßnahmen in jedem Fall fristgemäß zu zahlen sind. Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten. Im Falle der Erhebung eines Rechtsbehelfs erstreckt sich die aufschiebende Wirkung derselben nicht auf die Kostenforderung (vgl. Beschluss des Sächsischen Obergerichtes – 4B 214/10 – vom 22. September 2010).

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ersetzt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

## 9 Hinweise

### 9.1 Allgemeine Hinweise

- 9.1.1 Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils zuständig. Bei Änderungen der Zuständigkeit tritt die jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der im Bescheid genannten Behörde.
- 9.1.2 Ein Abdruck dieser Entscheidung wird den Referaten 41, 43, 44 und 54 der Landesdirektion Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden, der Gemeinde Moritzburg, dem LfULG und der DEHSt zur Kenntnis gegeben.

### 9.2 Belange Immissionsschutz

- 9.2.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 9.2.2 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 9.2.3 Soweit in dieser Genehmigung keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Bescheide für alle bereits am Standort vorhandenen Anlagen fort.
- 9.2.4 Die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, behält sich die Überprüfung des emissionshandlungspflichtigen Anlagenumfangs nach TEHG am Standort EVC 2 vor.



### 9.3 Belange Arbeitsschutz

- 9.3.1 Die Erlaubnis E-22/1.0-007/04 vom 19. Juli 2004 und die Erlaubnis E-22/1.0-004/06 vom 31. Mai 2006 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dresden zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage behalten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid ergänzt oder geändert werden, weiterhin ihre Gültigkeit.
- 9.3.2 Die Teilerlaubnis erlischt, wenn der Inhaber nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Dampfkesselanlage begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen hat (§ 18 Absatz 6 BetrSichV).
- 9.3.3 Die Anlage einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen als überwachungsbedürftige Anlage muss nach dem Stand der Technik errichtet werden. Dabei sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, insbesondere die TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck“, die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 720 „Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines“, TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung“, TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“, TRGS 723 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“, TRGS 724 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken“, TRGS 725 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen“, und TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“.
- 9.3.4 Geräte/Betriebsmittel, Anlagen und Anlagenteile sowie Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie die Anforderungen der 11. ProdSV (Explosionsschutzprodukteverordnung) erfüllen. Die Verwendung darf nur in den Zonen erfolgen, für die sie entsprechend der Zuordnung in Gerätegruppen und Gerätekategorien gemäß den Bestimmungen der Explosionsschutzverordnung geeignet sind. Bei der Auswahl ist Anhang I, Nr. 1.8 der GefStoffV zu berücksichtigen.
- 9.3.5 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV etc. durchzuführen und zu dokumentieren. Im Ergebnis sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Regelungen zu treffen, welche den ausreichenden Schutz der Beschäftigten bei den übertragenen Arbeitsaufgaben, der Verwendung von Stoffen und Arbeitsmitteln etc. gewährleisten.
- 9.3.6 Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die Regelungen der Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten zu unterweisen.

9.3.7 Behälter und Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach der GefStoffV verwendet werden, sind zu kennzeichnen, u.a. Durchflussrichtung, Stoffbezeichnung, Gefahrensymbol, Armaturenfunktion (§ 8 Absatz 2 GefStoffV i. V. m. ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Pkt. 7, und TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Pkt. 4.5.3 sowie Anhang 3).

#### **9.4 Belange Siedlungswasserwirtschaft**

9.4.1 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Prüfpflichten gemäß § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV zu beachten.

9.4.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen dokumentationen entsprechend § 43 AwSV zu erstellen.

9.4.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der Landesdirektion Sachsen oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

#### **9.5 Belange Bodenschutz / Altlasten**

##### **9.5.1 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht**

9.5.1.1 Die Höhe ist in Sachsen seit 2017 auf das Referenzsystem (DHHN2016) zu beziehen.

9.5.1.2 Die Untersuchungsmethoden nach DIN sind sowohl für die Analyseparameter im Boden als auch für die Überwachungsparameter im Grundwasser pH-Wert und Chlorid anzugeben, da sich diese ggf. über die Dauer des Betriebs der Anlage ändern können und auch bei Betriebseinstellung im Zweifelsfall nachvollzogen werden können müssen.

##### **9.5.2 Belange Bodenschutz / Altlasten**

9.5.2.1 Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Vernässung, Erosion, Eintrag von Fremdstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen), insbesondere auch im Bereich ggf. zusätzlich in Anspruch genommener Baustelleneinrichtungsflächen, sind auf das den Umständen entsprechende notwendige Ausmaß zu beschränken sowie nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.

9.5.2.2 Standorteigenes Bodenmaterial kann innerhalb des Baugrundstückes umgelagert werden, wenn die Schadstoffgehalte die zukünftig nutzungsrelevanten Prüfwerte der BBodSchV (neu) nicht überschreiten.

9.5.2.3 Die Verwertung standortfremden Bodenmaterials erfordert in der Regel eine Zertifizierung nach LAGA Teil II - TR Boden.

Bei Einbau von standorteigenem oder standortfremdem Baustoffrecyclingmaterial in technischen Bauwerken sind die entsprechend der Einbaukonfiguration zulässigen W-Werte nachweislich einzuhalten.

Ab 1. August 2023 gelten für den Einbau von Boden- und Recyclingmaterial neue, bundeseinheitliche Regelungen (Novelle BBodSchV und Einführung Ersatzbaustoffverordnung). Diese umfassen auch die Einführung neuer Analysemethoden, die mit den Methoden der LAGA Mitteilungen nicht vergleichbar sind. Zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Verwendung von solchen Materialien müssen die dann geltenden Deklarationen vorliegen. Sofern unklar ist, ob ein Einbau bzw. eine Verwendung vor oder nach dem 1. August 2023 erfolgt, wird empfohlen vorsorglich sowohl die alten als auch die neuen Deklarationen durchzuführen.

- 9.5.2.4 Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind nach § 7 Absatz 2 KrWG verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Vorrang hat die hochwertigste und besser umweltverträglichste Verwertungsart (stoffliche Verwertung vor Energiegewinnung). Bei einer Verwertung von Aushubmassen außerhalb des unmittelbaren Bauvorhabens sind dabei die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Allgemeiner Teil“ der LAGA Mitteilungen M20 zu beachten, bei Ausführung der Baumaßnahme/Anfall der Massen ab 01.08.2023 sind bei der Verwertung die Regelungen der Mantelverordnung, insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.
- 9.5.2.5 Werden Aushubmassen nicht vollständig wiederverwertet, sind die Restmassen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind mindestens sechs Wochen vor Baubeginn mit der zuständigen Abfallbehörde (Landesdirektion Sachsen) abzusprechen (Einreichung Entsorgungs- und Verwertungskonzept).
- 9.5.2.6 Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nachweislich gemeinwohlverträglich und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 und 16 KrWG).
- 9.5.2.7 Ergibt sich bei Erd- und Abbrucharbeiten ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten oder wurden schädliche Bodenveränderungen verursacht, so ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verpflichtet, gemäß § 13 Absatz 3 SächsKrWBodSchG umgehend die zuständige Behörde (Landesdirektion Sachsen, DSt. Dresden) zu konsultieren.

## 9.6 Belange Bauaufsichtsamt

- Zu Teil 1 EVC 2, EVC Retrofit - Energieversorgungszentrum 2 - Modernisierung (AZ: 63/S/BS/02198/22),
- Zu Teil 2, EVC 2, Neubau Deionatanlage mit Stapelwasserbehältern (AZ: 63/S/BS/02200/22)
- Zu Teil 2, EVC 2, Tektur (Anbau Pumpenhaus an SWB 2) (AZ: 63/S/BS/01268/23)

9.6.1 Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (§ 72 Absatz 4 SächsBO).

Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Absatz 3 SächsBO). Der Wechsel des Bauherrn ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Absatz 1 Satz 4 SächsBO).

9.6.2 Bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung, Nutzungsänderung oder der Beseitigung baulicher Anlagen sind

- der Bauherr und
- die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter)

im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 ff. SächsBO).

9.6.3 Gemäß § 72 Absatz 6 und 8 SächsBO darf mit der Bauausführung nicht verfahrensfreier Vorhaben erst begonnen werden, wenn

- die Baubeginnsanzeige und
- die jeweils erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Weiterhin müssen vor Ausführung des Vorhabens

- der Name des Bauleiters der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt werden (§ 53 Absatz 1 Satz 3 SächsBO) und
- ggf. in der Baugenehmigung enthaltene, für den Baubeginn relevante Bedingungen bzw. Auflagen erfüllt sein.

Für die Abgabe der Baubeginnsanzeige ist das hierfür seitens des Verordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden ([www.dresden.de](http://www.dresden.de) | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung). Nach § 72 Absatz 8 SächsBO ist der Ausführungsbeginn eine Woche zuvor anzuzeigen.

9.6.4 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 82 Absatz 2 SächsBO). Für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist das hierfür seitens des Ordnungsgebers eingeführte Formular zu verwenden. Dieses kann beispielsweise über den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden abgerufen werden ([www.dresden.de](http://www.dresden.de) | Rathaus | Dienstleistungen | Baugenehmigung).

## 9.7 Belange untere Wasserbehörde, Grundwasser

9.7.1 Die Feststellung hinsichtlich der Erlaubnisfreiheit der Grundwasserhaltung gilt nur für den Tatbestand Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, die antragsgemäß in den Planunterlagen dargestellt sind. Für den Tatbestand der Einleitung des gehobenen Grundwassers in das Regenrückhaltebecken ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Auf der Grundlage der Erklärung der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG vom 14. Oktober 2022 kann die Ableitung des aus der bauzeitlichen Wasserhaltung für die Errichtung der neuen Gebäude (Deionatgebäude) auf dem Gelände des EVC 2 Dresden-Wilschdorf über die Niederschlagsentwässerungsanlagen der GlobalFoundries Dresden Module One LLC & Co. KG in die Bartlake im Rahmen der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. August 2017, AZ: DD541-8618/442/11 erfolgen (Ansprechpartnerin ██████████, E-Mail: ██████████).

9.7.2 Dem Umweltamt ist schriftlich der Beginn und die Beendigung der Grundwasserhaltung sowie die insgesamt entnommene Wassermenge anzuzeigen. Dazu soll die entnommene Wassermenge mittels Wasserzähler gemessen werden.

9.7.3 Die Höhe und der Umfang der Grundwasserförderung und -absenkung sowie deren Zeitdauer sind zu minimieren und auf das für die Gewährleistung der Baufreiheit unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Diesbezüglich empfehlen wir die Errichtung von Rammpegeln oder anderen geeigneten Grundwasseraufschlüssen.

9.7.4 Belange anderer Behörden, Ämter sowie Träger öffentlicher Belange werden von der Erlaubnisfreiheit nach Wasserrecht nicht berührt. Private Rechte Dritter bleiben unberührt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet von Rechten Dritter. Privatrechtliche Ansprüche werden durch den Bescheid nicht berührt.

9.7.5 Es wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des WHG und des SächsWG verwiesen.



## Anlagen

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Inhaltsverzeichnis Erstelldatum: 02.03.2023, Version: 1, Erstellt mit ELiA-2.8-b2
3. Stellungnahme des BuKA LH Dresden vom 04.07.2022 zum Brandschutznachweis Nr. 2021-408 vom 15.02.2022 betreffend des Vorhabens Modernisierung EVC 2
4. 022-09-26-M-EVC-Bescheid Einleitgenehmigung.pdf
5. 2023-02-14-M-EVC-Änderungsbescheid Einleitgenehmigung.pdf
6. 221227-E2-LDD-ACB020-Ausnahmegenehmigung Zauneidechse-00.pdf